



Die Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen

Inhalt

	Seite
E. Straßfeld, Die Vergütung von Rechtsanwälten im sozialgerichtlichen Verfahren	2
E. Straßfeld, Tabellarische Übersicht der Rechtsprechung der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	24
E. Straßfeld, Übersicht der Rechtsprechung zur Streitwertbestimmung	44
S. Fleck, Kosten (Gebühren und Auslagen) im sozialrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren	71
E. Straßfeld / H.-P. Jung, Neuregelung durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMG - vom 05.05.2004 (BGBl. IS. 717) und ihre Relevanz für das sozialgerichtliche Verfahren	90

Kompodium zum kostenrechtlichen Symposium am 11. Juni 2008

E. Straßfeld, Die Vergütung von Rechtsanwälten im sozialgerichtlichen Verfahren.....	2
E. Straßfeld, Tabellarische Übersicht der Rechtsprechung der Landes- sozialgerichte und des Bundessozialgerichts zum Rechtsanwaltsvergü- tungsgesetz.....	24
£. Straßfeld, Übersicht der Rechtsprechung zur Streitwertbestim- mung.....	44
S. Fleck, Kosten (Gebühren und Auslagen) im sozialrechtlichen Verwal- tungs- und Gerichtsverfahren.....	71
£. Straßfeld/H.-P. Jung, Neuregelungen durch das Kostenrechtsmoder- nisierungsgesetz - KostRMG - vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 717) und ihre Relevanz für das sozialgerichtliche Verfahren.....	90

Kompendium zum kostenrechtlichen Symposium am 11. Juni 2008

*Elisabeth Straßfeld,
Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen*

Die Vergütung von Rechtsanwälten im sozialgerichtlichen Verfahren

Gliederung

I. Minderung von Gebühren durch vorausgegangene Tätigkeit

1. Minderung der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr
2. Minderung der Geschäftsgebühr
3. Anrechnung der Gebühr für eine Nichtzulassungsbeschwerde
4. Anrechnung der Geschäftsgebühr für die Beratungshilfe

II. Terminsgebühr

III. Einigungs-/Erledigungsgebühr

IV. Festsetzung der Betragsrahmengebühr nach § 14 RVG

Einleitung

Durch das Kostenmodernisierungsgesetz (KostRMOG)¹ ist die Vergütung von Rechtsanwälten im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) neu geregelt wurden. Das RVG sieht für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes im sozialgerichtlichen Verfahren (überwiegend) einheitliche Gebührentatbestände und -typen vor, unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt in einem (gerichtskostenfreien) Verfahren nach § 183 Sozialgerichtsgesetz (SGG) oder nach § 197a SGG, in dem das Gerichtskostengesetz (GKG) Anwendung findet, tätig ist. Hinsichtlich der Berechnung der Höhe der Gebühren differenziert das RVG zwischen den Gebühren, die in einem Verfahren nach § 183 SGG oder nach § 197a SGG anfallen. In Verfahren nach § 197a SGG fallen sog. Wertgebühren (§ 3 Abs. 1 S. 2 RVG) an, deren Höhe nach dem Gegenstandswert bzw. Streitwert (§§ 2, 32 RVG) bestimmt wird. Die Höhe der Wertgebühren ist anhand der Gebührentabelle des § 13 RVG aus der jeweiligen Streitwertstufe zu ermitteln und mit dem entsprechenden Gebührensatz zu multiplizieren. Der jeweilige Gebührensatz ergibt sich aus dem Vergütungsverzeichnis zur Anlage 1 zum RVG (W RVG). In Verfahren nach § 183 SGG entstehen sog. Betragsrahmengebühren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG). Die Höhe der Mindest- und Höchstgebühr der Betragsrahmengebühren sind im W RVG geregelt. Wegen der Zweiteilung des Vergütungssystems und dem der teilweise voneinander abweichenden Regelungen über den Anfall bestimmter Gebühren, wie z. B. der fiktiven Termingebühr bei Abschluss eines Vergleiches im schriftlichen Verfahren in Verfahren nach § 183 SGG und § 197a SGG ist das Vergütungssystem für den Rechtsanwender unübersichtlich.

Die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht sind mit der Frage, ob die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung zutreffend festgesetzt ist, aufgrund der eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten nur sporadisch befasst. Nach § 197 SGG wird die Höhe der nach § 193 Abs. 2 und 3 SGG zu erstattenden gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt, unabhängig davon in welcher Instanz sie angefallen ist. Gegen die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist nur das Rechtsmittel der Erinnerung (§ 197 Abs. 2 SGG) gegeben. Die Erinnerungsentscheidung des erstinstanzlichen Gerichts ist unanfechtbar (§ 197 Abs. 2 SGG). Die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung ist nur dann Gegenstand von Rechtsmittelverfahren, wenn Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens die Höhe der zu erstattenden Kosten eines isolierten Widerspruchsverfahren nach § 63 SGB X ist, oder die Vergütung eines im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens beigeordneten Rechtsanwalts Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens (§§ 56 Abs. 2 S. 1, 59 Abs. 2 S. 3 RVG) ist.² Die Rechtsmittel sind streitwertgebunden (Berufung: 750,00 €³; Beschwerde: 200,00 €⁴), so dass die Rechtsmittelinstanz in der Regel nur eröffnet ist, wenn das Rechtsmittel (Berufung/Revision/Beschwerde) vom unterinstanzlichen Gericht zugelassen wurde. Dies erschwert die Entwicklung einer einheitlichen, für Rechtsanwälte kalkulierbaren Rechtsprechung zu den Bestimmungen des RVG.

I. Minderung von Gebühren durch vorausgegangene Tätigkeit

Das W RVG sieht in mehreren Verfahrensabschnitten die Anrechnung von Gebühren aus einem vorangegangenen Verfahren auf die Gebühren des nachfolgenden Verfahren bzw. die Minderung des Gebührenrahmens des nachfolgenden Verfahrens

¹ KostRMOG v. 5.5.2004, BGBl. 1,178, in Kraft seit dem 1.7.2004

² die Zulässigkeit der Beschwerde nach § 56 SGG bejahend: LSG NRW, Beschl v. 20.12.2007, L 9 B 38/07 AL, v. 28.1.2008, L 1 B 30/07 AL; v. 9.08.2007, L 20 B 91/07 AS; v. 29.01.2008, L 1 B 35/07 AS; LSG Sachsen, Beschl. v. 21.3.2007, L 6 B 17/07 AS-KO und v. 8.2.2008, L 6 B 466/07 R-KO; verneinend: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 5.9.2007, L 13 B 2/06 AS SF

³ siehe § 144 Abs.1 S. 1 Nr. 1 SGG n.F.

⁴ siehe §§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 3 S. 1 RVG, § 59 Abs. 2 S. 4 RVG i.V.m. § 66 Abs. 2 S. 1 GKG

vor und zwar die Minderung der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr als Folge des Anfalls einer Geschäftsgebühr, die Minderung der Geschäftsgebühr für ein Widerspruchsverfahren als Folge des Anfalls einer Geschäftsgebühr für ein Verwaltungsverfahren, die Anrechnung der Gebühr für ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren auf die Verfahrensgebühr des Rechtsmittelverfahren sowie die Anrechnung der Gebühr für Beratungshilfe. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll durch die Minderung der Rechtsanwaltsvergütung für einen nachfolgenden Verfahrensabschnitt berücksichtigt werden, dass ein Rechtsanwalt durch die Vorbefassung mit der Streitsache, für die er ein Gebührenanspruch erworben hat, regelmäßig einen geringeren Arbeitsaufwand im nachfolgenden Verfahren hat. Dieser Synergieeffekt soll bei der Festsetzung der Gebührenhöhe mitberücksichtigt werden. Des weiteren soll durch die Minderung der Vergütung, insbesondere der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr, die außergerichtliche Erledigung eines Verfahrens gefördert und der Eindruck vermieden werden, dass ein Rechtsanwalt ein gebührenrechtliches Interesse am Fortbetreiben des Verfahrens in die nächste Instanz hat.⁶ Der Gesetzgeber hat in seinen Überlegungen auch mit einbezogen, dass die Vergütung in verwaltungsrechtlichen Mandanten im RVG im Vergleich zu den Bestimmungen der BRAGO insoweit verbessert wurden ist, als bei der Vertretung eines Auftraggebers im außergerichtlichen Verfahren nach § 17 RVG bis zu drei Gebühren (Gebühr für das Verwaltungsverfahren, das Widerspruchsverfahren und das behördliche Verfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung) anfallen können.⁷

1. Minderung der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr

In Verfahren nach § 197a SGG wird eine Geschäftsgebühr nach den Nr. 2300 bis 2303 W RVG (Vergütung für das Tätigwerden in einem Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren; Gebührensatz 0,5 bis 2,5) auf die Verfahrensgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens nach Nr. 3100 W RVG (Gebührensatz 1,3) zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, angerechnet, wenn sie wegen desselben Gegenstands entstanden sind (vgl. Vorbem. 3 Abs. 4 W RVG). Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Geschäftsgebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstandes, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist (vgl. Vorbem. 3 Abs. 3 W RVG). Sie unterbleibt auch nicht, wenn der Rechtsanwalt im Gerichtsverfahren im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beigeordnet worden ist.⁸

Bei der Auslegung des Begriffs „derselbe Gegenstand“ ist wie bei der Auslegung des prozessualen Begriffs des „Streitgegenstandes“ nicht allein darauf abzustellen, ob dem Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren und dem anschließenden Gerichtsverfahren der gleiche (Lebens-)sachverhalt zugrunde liegt, sondern ist auch das Rechtsschutzbegehren, d. h. die Zielrichtung der in den jeweiligen Verfahren gestellten Anträge, mitzuberücksichtigen. Unterschiedliche Gegenstände liegen vor, wenn ein Vergleich des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens ergibt, dass es in diesen Verfahren nicht im wesentlichen um denselben Streitgegenstand geht.⁹ Bei einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG erfolgt deshalb keine Anrechnung der in einem Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren angefallenen Geschäftsgebühr auf die erstinstanzliche Verfahrensgebühr, weil die Verfahren nicht den gleichen Streitgegenstand haben und die Anträge auf unterschiedliche Ziele - im Verwaltungsverfahren auf die Abwehr oder den Erlass eines bestimmten Verwaltungsakts/ bei der Untätigkeitskla-

⁵ BT-Drucks. 15/1971 S. 208 zu Nr. 2501; S. 209 zu Teil 3

⁶ BT-Drucks. 15/1971 S. 209 zu Teil 3; S. 212 zu Nr. 3102 u. 3103

⁷ BT-Drucks. 15/1971 S. 209 zu Teil 3, S. 212 zu Nr. 3103

⁸ VGH Bayern, Beschl. v. 9.5.2006, 12 C 06.65

⁹ OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 5.12.2007, 1 O 215/07; VGH Bayern, Beschl. v. 25.08.2005, 22 C 05.1871; BGH, Urteil v. 14.3.2007, VIII ZR 184/06, NJW 2007, 2050

ge auf die Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs durch Verwaltungsaktgleich welchen Inhalts - gerichtet sind.

Ebenso erfolgt nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Verfahren nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine Anrechnung der Geschäftsgebühr für ein Widerspruchverfahren, das parallel zum Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betrieben wird, auf die erstinstanzliche Verfahrensgebühr. Aufgrund der gegenüber dem Widerspruchverfahren und dem nachfolgenden Hauptsacheverfahren besonderen Zielrichtung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO verbunden mit der andersartigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes handelt es sich danach bei dem Gegenstand der beiden Verfahren - Widerspruchverfahren und einstweiliges Rechtsschutzverfahren - nicht um den gleichen Gegenstand i.S.v. der Vorbem. 3 Abs. 4 zu Teil W RVG.¹¹ Den beiden Verfahren liegt zwar ein gleicher Lebenssachverhalt zugrunde. Während Gegenstand des Widerspruchverfahren und eines nachfolgenden Hauptsacheverfahren die Aufhebung eines angefochtenen Verwaltungsakts ist, betrifft das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ausschließlich den (vorläufigen) Vollzug bzw. Nichtvollzug des Verwaltungsaktes, basierend auf einer eigenständigen Interessenabwägung des Gerichts. Die Zielrichtung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO ist verschieden von der Zielrichtung des Widerspruchs- und Hauptsacheverfahren, nämlich gfls. unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes den vorläufigen Vollzug eines Verwaltungsaktes zu verhindern. Eine Befassung des Rechtsanwaltes mit der Hauptsache kann für die Durchführung eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO förderlich sein, entledigt aber den Rechtsanwalt nicht von der Aufgabe im Hinblick auf die von dem Gericht in die Ermessensentscheidung einzustellenden Interessen der Beteiligten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes weitergehende und anders geartete Überlegungen als in einem Hauptsacheverfahren anzustellen und zum bestehenden Aussetzungs- bzw. Anordnungsinteresse des Auftraggebers gesondert vorzutragen. Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr erfolgt danach nur, wenn einem gerichtlichen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ein behördliches Verfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO vorausgegangen ist. Die Argumentation der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Verhältnis eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO und einem parallel betriebenen Widerspruchs-/Klageverfahren ist auf das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 86 Abs. 1 SGG übertragbar, da dieses Verfahren wie das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO den (vorläufigen) Vollzug bzw. Nichtvollzug eines angefochtenen Verwaltungsaktes betrifft und das Gericht eine Interessenabwägung zwischen Vollzugsinteresse und Aussetzungsinteresse vorzunehmen hat. Auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 86b Abs. 2 SGG ist der Gegenstand des Verfahrens nicht derselbe eines Verwaltungs- oder Widerspruchverfahrens. Im Verfahren nach § 86b Abs. 2 SGG geht es um die Regelung eines vorläufigen Zustandes, bei dem Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen sind, während das Verwaltungs- oder Widerspruchverfahren den Erlass eines begehrten Verwaltungsaktes zum Gegenstand hat. Zwar entspricht die Prüfung und der Vortrag des Rechtsanwaltes hinsichtlich des Anordnungsanspruches (eines materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird) den materiell-rechtlichen Anforderungen an eine Begründung des Antrags bzw. des Widerspruchs. Jedoch hat der Rechtsanwalt zusätzlich einen Anordnungsgrund (die Unzumutbarkeit bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten) glaubhaft zu machen. Dabei hat der Rechtsanwalt zu der vom Gericht eigenständig vorzunehmenden, an der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung, in die die grundrechtlichen Belange eines Antragstellers umfassend miteinzubeziehen sind,¹² vorzutragen. Insoweit unterscheidet sich die Tätig-

¹⁰ LSG NRW, Beschl. v. 5.5.2008, L 19 B 24/08 AS

¹¹ OVG NRW, Beschl. v. 18.10.2006, 7 E 1339/05; VGH Bayern, Beschl. v. 25.08.2005, 22 C 05.1871

¹² siehe hierzu BVerfG, Beschl. 12.5.2005, 1 BvR 569/05 m.w.N.

keit des Rechtsanwaltes wie im Verfahren nach § 86 Abs. 2 SGG von seiner Tätigkeit im Hauptsacheverfahren und handelt es sich wie in Verfahren nach § 86 Abs. 1 SGG nicht um den „denselben“ Gegenstand i.S.v. Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG.

In Verfahren nach § 183 SGG ordnet die Bestimmung der Nr. 3103 VV RVG an, dass sich der Gebührenrahmen der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG (40,00 € bis 460,00 €) auf 20,00 € bis 320,00 € mindert, wenn eine Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren oder in einem weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist. Im Verhältnis zu Nr. 3102 VV RVG handelt es bei dem Gebührentatbestand der Nr. 3103 W RVG um eine vorrangige Sondervorschrift. Bei der Bemessung der Verfahrensgebühr nach Nr. 3103 W RVG ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren geringer ist (Nr. 3103 S. 2 W RVG).

Für die Anwendung des Sondertatbestandes der Nr. 3103 W RVG wird in der Rechtsprechung überwiegend darauf abgestellt, ob ein zeitlich früheres Verwaltungs- bzw. Widerspruchverfahren vorliegt,¹³ in dem der Rechtsanwalt tätig gewesen ist, wobei noch nicht geklärt ist, ob das Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen sein muss.¹⁴ Die Frage, ob dem Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren und dem gerichtlichen Verfahren derselbe Gegenstand zugrunde liegt, wird überwiegend nicht problematisiert. Jedoch genügt für die Anwendung des niedrigen Gebührenrahmens nicht allein, dass dem gerichtlichen Verfahren eine Verwaltungs- oder Widerspruchverfahren vorausgegangen ist, sondern dem gerichtlichen Verfahren muss der gleiche Lebenssachverhalt wie in dem vorausgegangen außergerichtlichen Verfahren zugrunde liegen. Denn der niedrige Gebührenrahmen für die erstinstanzliche Tätigkeit wird nach dem Willen des Gesetzgebers damit gerechtfertigt, dass ein Rechtsanwalt aufgrund der durch die vorangegangene Tätigkeit im Verwaltungsverfahren, erworbenen Sach- und Rechtskenntnisse im gerichtlichen Verfahren einen geringeren Aufwand hat.¹⁵ Der Rechtsanwalt erhält für die Tätigkeit im vorausgegangenem außergerichtlichen Verfahren eine Vergütung nach § 17 RVG, wobei der Gebührenrahmen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 W RVG (40,00 - 520,00 €) höher als der der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 W RVG (40,00 - 460,00 €) ist. Deshalb berücksichtigt der Gesetzgeber den Synergieeffekt bei der Bemessung der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr gebührenmindernd. Der Eintritt einer Arbeitserleichterung kann aber nur dann angenommen werden, wenn Gegenstand des außergerichtlichen Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens die Abwehr oder der Erlass desselben Verwaltungsaktes ist also der gleiche Lebenssachverhalt den Verfahren zugrunde liegt, und die gleiche Prüfung der materiellen Rechtslage erfordert.¹⁶ Voraussetzung für den Anfall der Gebühr nach Nr. 3103 W RVG ist demnach, dass Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ein Verwaltungsakt ist, der Gegenstand eines behördlichen Verfahrens - Verwaltungsverfahren und/oder Widerspruchsverfahren - war, in dem der Rechtsanwalt tätig gewesen ist. Daher greift bei einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG der Sondertatbestand der Nr. 3103 W RVG nicht ein,¹⁷ da es die Untätigkeitsklage als formelle Bescheidungsklage auf die bloße Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs gerichtet ist.¹⁸

¹³ LSG Thüringen, Beschl. v. 6.3.2008, L 6 B 198/07 SF

¹⁴ offengelassen in LSG Thüringen, Beschl. v. 6.3.2008, L 6 B 198/07 SF; LSG NRW, Beschl. v. 29.1.2008, L 1 B 35/07 AS fordert ein abgeschlossenes Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren

¹⁵ BT-Drucks. 15/1971 S. 212 zu Nr. 3102 und 3103; LSG Bayern, Beschl. v. 18.1.2007, L 15 B 224/06 AS KO; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 28.2.2007, L 1 B 467/06 SK

¹⁶ so LSG NRW, Beschl. v. 29.1.2008 L 1 B 35/07 AS

¹⁷ LSG NRW, Beschl. v. 7.4.2007, L 12 B 44/07 AS u. v. 5.5.2008, L 19 B 24/07 AS

¹⁸ BSG, Urteil v. 23.08.2007, B 4 RS 7/06 R

Für das erstinstanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b SGG, das nach § 183 SGG gerichtskostenfrei ist, sieht das W RVG im Gegensatz zum Beschwerdeverfahren¹⁹ keine gesonderten Verfahrensgebühren vor, sondern es finden die Bestimmung über die Gebühren im erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren, und damit auch Nr. 3103 W RVG, Anwendung.²⁰ Die Verfahrensgebühr bestimmt sich in einem Verfahren nach § 86b SGG nach Nr. 3102 W RVG, wenn der Rechtsanwalt bei Einleitung und während des Verfahrens nach § 86b SGG in einem (parallelen) Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren nicht tätig ist, unabhängig davon, ob ein Klageverfahren parallel eingeleitet wird. Der mit dem parallelen Betreiben eines Hauptsacheverfahrens und eines Verfahrens nach § 86b SGG verbundene Synergieeffekt in Hinblick auf den anwaltlichen Arbeitsaufwand kann bei der Festsetzung der konkreten Gebühr nach § 14 RVG berücksichtigt werden. In der Rechtsprechung ist noch nicht abschließend geklärt, ob für die Anwendung der Nr. 3103 VV RVG der Abschluss des Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren, in dem für den Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr angefallen ist, bei der Einleitung des Antragsverfahrens nach § 86b SGG erforderlich ist. Ausgehend von Wortlaut der Nr. 3103 W RVG, der eine „vorausgegangene Tätigkeit“ fordert, wird zum Teil das Vorliegen eines abgeschlossenen Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens, in dem der Rechtsanwalt tätig war, gefordert, um den Anfall der Gebühr nach Nr. 3103 W RVG auszulösen.²¹ Dies bedeutet, dass bei gleichzeitigem Einleiten oder Betreiben eines Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahrens und eines Verfahrens nach Nr. 3103 W RVG der Gebührentatbestand der Nr. 3102 W RVG Anwendung findet. Nach anderer Auffassung genügt für die Anwendung des Gebührentatbestandes der Nr. 3103 W RVG, dass das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren gleichzeitig mit dem Antrag einstweiligen Rechtsschutz eingeleitet bzw. betrieben wird.²² Die Anwendung des niedrigen Gebührenrahmens wird damit gerechtfertigt, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in einem Eilverfahren regelmäßig dadurch erleichtert wird, wenn er in derselben Sache bereits im Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahren tätig ist. Die Prüfung und der Vortrag des Rechtsanwaltes sei hinsichtlich des Anordnungsgrundes mit den materiell-rechtlichen Anforderungen der Widerspruchs begründung deckungsgleich. Dass zusätzlich der Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden müsse, stehe nicht entgegen, da dieser Aufwand üblicherweise gegenüber dem Aufwand für die Begründung des Anordnungsanspruches erheblich zurücktrete.²³ Nach dieser Auffassung muss der zusätzliche Arbeitsaufwand hinsichtlich der Prüfung und des Vortrags zum Anordnungsgrund bei der Festsetzung der konkreten Gebühr nach § 14 RVG berücksichtigt werden.

Umstritten ist in den Gerichtsbarkeiten, ob die Minderung der Verfahrensgebühr als Folge des Anfalls einer Geschäftsgebühr im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren zu beachten ist oder ob die Anrechnungsvorschrift nur das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG, d. h. bei der Kostenfestsetzung im Innenverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten, zu berücksichtigen ist. Nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung wird im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Die Anrechnungsvorschrift nach Vorbem. 3 Absatz 4 W RVG ist danach so zu verstehen, dass eine entstandene Geschäftsgebühr unter der Voraussetzung, dass es sich um denselben Gegenstand handelt, teilweise auf die spätere Verfahrensgebühr des gerichtlichen

Nr.3501 W RVG, siehe zur Anwendbarkeit v. Nr. 3501 in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen nach § 86b SGG LSG NRW, Beschl. v. 23.10.2006, L 12 B 16/07 AS und v. 27.5.2004, L 2 B 5/04 KR ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v.1.8.2006, L 2 B 89/06 SF

²⁰ siehe Vorbem. 3.2 Abs. 2 S. 2 W RVG

²¹ LSG NRW, Beschl. v. 9.8.2007, L 20 B 91/07 AS, so auch LSG Thüringen, Beschl. v. 6.3.2008, L 6 B 198/07 SF

²² LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 28.2.2007, L 1 B 467/06 SK; LSG Bayern, Beschl. 12.2.2007, L 15 B 224/06 AS KO; LSG NRW, Beschl. v. 26.4.2007, L 9 B 14/06 AS u. v. 3.12.2007, L 20 B 66/07 Ay; LSG Thüringen, Beschl. v. 6.3.2008, L 6 B 198/07 SF

²³ LSG Thüringen, Beschl. v. 6.3.2008, L 6 B 198/07 SF

Verfahrens anzurechnen ist. Durch diese Anrechnung verringert sich die erst später nach Nr. 3100 W RVG angefallene Verfahrensgebühr, während die zuvor bereits entstandene Geschäftsgebühr von der Anrechnung unangetastet bleibt. Entsteht die Verfahrensgebühr wegen der in Vorbem. 3 Absatz 4 VV RVG vorgesehenen Anrechnung eines Teils der bereits vorher entstandenen Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 W RVG von vornherein nur in gekürzter Höhe, kommt im Rahmen der Kostenfestsetzung auch keine darüber hinausgehende Erstattung in Betracht. Ob die vom Prozessgegner auf materiell-rechtlicher Grundlage zu erstattende Geschäftsgebühr unstreitig geltend gemacht, tituliert oder sogar schon beglichen ist, ist bereits nach dem Wortlaut der Anrechnungsbestimmung ohne Bedeutung. Für die Anrechnung und damit die von selbst einsetzende Kürzung ist nach dieser Vorschrift vielmehr entscheidend, ob und in welcher Höhe eine Geschäftsgebühr bei vorausgesetzter Identität des Streitgegenstandes entstanden ist, der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Verfahrensgebühr also schon einen Anspruch auf eine Geschäftsgebühr aus seinem vorprozessualen Tätigwerden erlangt hatte.²⁴ Demgegenüber wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung überwiegend vertreten, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren (§ 164 VwGO) nicht zu berücksichtigen ist; sondern nur im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG zu beachten ist.²⁵ Die Anrechnungsvorschrift in der Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 W RVG betrifft danach nur das Verhältnis zwischen dem Auftragsgeber und seinem Rechtsanwalt und lässt die Verpflichtung des kostentragungspflichtigen Beteiligten zur Erstattung der vollen Verfahrensgebühr unberührt. Falls es sich um Kosten des Widerspruchsverfahren handelt und das Gericht nach § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes im Vorverfahren für notwendig erklärt hat ist auch nach dieser Auffassung die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Rahmen des gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahrens zu beachten. In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ist die Frage, ob die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die erstinstanzliche Verfahrensgebühr zu beachten ist, bislang nicht diskutiert wurden. Entsprechend der zivilgerichtlichen Rechtsprechung werden die Anrechnungsvorschriften über die Geschäftsgebühr bzw. der geminderte Gebührenrahmender Nr. 3103 W RVG im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren nach § 197 SGG berücksichtigt. Insoweit ist zu bedenken, dass überwiegend die Auffassung vertreten wird, dass in Verfahren nach § 183 SGG abweichend von der Vorschriften des VwGO nicht das Gericht im Rahmen einer Kostengrundentscheidung, sondern der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 197 SGG über die Notwendigkeit der Heranziehung eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren zu entscheiden hat.²⁶ Demgegenüber ist aber in Verfahren nach § 197a SGG die Vorschrift des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO entsprechend anwendbar.

2. Minderung der Geschäftsgebühr

Soweit ein Rechtsanwalt schon im Verwaltungsverfahren tätig war, sieht das VV RVG eine Reduzierung des Gebührenrahmens der Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren vor.

In Verfahren nach § 197a SGG fällt für eine Tätigkeit des Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren anstelle der Gebühr nach Nr. 2300 W RVG, die einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 vorsieht, eine Gebühr nach Nr. 2301 W RVG mit einem Rahmen von 0,5 bis 1,3 an, wenn der Rechtsanwalt in vorangegangenen Verwaltungsverfahren tätig war. Ebenso mindert sich der Gebührenrahmen der Geschäfts-

²⁴ BGH, Urteil v. 7.3.2007, VIII ZR 86/06; Urteil v. 11.7.2007, VIII ZR 310/06, Beschl. v. 22.1.2008, VIII ZB 57/07; auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 28.1.2008, 6 E 11203/07

²⁵ OVG NRW, Beschl. v. 25. 4.2006, 7 E 410/06 und v. 18.10.2006, 7 E 1339/05; VGH Bayern, Beschluss v. 16.1.2008, 14 C 07.1808; OVG Niedersachsen, Beschl. 8.10.2007, 10 OA 73/07

²⁶ bejahend: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 8. Aufl., § 193 Rz. 5b; verneinend: Zeihe, § 193 Rz. 15i;

gebühr für ein Widerspruchsverfahren in Verfahren nach § 183 SGG von 40,00 bis 520,00 € (Nr. 2400 W RVG) auf 40,00 bis 260,00 € (Nr. 2401 W RVG). Bei der Bemessung der Gebühren Nr. 2301 W RVG und Nr. 2401 W RVG darf nicht berücksichtigt werden, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist (Nr. 2301 S. 2, Nr. 2401 S.2 VV RVG).

Die Minderung des Gebührenrahmens aufgrund einer vorangegangenen Tätigkeit im Verwaltungsverfahren ist bei der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen, auch wenn die für das Verwaltungsverfahren angefallene Geschäftsgebühr in der Regel nicht erstattungsfähig ist.²⁷

3. Anrechnung der Gebühr für eine Nichtzulassungsbeschwerde

Die Verfahrensgebühren für Verfahren nach § 145 SGG (Nr. 3504, 3511 W RVG) oder § 160a (Nr. 3506, 3511 W RVG) werden sowohl in Verfahren nach § 197a SGG wie auch in Verfahren nach § 183 SGG auf die Verfahrensgebühren für ein nachfolgendes Rechtsmittelverfahren angerechnet.

4. Anrechnung der Geschäftsgebühr für die Beratungshilfe

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG für die Beratungshilfe wird auf die Verfahrensgebühr eines anschließenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren angerechnet, wenn die Beratungshilfe außerhalb eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens erfolgt. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn die Beratungshilfe ein behördliches Verfahren zum Gegenstand hatte.²⁸

II. Termingsgebühr

Bei der Termingsgebühr (Nrn. 3104, 3106 W RVG) handelt es sich um eine Tätigkeitsgebühr, die den Charakter einer Anwesenheitsgebühr hat.²⁹ Sie entsteht für die Vertretung in einem gerichtlichen Termin (Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweis- aufnahmetermin) oder bei der Wahrnehmung eines von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Termin. Für den Anfall der Gebühr genügt, dass ein gerichtlicher Termin, der mit dem Aufruf zur Sache (§112 Abs. 1 S. 2 SGG) beginnt, stattfindet und der Rechtsanwalt diesen Termin in dem Sinne wahrnimmt, dass er vertretungsbereit anwesend ist.³⁰ Eine Verhandlung zur Sach- und Rechtslage im Termin ist nicht erforderlich. Die Gebühr entsteht grundsätzlich für jede Termingswahrnehmung erneut, jedoch kann ein Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit in einem Verfahrensabschnitt die Termingsgebühr nur einmal fordern (§ 15 Abs. 2 S. 2 RVG). In Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist und das Gericht durch Beschluss ohne Durchführung eines gerichtlichen Termins entscheidet, fällt grundsätzlich keine Termingsgebühr an.³¹ Insbesondere in einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 86b SGG oder anderen Beschlussverfahren ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.³² Im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren kann eine Termingsgebühr von einem Rechtsanwalt nicht in Ansatz gebracht werden. Die Gebühren für die Besprechungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren sind abschließend im 2. Teil des Vergütungsverzeichnis-

²⁷ LSG Hessen, Urteil vom 19.3.2008, L 4 SB 51/07; VGH Baden-Württemberg, Beschl, v. 07.2.2008, 13 S 2939/07

²⁸ LSG NRW, Beschl, v. 18.3.2008, L 1 B 21/07 AL; a.A. LSG NRW, Beschl, v. 2.2.2007, L 12 B 8/06 AS

²⁹ OLG Zweibrücken, Beschl, v. 6.2.2007, 4 W 13/07

³⁰ VGH Bayern, Beschl. 17.4.2007, 4 C 07.659; FG Brandenburg, Beschl, v. 14.08.2006, 1 KO 817/06

³¹ BGH, Beschl, v. 1.2.2007, V ZB 110/06; BAG, Beschl, v. 20.6.2006, 3 AZB 78/05; LSG Sachsen, Beschl, v. 7.2.2008, L 6 B 33/08 AS-KO

³² LSG Sachsen, Beschl, v. 7.02.2008, L 6 B 33/08 AS-KO

ses (Geschäftsgebühr nach Nrn. 2300, 2400, 2401 W RVG) bzw. in den Nrn. 1000, 1002, 1005, 1006 W RV (Einigungs-/Erledigungsgebühr) geregelt.³³

Ausgehend von dem Konzept, dass der Rechtsanwalt nach seiner Bestellung zum Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigten in jeder Phase zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beitragen soll,³⁴ fällt die Terminsgebühr in bestimmten Fallkonstellationen auch ohne Durchführung eines Gerichtstermins an. Diese Terminsgebühr wird auch als „fiktive“ Terminsgebühr bezeichnet.

In Verfahren, in denen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgeschrieben ist, entsteht die Terminsgebühr auch, wenn im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung nach § 124 SGG oder durch Gerichtsbescheid nach § 105 SGG entschieden wird (Nrn. 3104 Ziff. 1 Nr. 1 und 2, 3106 Ziff. 1 Nr. 1 und 2 W RVG). Die Aufzählung der Verfahren, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden wird und gleichwohl eine Terminsgebühr entsteht, ist abschließend. Deshalb entsteht eine Terminsgebühr nicht, wenn ein Landessozialgericht über die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss nach §§ 158, 153 Abs. 4 SGG entscheidet.

Bei einer Beendigung des Verfahrens durch ein angenommenes Anerkenntnis (§ 101 Abs. 2 SGG) fällt eine Terminsgebühr (Nrn. 3104 Ziff. 1 Nr. 3, 3106 Ziff. 1 Nr. 3 W RVG) an, unabhängig davon, ob für das Verfahren die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgeschrieben ist.³⁶ Bei einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG wird durch den Erlass des begehrten Verwaltungsaktes und der darauffolgenden (einseitigen) Erledigungserklärung des Klägers nicht der Anfall einer „fiktiven“ Terminsgebühr ausgelöst. Der Erlass des begehrten Bescheides und der Abgabe einer Erledigungserklärung nach § 88 Abs. 1 SGG ist nicht als angenommenes Anerkenntnis i.S.v. § 101 Abs. 2 SGG zu werten. Durch die außergerichtliche Handlung eines Beteiligten - den Erlass des begehrten Verwaltungsaktes - wird die Erledigung der Hauptsache bewirkt und entfällt damit das Rechtsschutzbedürfnis der Klage. Die Klage wird nach dem Entfall des Rechtsschutzbedürfnisses durch die (einseitige) Erledigungserklärung des Klägers beendet. Diese Erledigungsart steht einem angenommenen Anerkenntnis nach § 101 SGG nicht gleich.

Des weiteren kann eine Terminsgebühr in Verfahren nach § 197a SGG beim Abschluss eines Vergleichs (Nr. 3104 Abs. 1 Ziff. 1 Alt. 3 W RVG) in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im schriftlichen Verfahren entstehen. Diese Terminsgebühr erfasst auch die Verhandlung und die Erörterung über nicht anhängige Streitgegenstände in einem gerichtlichen Termin. Sie fällt nicht an, wenn beantragt wird, dass eine Einigung der Beteiligten oder mit einem Dritten über nicht rechtsanhängige Ansprüche protokolliert werden soll (vgl. Nr. 3104 Abs. 2 und Abs. 3 W RVG). Demgegenüber löst in Verfahren nach § 183 SGG die Beendigung des Verfahrens durch den Abschluss eines Vergleichs im schriftlichen Verfahren, d. h. die Beteiligten beenden den Streit durch gegenseitiges Nachgeben wie z. B. durch ein Teilerkenntnis und teilweiser Klagerücknahme, nicht den Anfall einer Terminsgebühr aus.³⁸ Nach dem Wortlaut des Gebührentatbestandes der Nr. 3106

³³ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13.9.2007, L 13 B 7/07 SF, OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.12.2007, 2 E 11030/07

³⁴ BT-Drucks. 15/1971 S. 209

³⁵ BVerwG, Beschl. v. 5.12.2007, 4 KSt 1007/07

³⁶ LSG NRW, Beschl. 26.4.2007, L 7 B 36/07 AS; a.A. LSG Sachsen, Beschl. v. 7.2.2008, L 6 B 33/08 AS-KO

³⁷ LSG NRW, Beschl. v. 5.5.2008, L 19 B 24/08 AS

³⁸ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.3.2006, L 1 B 88/06 SF SK; LSG NRW, Beschl. v. 16.8.2006, L 20 B 137/06 AS, Beschl. v. 10.5.2006, L 10 B 13/05 SB, Beschl. v. 29.8.2007, L 2 B 13/06 KN und 27.11.2007, L 16 38/07 KR; LSG Bayern, Beschl. v. 22.6.2007, L 15 B 200/07 KO; LSG Thüringen, Beschl. v. 19.06.2006, L 6 B

W RVG hat der Gesetzgeber für Verfahren nach § 183 SGG einen besonderen Gebührenanreiz zum Abschluss eines Vergleichs zwischen den Beteiligten im schriftlichen Verfahren für nicht erforderlich gehalten; die Bestimmung der Nr. 3104 Abs. 1 Ziff. 1 Alt. 3 W RVG ist nicht analog anwendbar.

In Verfahren nach § 197a SGG entsteht eine Terminsgebühr auch, wenn der Rechtsanwalt an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts teilnimmt, sofern die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren grundsätzlich vorgeschrieben ist oder ausnahmsweise ein gerichtlicher Termin anberaumt worden ist (Vorbem. 3 Abs. 3 W RVG).³⁹ Es genügt, dass der Rechtsanwalt nach der Erteilung des Prozessauftrages durch einen Beteiligten, d. h. eines unbedingten Klageauftrages, eine Besprechung mit dem Gegner durchführt, die auf die Vermeidung eines Rechtstreits oder nach der Anhängigkeit eines Rechtstreits auf dessen Beendigung abzielt.⁴⁰ Eine solche Besprechung setzt als mündlicher Austausch von Erklärungen die Bereitschaft der Gegenseite voraus, überhaupt in Überlegungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens einzutreten. Verweigert der Gegner von vornherein entweder ein sachbezogenes Gespräch oder eine gütliche Einigung, kommt eine Besprechung bereits im Ansatz nicht zustande. Von einer Besprechung ist auszugehen, wenn sich der Gegner auf das Gespräch einlässt, indem er den ihm unterbreiteten Vorschlag zur Kenntnis nimmt und dessen Prüfung zusagt. Es genügt, dass der Gegner die auf eine Erledigung des Verfahrens gerichteten Äußerungen zwecks Prüfung und Weiterleitung an seinen Auftraggeber zur Kenntnis nimmt.⁴¹ Das Ergebnis der Besprechung ist für das Entstehen der Terminsgebühr ohne Bedeutung. Mit der Ausweitung der Terminsgebühr auf außergerichtliche Besprechungen verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, in jeder Phase des Verfahrens anwaltliche Tätigkeiten zu fördern und zu honorieren, die zu einer der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Rechtsstreits beitragen. Dem Rechtsanwalt soll erspart bleiben, allein aus gebührenrechtlichen Interessen einen gerichtlichen Verhandlungstermin anzustreben, um eine Terminsgebühr auszulösen.⁴² Die Besprechung kann fernmündlich durchgeführt werden.⁴³ Besprechungen mit dem Auftraggeber genügen nicht für den Anfall der Terminsgebühr (Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG). Im Kostenfestsetzungsverfahren ist zu prüfen, ob die außergerichtliche Besprechung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war.⁴⁴ Ob eine Terminsgebühr entsprechend der Vorbem. 3 Abs. 3 W RVG in Verfahren nach § 183 SGG für die Teilnahme an Besprechungen zwischen den Beteiligten ohne Beteiligung des Gerichts anfällt oder ob aufgrund der von Nr. 3104 W RVG abweichende Regelung in Nr. 3106 W RVG - Ausschluss einer Terminsgebühr bei Abschluss eines Vergleichs im schriftlichen Verfahren - eine Terminsgebühr nicht ausgelöst wird, ist in der Rechtsprechung noch nicht geklärt.⁴⁵

III. Einigungs-/Erledigungsgebühr

Neben den Tätigkeitsgebühren - Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, Geschäftsgebühr - kann im gerichtlichen wie im außergerichtlichen Verfahren als eine weitere Gebühr eine Einigungsgebühr oder Erledigungsgebühr anfallen (Teil 1 W RVG).

80/07 SF; diese Auslegung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, siehe BVerfG., Beschl. v. 19.12.2006, 1 BvR 2091/06

³⁹ BGH, Beschl. v. 1.2.2007, V ZB 110/06, NJW 2007, 1461; BAG, Beschl. v. 20.6.2006, 3 AZB 78/05; VGH BW, Beschl. v. 31.10.2006, 3 S 1748/05; OVG NRW, Beschluss v. 18.10.2006, 5 E 1339/05 m.w.N.

⁴⁰ BGH, Beschl. v. 8.2.2007, IX ZR 215/05, FamRZ2007, 721

⁴¹ BGH, Beschl. v. 20.11.2006, li ZB 9/06

⁴² BGH, Beschl. v. 14.12.2006, V ZB 11/06

⁴³ BGH, Beschl. v. 20.11.2006, V ZB 6/06; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 25.10.2006, 8 OA 119/06

⁴⁴ BGH, Beschl. v. 14.12.2006, V ZB 11/06

⁴⁵ verneinend anscheinend LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13.9.2007, L 13 B 7/07 SF

Diese Gebühr wird überwiegend als „Erfolgsgebühr“ bezeichnet, da sie nur im Fall der unstreitigen Erledigung des Verfahrens anfällt. Es handelt sich ihrem Charakter nach aber um eine weitere Tätigkeitsgebühr, da mit ihr ein bestimmtes Handeln des Rechtsanwalts, das von den übrigen Tätigkeitsgebühren - Verfahrensgebühr, Terminsgebühr und Geschäftsgebühr - nicht erfasst wird, abgegolten wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll mit der Einigungs-/Erledigungsgebühr das erfolgreiche Bemühen eines Rechtsanwaltes um eine möglichst weitgehende Herstellung des Rechtsfriedens ohne gerichtliche Sachentscheidung und die damit verbundene Entlastung des Gerichts honoriert werden.⁴⁶

Für den Anfall einer Einigungsgebühr oder Erledigungsgebühr ist nicht die Form der unstreitigen Verfahrenserledigung - Abschluss eines Vergleichs oder sonstige Erledigung - oder die Art des Handelns des Rechtsanwalts, sondern der Streitgegenstand des Verfahrens entscheidend. Eine Einigungsgebühr (Nrn. 1000, 1005, 1006 W RVG) kann in Verfahren entstehen, deren Gegenstand ein Anspruch ist, über den die Beteiligten vertraglich verfügen können. In Verfahren, deren Gegenstand ein Anspruch aus einem Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts, über den die Beteiligten vertraglich nicht verfügen können,⁴⁷ ist der Anfall einer Einigungsgebühr ausgeschlossen. Die Einigungsgebühr entsteht für die Mitwirkung des Rechtsanwalts beim Abschluss eines gegenseitigen Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Beteiligten über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Der Abschluss eines förmlichen Vergleichs i.S. des § 779 BGB ist nicht erforderlich, jede vertragliche Einigung, wie z. B. Abgabe eines Teilanerkennnisses gegen Teilrücknahme der Klage im Übrigen, eine Vereinbarung zum weiteren Verfahrensforgang, ist ausreichend. Die Einigung muss ein gegenseitiges Nachgeben beinhalten. Das Einverständnis über ein vollständiges Anerkenntnis oder einen vollständigen Verzicht reicht nicht aus, um den Gebührentatbestand der Einigungsgebühr zu begründen/Bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Widerrufvorbehalt geschlossenen Vertrag entsteht die Einigungsgebühr erst, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.

Anstelle der Einigungsgebühr kann in Verfahren, deren Gegenstand ein begehrter oder ein mit einem Rechtsbehelf angefochtener oder abgelehnter Verwaltungsakt ist, also in Verfahren nach § 54 Abs. 2 und Abs. 4 SGG, eine Erledigungsgebühr (Nrn. 1002, 1005, 1006 W RVG) anfallen. Nach Nr. 1002 W RVG,⁴⁸ deren tatbestandliche Voraussetzungen auch bei Nr. 1005 und Nr. 1006 W RVG⁴⁹ zu berücksichtigen sind, entsteht eine Erledigungsgebühr, wenn sich die Rechtssache in einem solchen Verfahren ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes bzw. durch (vollständigen oder teilweisen) Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsaktes durch anwaltliche Mitwirkung erledigt. Der Rechtsstreit muss nach vollem oder teilweisem Einlenken eines Beteiligten, der einen Verwaltungsakt gesetzt hat, ohne die Notwendigkeit einer streitigen Entscheidung beigelegt sein.⁵⁰ Auf eine Untätigkeitsklage nach § 88 SGG ist der Gebührentatbestand der Nr. 1002 W RVG bzw. von Nr. 1006 W RVG grundsätzlich nicht anwendbar, da Streitgegenstand einer Untätigkeitsklage nicht ein begehrter oder ein mit einem Rechtsbehelf angefochtener oder abgelehnter Verwaltungsakt, sondern nur das Begehren auf bloße Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs ist.⁵¹

⁴⁶ BT-Drucks. 15/1971, S. 204 zu Nr. 1002 W

⁴⁷ vgl' §§ 53 ff SGB X zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, insbesondere § 53 Abs. 2 SGB X, wonach ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen (vgl. § 11 SGB I) nur geschlossen werden kann, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht

⁴⁸ Nr. 1002 W RVG regelt den Höhe der Erledigungsgebühr in Verfahren nach § 197a SGG

⁴⁹ Nr. 1005/1006 W RVG regelt den Höhe der Erledigungsgebühr in Verfahren nach § 183 SGG

⁵⁰ OVG NRW, Beschl. v. 25.6.1997, 25 E 449/97

⁵¹ LSG NRW, Beschl. v. 5.5.2008, L 19 B 24/08 AS

Der Anfall der Einigungs- oder Erledigungsgebühr setzt das Mitwirken eines Rechtsanwalts an dem Vertragsabschluss bzw. der Erledigung voraus. Das Bundessozialgericht hat zum Gebührentatbestand der Nr. 1005 W RVG, dessen Voraussetzungen denen der Nrn. 1000, 1002 und 1006 W RVG entspricht, unter Zugrundelegung des Wortlauts, der systematischen Zusammenhänge mit vergleichbaren Gebührenpositionen, des Sinns und Zwecks der Regelung sowie ihrer Entstehungsgeschichte entschieden, dass der Anfall einer Erledigungsgebühr eine Tätigkeit des Rechtsanwalts verlangt, die über die mit den Tätigkeitsgebühren abgegoltene Prozessführung hinausgeht. Es knüpft an die Rechtsprechung zu § 24 BRAGO bzw. § 116 BRAGO an, wonach ein gebührenerhöhendes anwaltliches Mitwirken nur dann liegt vor, wenn der Rechtsanwalt sich besonders um die Erledigung des Rechtsstreits bemüht hat.⁵³ Ebenso wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit⁵⁵ die Auffassung vertreten, dass für den Anfall einer Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 W RVG die Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der formellen Beendigung des Verfahrens nicht ausreichend ist, gefordert wird vielmehr eine über die durch die Tätigkeitsgebühren abgegoltene Prozessführung hinausgehende Tätigkeit. Die bloße Vornahme von Verfahrenshandlungen reicht nicht aus.⁵⁶ Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten setzt damit der Anfall einer Erledigungsgebühr die aktive Mitwirkung des Rechtsanwalts an der eine Erledigung verursachenden Maßnahme voraus. Der Rechtsanwalt muss eine besondere, auf die Beilegung der Sache ohne Entscheidung des Gerichts abzielende, über die bereits mit der Verfahrensgebühr abgeholte Einlegung und Begründung des Rechtsbehelfs hinausgehende Tätigkeit entfaltet haben. Bei der Verfahrensgebühr handelt es sich um eine Tätigkeitsgebühr, mit der jede prozessuale Tätigkeit eines Rechtsanwalts abgegolten wird, für die das RVG keine sonstige Gebühr vorsieht. Nach dem Willen des Gesetzgebers gilt diese Gebühr u.a. die Prüfung der Schlüssigkeit der Klage oder Rechtsmittels durch den Rechtsanwalt anhand der Rechtsprechung und der Literatur, die im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren notwendigen Besprechungen des Rechtsanwalts mit dem Auftraggeber, Dritten, dem Gericht, Sachverständigen, den (umfangreiche) Schriftwechsel mit dem Auftraggeber, Dritten, Behörden und dem Gericht usw., der sich auf den Prozessstoff bezieht, die Mitwirkung bei der Auswahl und Beschaffung von Beweismitteln, der Sammlung und des Vortrags des aus der Sicht des Rechtsanwalts rechtlich relevanten Stoffs sowie das Anbieten von Beweismitteln ab.⁵⁸ Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts, einschließlich der Information. Als qualifiziertes, über die allgemeine Verfahrensförderung hinausgehendes anwaltliches Handeln reicht daher weder die Einlegung und die Begründung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels,⁵⁹ die Abgabe einer Stellungnahme auf eine gerichtliche Anfrage, die Vorlage von Beweismitteln, die Mitwirkung an Ermittlungen noch die bloße Abgabe einer Erledigungserklärung aus.⁶⁰ Diese auf den Erfolg in der Sache gerichtete Verfahrenshandlungen

⁵² BSG, Urteile v. 7.11.2006, B 1 KR 13/06 R u.a. ZfS 2007, 86 und Urteil v. 21.3.2007, B 11a AL 53/06 R, SGB 2007, 291

⁵³ BSG, Urteile v. 9.8.1995, 9 RVs 12/94, 9 RVs 2/94, 9 RVs 7/94, SozR 3-1930 § 116 Nr. 7; Urteil v. 12.6.1996, 5 RJ 86/95, SozR 3-1930 § 116 Nr. 9; BSG, Urteil v. 5.10.2006, B 10 LW 5/05 R

⁵⁴ VGH Bayern, Beschl. v. 27.07.2007, 24 C 07.1241, VGH Bayern, Beschl. v. 4.12.2007, 11 C 07.1582; OVG NRW, Beschl. v. 18.10.2006, 7 E 1339/05; OVG NRW, Beschl. v. 23.10.2006, 6 E 903/06; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 07.01.2008, 10 OA 250/07

⁵⁵ FG Brandenburg, Beschl. v. 14.08.2006, 1 KO 817/06; FG Brandenburg, Beschl. v. 14.08.2006, 1 KO 817/06, FG Baden-Württemberg, Beschl. v. 27.8.2007, 8 KO 1/07

⁵⁶ OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 11.09.2007, 4 O 234/07; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 11.6.2007, 2 OA 433/07

⁵⁷ VGH Bayern, Beschluss v. 01.08.2007, 25 C 07.629; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.05.2007, L 4 KA 1/07

⁵⁸ BT-Drucks. 15/1971 S. 210

⁵⁹ OVG NRW, Beschl. v. 23.10.2006, 6 E 903/06

⁶⁰ BSG, Urteile v. 7.11.2006, B 1 KR 13/06 R u.a. ZfS 2007, 86 und Urteil v. 21.3.2007, B 11a AL 53/06 R, SGB 2007, 291

werden durch die Tätigkeitsgebühren (Verfahrens-/Geschäftsgebühr) abgegolten. Ein Bevollmächtigter ist gegenüber seinem Mandanten verpflichtet, das Verfahren gewissenhaft, sorgfältig und gründlich zu betreiben. Auch bei einer besonders eingehenden Begründung des Rechtsbehelfs handelt es sich um das auf den Erfolg in der Sache - streitige Entscheidung zu Gunsten des Auftraggebers - gerichtete Handeln des Anwalts, das mit der Verfahrensgebühr abgegolten wird. Der Umfang und die Schwierigkeit dieses anwaltlichen Handelns kann bei der Festsetzung der Höhe der Verfahrensgebühr berücksichtigt werden.⁶¹ Es genügt deshalb nicht, dass es überhaupt zu einer unstreitigen Erledigung der Rechtsache unter Mitwirkung des Anwalts kommt. Insbesondere wird das Einlenken einer Behörde als Folge schriftlicher oder mündlicher Ausführungen des Anwalts im Verfahren, das darauf abzielt, eine für den Auftraggeber günstige streitige Entscheidung zu herbeizuführen, als nicht genügend angesehen.⁶² Die Erledigung eines gerichtlichen Verfahrens durch eine angenommene Anerkenntnis nach § 101 Abs. 2 SGG, der Abgabe eines Anerkenntnisses seitens der Behörde und der Annahme, ohne mündliche Verhandlung, löst aber den Anfall der sog. „fiktiven“ Terminsgebühr (Nrn 3104 Abs.1 Nr. 3, 3106 Abs. 1 Nr. 3 W RVG), d. h. einer zweiten Tätigkeitsgebühr, aus, so dass ein Einlenken der Behörde im gerichtlichen Verfahren aufgrund einer überzeugenden Begründung des Rechtsanwalts honoriert wird. Es muss für den Anfall der weiteren Gebühr ein zusätzliches über die allgemeine Prozessführung hinausgehendes, auf die unstreitige Erledigung gerichtetes und für die Erledigung des Rechtsstreits kausales Engagement des Rechtsanwaltes vorliegen,⁶³ was aus den Akten oder der Sitzungsniederschrift ersichtlich sein muss.⁶⁴ Eine solche qualifizierte, auf eine gütliche Streitbeilegung abzielende Tätigkeit des Rechtsanwalts kann u. a. darin bestehen, dass er selbst die Initiative ergreift und dem Gericht einen Vorschlag zur nichtstreitigen Erledigung des Rechtsstreits macht oder er auf einen Vorschlag des Gerichts hin auf seinen Mandanten einwirkt, um einen bei diesem bestehenden Widerstand gegen eine gütliche Streitbeilegung in deren eigenem, wohl verstandenen Interesse zu überwinden.⁶⁵ Die Stellung eines Ruhensantrags in Hinblick auf anhängige Musterverfahren genügt nicht.⁶⁶^

Des weiteren muss die Mitwirkungshandlung ursächlich für die Einigung bzw. Erledigung des Verfahrens gewesen sein. Der Rechtsanwalt muss durch sein Verhalten etwas zur Erledigung des Rechtsstreits ohne Sachentscheidung beigetragen haben. Dies ist der Fall, wenn seine Tätigkeit nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass es zu einer streitigen Erledigung des Rechtsstreits gekommen wäre.⁶⁷

Die W-RVG sieht für den Fall, dass die Einigungs-/Erledigungsgebühr im gerichtlichen Verfahren anfällt, einen geringen Gebührenrahmen (Nrn. 1003, 1004, 1006, 1007 W RVG) vor,⁶⁸ als wenn die Einigungs-/Erledigungsgebühr zuvor im außergerichtlichen Verfahren (Nrn. 1000,1002, 1005 W RVG) anfällt. Durch den höheren Gebührenrahmen für eine Einigung bzw. Erledigung im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren soll honoriert werden, dass durch das anwaltliche Handeln ein Gerichtsverfahren vermieden wurden ist.⁶⁹ In Hinblick auf den Gebührenrahmen Höhe

⁶¹ LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.05.2007, L 4 KA 1/07

⁶² VGH Bayern, Beschl. v. 27.07.2007, 24 C 07.1241; FG Brandenburg, Beschl. v. 14.08.2006, 1 KO 817/06

⁶³ BSG, Urteil v. 7.11.2006, B 1 KR 13/06 R; LSG NRW, Urteil v. 29.9.2005, L 2 KR 43/05; OVG NRW, Beschl. v. 18.10.2006, 7 E 1339/05

⁶⁴ LSG Thüringen, Beschl. v. 5.4.2005, L 6 B 8/05 SF

⁶⁵ OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.4.2007, 8 E 10310/07

⁶⁶ OVG Niedersachsen, Beschl. v., 11.6.2007, 2 OA 433/07

⁶⁷ OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.12.2007, 2 E 11030/07; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 05.02.2008, 11 S 213/08: zur Vorlage eines Therapieberichtes

⁶⁸ Absenkung um 1/3 bzw. 32% des Gebührenrahmens, vgl. BT-Drucks. 15/1971 S. 205 zu Nr. 1006; zur Anwendbarkeit von Nr. 1006 W RVG im gerichtlichen Verfahren LSG Thüringen, Beschl. - Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, Einigungs-/Erledigungsgebühr-. v. 19.6.2007, L 6 B 80/07

⁶⁹ BT-Drucks. 15/1971 S. 204 zu Nr. 1002

der Einigungs-/Erledigungsgebühr im außergerichtlichen Verfahren, der höher als der einer Verfahrensgebühr im erstinstanzlichen Verfahren (Nrn. 3100, 3103 W RVG) ist und in Verfahren nach § 183 SGG dem einer Geschäftsgebühr entspricht (Nr. 2400 W RVG), sowie der Tatsache, dass in einem außergerichtlichen Verfahren neben der Geschäftsgebühr keine weitere Tätigkeitsgebühr in Form einer Terminsgebühr anfällt,⁷⁰ besteht seitens der Anwaltschaft ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am Anfall einer Erledigungsgebühr bei der Vertretung im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren.

Im Widerspruchsverfahren ist wie im gerichtlichen Verfahren ist ein qualifiziertes Tätigwerden des Rechtsanwaltes, das auf den Erfolg einer Erledigung der Sache ohne förmliche Entscheidung abzielt, erforderlich, um den Anfall einer Erledigungsgebühr neben dem einer Geschäftsgebühr zu begründen.⁷¹ Die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes muss nicht nur auf allgemeine Verfahrensförderung gerichtet gewesen sein, die durch die Geschäftsgebühr (Nrn. 2301, 2400 W RVG) abgegolten wird. Dementsprechend reicht auch eine ausführliche Widerspruchsbegründung nicht aus, um die Erledigungsgebühr auszulösen, und zwar selbst dann nicht, wenn die vorgetragenen Argumente dazu führen, dass die Behörde ihre Auffassung ändert und dem Widerspruch abhilft.⁷² Vielmehr muss eine anwaltliche Tätigkeit dahingehend erkennbar sein, das Rechtsbehelfsverfahren über die Widerspruchsbegründung hinaus ohne streitige Entscheidung zu erledigen.⁷³ Ein solches Verhalten kann in der unaufgeforderten Vorlage einer bisher nicht bekannten Urkunde, der Teilnahme an einer erfolgreichen Besprechung mit der Behörde oder im mündlichen/schriftlichen Einwirken auf den Auftraggeber, das Verwaltungsverfahren durch eine Einigung zu beenden, bestehen.⁷⁴ Dabei ist in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, inwieweit die Vorlage von Beweismitteln, die zu einer unstreitigen Erledigung des Widerspruchsverfahrens führen, neben der Geschäftsgebühr den Gebührentatbestand der Erledigungsgebühr begründet. Die Geschäftsgebühr gilt das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und der Teilnahme an Besprechungen sowie das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrages ab.⁷⁵ Hierzu gehören diejenigen anwaltlichen Tätigkeiten, die üblicherweise im Widerspruchsverfahren erwartet werden können. Es wird die Auffassung vertreten, dass diese Tätigkeiten neben der Einlegung und Begründung des Widerspruchs auch die nach § 21 Abs. 2, 62 SGB X geforderten Mitwirkungshandlungen im Verwaltungsverfahren umfasst. Danach obliegt einem Antragsteller bzw. Widerspruchsführer die Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts in der Form, dass er ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben soll. Demnach kann vom Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten nicht nur die Begründung des Widerspruches, sondern auch das Beibringen der anspruchsbegründenden Tatsachen, wie z. B. die Vorlage von ärztlichen Befundberichten, erwartet werden. Dies ist mit der Geschäftsgebühr abgegolten.⁷⁶ Demgegenüber wird aber auch vertreten, dass die optimale Erfüllung der Mitwirkungspflicht, wie z. B. durch die unaufgeforderte Vorlage einer unbekanntenen Urkunde, als ein die Abrechnung der Erledigungsgebühr rechtfertigendes ursächliches auf die unstreitige Erledigung des Verfahrens gerichtetes Tä-

siehe hierzu OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.12.2007, 2 E 11030/07; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13.9.2007, L 13 B 7/07 SF

⁷¹ BSG, Urteil v. 7.11.2006, B 1 KR 13/06 R und Urteil v. 21.3.2007, B 11a AL 53/06 R; LSG Bayern, Urteil v. 4.4.2006, L 5 KR 251/05, und Urteil v. 21.7.2006, L 7 AS 59/06; LSG NRW, Urteil v. 29.9.2005, L 2 KR 43/05

⁷² BSG, Urteil v. 9.8.1995, 9 RVs 7/94, SozR 3-1930 § 116 Nr. 7 u. v. 7.11.2006, B 1 KR 23/06 R; LSG Bayern, Urteil v. 21.7.2006, L 7 AS 59/06; LSG NRW, Urteil v. 31.5.2007, L 16 KR 229/06 u. v. 13.6.2007, L 12 AL 163/06; LSG Schleswig-Holstein, Urteil v. 22.5.2007, L 4 KA 1/07

⁷³ LSG NRW, Urteil vom 22.08.2006, L 1 AL 23/06

⁷⁴ Keller, jurisPR-SozR 5/2007 Anm. 6

⁷⁵ vgl. Vorbemerkung. 2.3. Abs. 3 W RVG; BT-Drucks. 15/1971 S. 207

⁷⁶ LSG Bayern, Urteil v. 6.03.2007, L 18 SB 18/06, Revision anhängig: BSG B 9/9a SB 5/07 R

tigwerden des Rechtsanwaltes gewertet werden und honoriert werden kann, wenn sich das Widerspruchsverfahren unstreitig erledigt.⁷⁷

IV. Festsetzung der Betragsrahmengebühr nach § 14 RVG

In den (gerichtskostenfreien) Verfahren nach § 183 SGG fallen Betragsrahmengebühren nach § 3 Abs. 1 S. 1 RVG an. Hinsichtlich der Höhe der Betragsrahmengebühren wird im VV RVG zwischen den verschiedenen Verfahrensabschnitten im gerichtlichen Verfahren differenziert; mit aufsteigendem Instanzenzug steigt der Gebührenrahmen. Der Rahmen für die Gebühren, die im außergerichtlichen Verfahren anfallen (Geschäftsgebühr Nr. 2400 W RVG, Einigungs- und Erledigungsgebühr Nr. 1005 VV RVG), ist höher als der der Gebühren im erstinstanzlichen Verfahren. Der Gesetzgeber will durch diese Gebührenstruktur die Erledigung einer Streitsache vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens honorieren.

Der Rechtsanwalt bestimmt nach § 14 RVG die Höhe der Betragsrahmengebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers sowie seines besonderen Haftungsrisikos (§ 14 Abs. 1 S. 3 RVG). In § 14 Abs. 1 S. 3 RVG werden die maßgeblichen Bewertungskriterien nicht enumerativ aufgezählt, vielmehr handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die im Einzelfall noch erweitert werden kann. Ist die Betragsrahmengebühr von einem Dritten (Kostenschuldner) zu ersetzen, ist die vom Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs. 1 S. 4 RVG). Deshalb ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im Festsetzungsverfahren (§ 197 SGG, § 55 RVG) bzw. das Sozialgericht im Erinnerungsverfahren (§ 197 Abs. 2 SGG, § 56 RVG) verpflichtet, die Billigkeit der Gebührenbestimmung durch den Rechtsanwalt zu prüfen. Bei Angemessenheit der angesetzten Gebühr hat der Urkundsbeamte bzw. das Sozialgericht den Kostenansatz zu übernehmen. Bei Unbilligkeit hat der Urkundsbeamte bzw. das Sozialgericht die Höhe der Betragsrahmengebühr festzusetzen. Das Leistungsbestimmungsrecht des Rechtsanwalts soll bei dem Verfahren auf Festsetzung der Vergütung eines beigeordneten Rechtsanwalts nach §§ 55, 56 RVG entfallen.⁷⁸

Bei der Bestimmung der Betragsrahmengebühr ist von der Mittelgebühr auszugehen. Mit dieser Gebühr wird die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Durchschnittsfall abgegolten. Ein Durchschnittsfall liegt vor, wenn die Streitsache nach den gemäß § 14 RVG maßgebenden Kriterien als durchschnittlich zu bewerten ist. Es muss sich um eine Streitsache mit durchschnittlicher Bedeutung für den Auftraggeber, durchschnittlichen anwaltlichen Aufwand, durchschnittlicher Schwierigkeit, durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und durchschnittlichen Haftungsrisiko handeln. Ob ein Durchschnittsfall vorliegt, ergibt sich aus dem Vergleich mit den sonstigen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anhängigen Streitsachen. Ein Abweichen von der Mittelgebühr ist bei einem Durchschnittsfall nicht zulässig.⁷⁹ Die Mittelgebühr ist die Hälfte der Summe der Mindest- und Höchstgebühr.

Bei Abweichungen von einem Durchschnittsfall kann der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 S. 1 RVG eine geringere oder höhere Gebühr bis zur Grenze des Rahmens

LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 15.12.2006, L 8 SB 212/06, Revision anhängig: B 9/9a SB 3/07 R zur Vorlage eines für eine private Versicherungsgesellschaft erstatteten Gutachtens

⁷⁸ LSG Sachsen, Beschl. v. 7.2.2008, L 6 B 33/08 AS-KO

⁷⁹ BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90; Urteil v. 22.3.1984, 11 RA 58/83, SozR 1300 § 63 Nr. 4; BVerwG, Beschl. v. 18.9.2001, 1 WB 28.01, Rpfleger 2002, 98

ansetzen, wobei der nach dem VV RVG für den jeweiligen Verfahrensabschnitt vorgegebene Rahmen nicht überschritten werden darf. Die Kriterien des § 14 RVG sind bei der Beurteilung der Frage, ob ein Durchschnittsfall vorliegt, als gleichwertig anzusetzen, es sei denn, dass einzelne Umstände derart prägend für die Gesamtsituation sind, dass sie die übrigen in ihrer Bedeutung gleichsam zurückdrängen.⁸⁰ Das Abweichen eines einzigen Kriteriums i.S. v. § 14 RVG kann ein Abweichen von der Mittelgebühr rechtfertigen; eine Automatik ist nicht gegeben.⁸¹ In der Regel erfordert die Annahme der Höchstgebühr, dass mehrere Kriterien als überdurchschnittlich bewertet werden.⁸² Die Mindestgebühr kommt nur für ganz einfache Sachen von geringem Umfang in Betracht.

Bei der Bestimmung einer Gebühr, die wegen der Verneinung eines Durchschnittsfalls von der Mittelgebühr abweicht, wird dem Rechtsanwalt ein Toleranzrahmen eingeräumt. Ab welcher Überschreitung der angemessenen Gebühr die Bestimmung durch den Rechtsanwalt als unbillig anzusehen ist, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt.⁸³ Eine Unbilligkeit liegt vor, wenn von der angemessenen Gebühr erheblich abgewichen wird, ein Rechtsanwalt die Kriterien des § 14 RVG bei der Bestimmung der Gebührenhöhe unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet hat.⁸⁴ Dies ist nach der Rechtsprechung stets der Fall, wenn die vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr um 20 % oder mehr die angemessene Gebühr überschreitet.⁸⁵ Der größte Teil des gesamten Gebührenrahmens der Betragsrahmengebühren wird bei der die Annahme eines Toleranzrahmens von 20 % abgedeckt.⁸⁶

Bei der Beurteilung der Bedeutung der Angelegenheit ist auf das unmittelbare Ziel der anwaltlichen Tätigkeit, die Auswirkungen des Verfahrens auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers oder seiner Stellung im öffentlichen Leben, sein Ansehen, seinen Namen sowie die rechtliche und tatsächliche Klärung für andere Fälle abzustellen.⁸⁷ Mittelbare Auswirkungen oder Fernwirkungen des anwaltlichen Handelns sind nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Angelegenheit können nach der Rechtsprechung folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- **Auswirkung der begehrten Leistung oder Feststellung**
Für die Leistungen, um die in den überwiegenden Verfahren vor den Sozialgerichten gestritten wird, ist typisch, dass sie die grundlegende soziale Absicherung der Kläger betreffen. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann allein aus diesem Umstand nicht der Ansatz der Höchstgebühr gerechtfertigt sein.⁸⁸ Streitigkeiten um den Bezug von existenzsichernden Leistungen mit Lohnersatzcharakter auf Dauer können von überdurchschnittlicher Bedeutung sein, insbesondere wenn die Dauerleistung die wirtschaftliche Existenz des Beteilig-

⁸⁰ LSG Thüringen, Beschl. v. 5.4.2005, L 6 B 8/05 SF; LSG NRW, Urteil v. 23.04.2007, L 19 AS 54/06: offengelassen, ob die Kriterien des § 14 RVG, insbesondere das Kriterium der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, als gleichwertig anzusehen sind, Revision anhängig: B 14 AS 1/08 R

⁸¹ LSG Thüringen, Beschl. v. 14.3.2001, L 6 B 3/01 SF u. Beschl. v. 23.2.2004, L 6 B 54/03 SF m.w.N.; LSG NRW, Beschl. v. 26.04.2007, L 7 B 36/07 AS

⁸² LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 1.08.2006, L 2 B 89/06 SF; LSG NRW, Beschl. v. 26.04.2007, L 7 B 36/07 AS

⁸³ BSG, Urteil v. 12.6.1996, 5 RJ 86/95, SozR 3-1930 § 116 BRAGO Nr. 9 m.w.N.

⁸⁴ LSG Thüringen, Beschl. v. 19.6.2005, L 6 B 80/07 SF

⁸⁵ BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90; Urteil v. 22.3.1984, 11 RA 58/83, SozR 1300 § 63 Nr. 4; LSG NRW, Beschl. v. 9.8.2007, L 20 B 91/07 AS u. v. 26.4.2007, L 7 B 36/07 AS; LSG Thüringen, Beschl. v. 19.6.2005, L 6 B 80/07 SF; BSG, Urteil v. 22.03.1984, 11 RA 58/83, SozR 1300 § 63 Nr. 4: offengelassen, ob ein geringerer Toleranzrahmen als 20% anzunehmen ist

⁸⁶ BSG, Urteil v. 22.3.1984, 11 RA 58/83, SozR 1300 § 63 Nr. 4; LSG Sachsen, Beschl. v. 7.2.2008, L 6 B 33/08 AS-KO

⁸⁷ LSG Thüringen, Beschl. v. 14.3.2001, L 6 B 3/01 SF, JurBüro 2002, 420; Beschl. v. 23.2.2004, L 6 B 54/03 SF

⁸⁸ LSG NRW, Beschl. v. 2.2.2007, L 20 B 302/06 AS: keine Berechtigung für einen Gebührenansatz oberhalb der um % erhöhten Mittelgebühr bei Leistungen nach dem SGB II

ten sichert oder es sich um eine zusätzliche und beim Einkommen nicht zu berücksichtigende Dauerleistung, wie z. B. Leistungen aus der Pflegeversicherung, handelt.⁸⁹ Umstritten ist in der Rechtsprechung ist umstritten ist insbesondere, ob bei Streitigkeiten über die Gewährung einer Dauerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel die Höchstgebühr anzusetzen ist, wenn durch die Rente der Lebensunterhalt in der Hauptsache bestritten wird.⁹⁰ Streitigkeiten, die die Höhe einer Dauerleistung betreffen, wird in der Regel eine durchschnittliche Bedeutung beigemessen. Eine drohende Obdachlosigkeit kann gebührenerhöhend berücksichtigt werden.⁹¹ Ein Verfahren, das auf die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft eines Berufstätigen gerichtet ist, hat durchschnittliche Bedeutung. Die Bedeutung eines Verfahrens, in dem die Höhe des Grades der Behinderung streitig ist, ist gering.⁹³

Dauer der begehrten Leistung

Streitigkeiten, die vorübergehende Leistungen, wie z. B. Erziehungsgeld,⁹⁴ oder den vorübergehenden Ausschluss von Leistungen, wie z.B. Eintritt einer Sperrzeit,⁹⁵ zum Gegenstand haben, wird eine durchschnittliche Bedeutung beigemessen. Bei einem Streit um Leistungen für mehr als ein Jahr wird eine Anhebung der Mittelgebühr um 20% als gerechtfertigt angesehen.⁹⁶

Art des Klage- und Antragsverfahrens

Die Bedeutung der unterschiedlichen Klage- und Antragsverfahren für den Auftraggeber wird unterschiedlich bemessen. Eine Untätigkeitsklage nach § 88 SGG hat für einen Kläger in aller Regel weniger, d.h. unterdurchschnittliche, Bedeutung als die übrigen Klage- und Antragsarten, die auf ein konkretes materielles Ziel ausgerichtet sind.⁹⁷ Gegenstand einer Untätigkeitsklage ist allein die Vornahme eines Verwaltungsaktes - gleich welchen Inhalts -. Sie zielt auf die Erzwingung des Fortgangs des Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahrens ab, die begehrte Sachentscheidung kann mit der Untätigkeitsklage nicht erreicht werden. Bei der Beurteilung der Bedeutung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach § 86b SGG wird berücksichtigt, dass ein solches Verfahren in der Regel auf eine vorläufige, zeitliche begrenzte Regelung gerichtet ist. Dies rechtfertigt es, einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine geringere Bedeutung als einem entsprechenden Hauptsacheverfahren beizumessen.⁹⁸ Allein das Bestehen eines Anordnungsgrundes begründet nicht den Ansatz einer Höchstgebühr, auch wenn das Verfahren wegen einer

⁸⁹ LSG Thüringen, Beschl. v. 5.4.2005, L 6 B 8/05 SF

⁹⁰ bejahend: LSG Thüringen, Beschl. v. 14.3.2001, L 6 B 3/01 SF; LSG Hessen, Beschl. v. 26.1.2004, L 12 B 90/02 RJ; LSG Bayern, Beschl. v. 15.2.2005, L 8 B 15/04 RJ; verneinend: LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.2.2002, L 2 RJ 4677/98 KO-B; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 16.6.2003, L 5 B 13/03 SF SK, LSG NRW, Beschl. v. 28.4.2003, L 4 B 6/03 RJ, Beschl. v. 6.2.2007, L 3 B 20/06 R und Beschl. v. 7.12.2006, L 18 B 9/06 R: 2/3 der Gebühr; LSG Bayern, Beschl. v. 15.5.2006, L 15 B 113/04 RJ KO; LSG Sachsen, Beschluss v. 19.5.2006, L 6 B 168/05 R-KO: bei einem typischen, durchschnittlichen, existenzsichernden Rentenfall Ansatz einer um 20 % erhöhte Mittelgebühr

⁹¹ LSG Sachsen, Beschl. v. 7.2.2008, L 6 B 33/08 AS KO: Erhöhung der Mittelgebühr um 30 %

⁹² BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90

⁹³ BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90; a.A.: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 8.3.2006, L 4 SB 174/05: in Verfahren nach dem Schwerbehindertenecht ist i.d.R. die Mittelgebühr anzusetzen; LSG NRW, Beschl. v. 31.05.2007, L 10 B 6/07 SB: ein Streit über den Nachteilsausgleich „RF“ kann eine durchschnittliche Bedeutung haben.

⁹⁴ BSG, Urteil v. 22.2.1993, 14b/4 Reg 12/91

⁹⁵ LSG NRW, Urteil v. 29.1.2007, L 1 AL 54/06

⁹⁶ LSG Sachsen, Beschl. v. 7.02.2008, L 6 B 33/08 AS-KO u. Beschl. v. 8.2.2008, L 6 B 466/07 R-KO

⁹⁷ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. 18.6.2007, L 18 B 732/07 AS, LSG NRW, Beschl. v. 5.5.2008, L 19 B 24/08 AS: das Doppelte der Mindestgebühr; LSG NRW, Beschl. v. 7.4.2007, L 12 B 44/07 AS: Hälfte der Mittelgebühr

⁹⁸ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 24.4.2006, L 4 B 4/05 KR SF; LSG NRW, Beschl. 26.4.2007, L 7 B 36/07 AS, v. 9.08.2007, L 20 B 91/07 AS u. v. 29.1.2008, L 1 B 35/07 AS: wonach die Gebühr in einem Verfahren nach § 86b SGG ist um 1/3 zu mindern ist; LSG NRW, Beschl. v. 9.8.2007, L 20 B 91/07 AS: durchschnittliche Bedeutung bei einem Antrag auf Auszahlung von ungekürzten Leistungen nach dem SGB II; a.A.: LSG Bayern, Beschl. v. 18.1.2007, L 15 B 224/06 AS KO: der Ansatz der Mittelgebühr in einem Antragsverfahren nach § 86b SGG ist nicht unbillig

wirtschaftlichen Notlage für einen Kläger eine besondere wirtschaftliche Bedeutung hat." Eine objektive Klagehäufung kann gebührenerhöhend berücksichtigt werden.¹⁰⁰

Der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im konkreten Verfahren sind im Vergleich zur Tätigkeit in sonstigen Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu beurteilen.

Die Beurteilung der Schwierigkeit einer anwaltlichen Tätigkeit stellt auf die qualitativen Anforderungen der Tätigkeit im konkreten Fall ab. Dabei ist nicht auf die subjektive Einschätzung des Rechtsanwaltes, insbesondere nicht auf dessen Vorkenntnisse,¹⁰¹ sondern auf eine objektive Betrachtungsweise abzustellen,¹⁰² d.h. auf die Schwierigkeiten, die typischerweise mit der Rechtsmaterie verbunden sind. Bei Wertung der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Beschränkung der Tätigkeit auf den reinen Sachvortrag
- Beschränkung der Tätigkeit auf die Würdigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme

Die Auseinandersetzung mit medizinischen Unterlagen und Gutachten ist in sozialgerichtlichen Streitsachen üblich, so dass dieser Gesichtspunkt allein keine besondere Erschwernis der anwaltlichen Tätigkeit begründet.¹⁰³ Die notwendige Auseinandersetzung mit einer Vielzahl sich im Ergebnis widersprechender medizinischer Gutachten kann eine Erschwernis begründen.¹⁰⁴

- Erforderlichkeit der Auseinandersetzung mit sozialrechtlichen Fragestellungen, wie z. B. die Zulässigkeit der Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach §§ 45, 48 SGB X, Fragen des Übergangsrechts, Kausalitätsfragen¹⁰⁵

Es existiert kein gefestigter Rechtsgrundsatz, dass bestimmte Rechtsmaterien, wie z. B. Angelegenheiten des Vertragsarztrechts, regelhaft als schwierig einzustufen sind. Entscheidend ist die Fragestellung im Einzelfall. Die Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus Rechtsgebieten, die eine lange Einarbeitungszeit und eine Auseinandersetzung mit komplexen, vom Gesetzgeber in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelten Materien verlangen, können gebührenerhöhend berücksichtigt werden.

- Erforderlichkeit der Auseinandersetzung mit einer kontroversen ober- oder höchstrichterlicher Rechtsprechung bzw. das Fehlen einer Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen¹⁰⁸

Allein die Tatsache, dass zu einer Rechtsfrage Parallelverfahren in den Rechtsmittelinstanzen anhängig sind, begründet keinen erhöhten Schwierigkeitsgrad.¹⁰⁹

- Erforderlichkeit der Auseinandersetzung mit Fragen aus anderen

⁹⁹ LSG NRW, Beschl. v. 26.04.2007, L 7 B 36/07 AS: zu Verfahren betreffend ungekürzte Leistungen nach dem SGB II

¹⁰⁰ LSG Sachsen, Beschl. v. 7.2.2008, L 6 B 33/08

¹⁰¹ vgl. zu Nr. 2400 W RVG LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 13.12.2006, L 5 KA 5567/05; LSG NRW, Urteil v. 14.11.2007, L 10 KA 24/07

¹⁰² LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 16.6.2003, L 5 B 13/03 SF S

¹⁰³ BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90, Behindertenrecht 1992, 142; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 16.6.2003, L 5 B 13/03 SF SK

¹⁰⁴ LSG Hessen, Beschl. v. 26.1.2004, L 12 B 90/02 RJ

¹⁰⁵ LSG Sachsen, Beschl. v. 7.2.2008, L 6 B 33/08

¹⁰⁶ LSG NRW, Urteil v. 14.11.2007, L 10 KA 24/07

¹⁰⁷ LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 13.12.2006, L 5 KA 5567/05

¹⁰⁸ LSG NRW, Beschl. v. 16.8.2006, L 10 B 7/06

¹⁰⁹ LSG NRW, Beschl. v. 2.2.2007, L 20 B 302/06 AS

Rechtsgebieten, wie z. B. aus dem Ausländerrecht, Steuerrecht, Verfassungsrecht oder Fragen mit Auslandsbezug¹¹⁰

Hinsichtlich des objektiven Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit ist der Arbeits- und Zeitaufwand, den ein Rechtsanwalt auf die Streitsache verwenden musste, zu würdigen. Unerheblich ist, ob es sich um die Tätigkeit eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder vom Mandanten beauftragten Rechtsanwalts handelt. Bei der Beurteilung des Arbeitsaufwands werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Einsichtnahme in die Verwaltungsakte und beigezogener Akten,
- Umfang der Recherchetätigkeit des Rechtsanwalts, Anzahl und Umfang der gefertigten Schriftsätze,¹¹²
- Anzahl und Umfang der auszuwertenden Gutachten,
- Abgabe von qualifizierten Stellungnahmen zum Ergebnis von Zeugenvernehmungen bzw. medizinischen oder berufskundlichen Ermittlungen
- Abgabe von Stellungnahmen zu verfahrensbeendenden Angeboten
- Zeitaufwand
Bei der Beurteilung des angefallenen Zeitaufwandes sind die Verfahrensdauer, die Zahl und Dauer der gerichtlichen Termine sowie ein etwaiger höherer Zeitaufwand für die Besprechung mit dem Auftraggeber aus sachlichem Grund mit einzubeziehen. Sachliche Gründe für einen höheren Zeitaufwand für Mandantenbesprechungen können Verständigungsprobleme wegen fehlender Deutschkenntnisse oder eingeschränkter Seh- oder Hörfähigkeit¹¹⁴ des Auftraggebers sowie die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber im Verfahren sein.
- Vorliegen eines Synergieeffekts
Arbeits erleichtemde Umstände, wie die Vertretung des Auftraggebers in allen Instanzen, Tätigwerden in einer Reihe von gleich oder ähnlich gelagerten Fällen, Vertretung des Auftraggebers in einen einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 86b SGG und einem parallel betriebenen Hauptsacheverfahren, und der damit verbundene Rationalisierungseffekt bzw. Synergieeffekt sind in die Wertung mit einzubeziehen.¹¹⁵ Dabei ist aber die Sondervorschrift der Nr. 3103 S. 2 W RVG zu beachten.

Betriebswirtschaftliche Erwägungen, insbesondere die allgemeine Kostenstruktur von Rechtsanwaltskanzleien und das Erfordernis einer bestimmten Umsatzerzielung, sind bei der Bemessung der Gebührenhöhe nicht gebührenerhöhend zu berücksichtigen. Das Gebührensystem des RVG stellt nicht entscheidend auf die Entlohnung der Leistung, der Arbeit oder des Aufwandes im konkreten Fall ab, sondern die Bestimmungen des RVG sehen bezüglich der gesetzlichen Gebühren, die nach § 193 Abs. 3 SGG bzw. §§ 197a SGG, § 162 Abs. 2 VwGO nur erstattungsfähig sind, in generalisierender Form für alle anwaltliche Tätigkeit Pauschalvergütungssätze vor. Das RVG sichert daher nicht in jedem Einzelfall, dass die Gebühr genau dem Wert und dem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit entspricht. Die gesetzliche Gebühr kann im konkreten Fall hinter dem Aufwand zurückbleiben oder ihn übersteigen. Bestimmend ist das gesetzgeberische Ziel, den Anwälten für ihre Tätigkeit insgesamt eine angemessene Vergütung zu ermöglichen. Der Rechtsanwalt kann nach dem Gebührensystem des RVG eine Mischkalkulation vornehmen und dabei die Vorteile eines umfassenden und geschlossenen Regelungssystems nutzen.¹¹⁶ Aus sozialpoliti-

¹¹⁰ BSG, Urteil v. 22.1.1993, 14b/4 REG 12/91

¹¹¹ BVerfG, Beschl. v. 19.12.2006, 1 BvR 2091/06

¹¹² a.A. LSG Sachsen, Beschl. v. 7.2.2008, L 6 B 33/08 AS-KO

¹¹³ LSG NRW, Beschl. v. 16.8.2006, L 10 B 7/06; LSG Hessen, Beschl. v. 26.1.2004, L 12 B 90/02 RJ

¹¹⁴ SG Aachen, Beschl. v. 21.6.2005, S 11 AL 111/04

¹¹⁵ BSG, Urteil v. 22.1.1993, 14b/4 REG 12/91; LSG Bayern, Beschl. v. 18.1.2007, L 15 B 224/06 AS KO

¹¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 13.2.2007, 1 BvR 910/05, BVerfGE 118, 1

sehen Gründen ist die Vergütung für eine Tätigkeit in Verfahren nach § 183 SGG beschränkt worden, um die Bürger nicht durch ein zu hohes Kostenrisiko von der Verfolgung ihrer Rechte abzuhalten. Diese Beschränkung der Vergütung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.¹¹⁷

Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers sind mit denjenigen des Durchschnitts der Bevölkerung zu vergleichen. Als Ausgangsgröße wird bei einem Ein-Personen-Haushalt von einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 2000,- € ausgegangen.¹¹⁸ Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers können zu einer Ermäßigung, bessere wirtschaftliche Verhältnisse zu einer Erhöhung der Gebühr führen; eine Automatik ist nicht gegeben.¹¹⁹ Die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragsgebers sind allein nicht ausreichend, um den Ansatz einer Mittelgebühr als unbillig zu bewerten.¹²⁰ Oftmals begründen die schlechten Vermögens- und Einkommensverhältnisse für den Auftraggeber eine gesteigerte Bedeutung der Angelegenheit, sofern es sich nicht um Bagatellangelegenheiten handelt. Allein die Tatsache, dass dem Auftraggeber wegen seiner schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt wurden ist, rechtfertigt es nicht, den Vermögens- und Einkommensverhältnissen eine ausschlaggebende Bedeutung für die Bemessung der Gebührenhöhe beizumessen. Andernfalls könnte ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt nicht die Gebühr erhalten, die aufgrund des Vorliegens der übrigen Bemessungskriterien gerechtfertigt wäre.¹²¹

Das Haftungsrisiko eines Rechtsanwaltes ist bei der Bemessung der Gebühr stets mit zu berücksichtigen. Es führt aber nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Gebühr, da das generelle Haftungsrisiko eines Rechtsanwaltes keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe hat. Ein in Einzelfällen gegebenes höheres Risiko, das unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabs zu ermitteln ist, kann zu einer höheren Gebühr führen.

Die Gebührenhöhe der verschiedenen im Verfahren angefallenen Gebührentypen - Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, Einigungs-/Erledigungsgebühr - ist individuell zu bestimmen, es ist für jede Gebühr eine eigene Prüfung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG erforderlich. Dem RVG ist eine Automatik, dass die Höhe der angefallenen Gebühren nach den gleichen Bewertungskriterien festgesetzt werden muss, nicht zu entnehmen.¹²³ Umstritten ist in der Rechtsprechung, inwieweit bei der Bestimmung der Höhe der Terminsgebühr bzw. Einigungs-/Erledigungsgebühr die Höhe der angefallenen Verfahrensgebühr maßgeblich ist. Zu einem wird vertreten, dass sich die Bemessung der Höhe der Terminsgebühr grundsätzlich nach der Höhe der Verfahrensgebühr richtet. Soweit keine konkreten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der Kriterien, nach denen sich die Verfahrensgebühr bestimmt, vorliegen, richtet sich danach die Terminsgebühr nach der Verfahrensgebühr. Eine differenzierte Bewertung der Höhe der verschiedenen Gebührentypen ist möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der Kriterien gegeben sind. Diese Anhaltspunkte müssen aus der Sitzungsniederschrift oder der Akte erkennbar sein.¹²⁴ Die Tatsache, dass keine gerichtliche Verhandlung stattfand,¹²⁵ bzw. die Dau-

¹¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 13.2.2007, 1 BvR 910/05, BVerfGE 118, 1, Beschl. v. 17.10.1990, 1 BvR 283/85, BVerfGE 83, 1

¹¹⁸ LSG NRW, Urteil v.23.4.2007, L 19 AS 54/06.

¹¹⁹ LSG Thüringen, Beschl. v. 5.4.2005, L 6 B 8/05 SF

¹²⁰ LSG NRW, Urteil v.23.4.2007, L 19 AS 54/06, Revision anhängig B 14 AS 1/08 R

¹²¹ LSG NRW, Beschl. v. 16.8.2006, L 10 B 7/06 und Beschl. v. 31.5. 2007, L 10 B 6/07 SB

¹²² LSG NRW, Urteil v. 29.1.2007, L 1 AL 54/06, Revision anhängig: B 7/7a AL 20/07 R, Beschl. v. 6.2.2007, L 3 B 20/06 R

¹²³ LSG NRW, Beschl. v. 7.12.2006, L 18 B 9/06 R; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 12.9.2006, L 1 B 320/05 SFSK

¹²⁴ LSG NRW, Beschl. v. 7.12.2006, L 18 B 9/06 R

er der mündlichen Verhandlung,¹²⁶ rechtfertigt allein kein Abweichen von den Kriterien, nach denen sich die Verfahrensgebühr bestimmt. Nach dieser Auffassung läuft die Festsetzung einer im Vergleich zur Verfahrensgebühr niedrigeren Terminsgebühr in den Fällen des Anfalls einer „fiktiven“ Terminsgebühr¹²⁷ dem Ziel des Gesetzgebers entgegen, die Gerichte von als entbehrlich anzusehenden Verhandlungen zu entlasten.¹ Konkrete Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der Kriterien nach § 14 RVG für die Bestimmung der Terminsgebühr können die Dauer des durchgeführten Termins, die Durchführung einer Beweisaufnahme sowie die Durchführung mehrerer Termine¹²⁹ sein. Für diese Auffassung spricht, dass die Beurteilung der nach § 14 RVG maßgeblichen Bewertungskriterien bis auf die Beurteilung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im konkreten Fall bei der Festsetzung der Gebührenhöhe identisch sind. Es ist nicht erkennbar, dass sich in einem konkreten Fall die Beurteilung der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers und des besonderen anwaltlichen Haftungsrisikos in Hinblick auf den Anfall von verschiedenen Gebährentypen ändert. Auch ist für einen Rechtsanwalt vorsehbar, mit welchen Gebühren er bei der Entstehung einer fiktiven Terminsgebühr rechnen kann.

Andererseits wird vertreten, dass für die Festsetzung der Terminsgebühr der konkrete Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts maßgebend ist. Insoweit wird die Dauer und die Schwierigkeit des Gerichtstermins als entscheidend angesehen. Bei einer durchschnittlichen Termindauer, die im erstinstanzlichen Verfahren auf etwa 30¹³⁰ bis 50 Minuten¹³¹ geschätzt wird, ist demnach die Mittelgebühr anzusetzen. Bei Über- bzw. Unterschreitungen der durchschnittlichen Termindauer ist ein Über- bzw. Unterschreitung der Mittelgebühr erlaubt.¹³² Teilweise wird nicht auf die Dauer des gerichtlichen Termins, sondern auf die Schwierigkeit des Falls und der Art der entfaltenen Tätigkeit abgestellt, da ein sachgerechtes, zügiges prozessuales Verhalten des Rechtsanwaltes aufgrund eines gerichtlichen Hinweises im Termin honoriert werden soll.¹³³ Dabei kann die Vorbereitungszeit für Gerichtstermin nicht berücksichtigt werden, die schon mit der Verfahrensgebühr abgegolten ist.¹³⁴ Auch nach dieser Auffassung rechtfertigt allein die Tatsache, dass eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, nicht automatisch eine Herabsetzung der Gebühr, jedoch ist der Wegfall des mit der Durchführung eines gerichtlichen Termins verbundenen Aufwands gebührenmindernd zu berücksichtigen. Für die Festsetzung der fiktiven Terminsgebühr ist danach maßgebend, wie umfangreich sich ein etwaiges Surrogat einer mündlichen Verhandlung („schriftliche Verhandlung“) gestaltet hatte.¹³⁵

Bei den Bestimmungen über die Geschäftsgebühr (Nrn. 2300, 2301, 2400, 2401 W RVG) ist der Gesetzgeber von dem Grundsatz abgewichen, dass bei einem Durchschnittsfall die Mittelgebühr anfällt. Sowohl in den Verfahren nach § 197a SGG wie auch nach § 183 SGG hat der Gesetzgeber angeordnet, dass bei einem Durch-

¹²⁵ LSG NRW, Beschl. v. 7.12.2006, L 18 B 9/06 R

¹²⁶ LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2006, L 12 B 194/06 AS,

¹²⁷ siehe Nrn. 3104 Ziff. 1 Nr. 1, 2 und 3, 3106 Ziff. 1 Nr. 1, 2 und 3 W RVG, Entscheidung nach § 124 SGG oder durch Gerichtsbescheid nach § 105 SGG, Beendigung des Verfahrens durch angenommenes Anerkenntnis

¹²⁸ vgl. BT-Drs. 15/1971 S. 209; LSG NRW, Beschl. v. 7.12.2006, L 18 B 9/06 R

¹²⁹ vgl. LSG Sachsen, Beschl. 8.2.2008, L 6 B 466/07 R-KO, wonach die Höchstgebühr für Fälle mit mehreren lang dauernden Terminen zur mündlichen Verhandlung und bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen gilt

¹³⁰ LSG Sachsen, Beschl. v. 21.3.2007, L 6 B 17/07 AS-KO

¹³¹ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 12.09.2006, S 2 SF 12/05 SK; LSG NRW, Beschl. v. 15.1.2007, L 19 B 13/06 AL (55 Minuten)

¹³² LSG Sachsen, Beschl. v. 21.3.2007, L 6 B 17/07 AS-KO

¹³³ LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2006, L 12 B 194/06 AS

¹³⁴ LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 12.09.2006, S 2 SF 12/05 SK ; a. A. LSG NRW, Beschl. v. 31.05.2007, L 10 B 6/07 SB

¹³⁵ LSG Sachsen, Beschl. 8.2.2008, L 6 B 466/07 R-KO, wonach die Mittelgebühr die Obergrenze bei Verfahren ist, die ohne jegliche mündliche Verhandlung enden, und beim Schweigen eines Rechtsanwalts auf die Anhörung nach § 105 SGG eine Gebühr von 20,- € anzusetzen ist; LSG Sachsen, Beschl. v. 21.3.2007, L 6 B 17/07 AS-KO

schnittsfall nur eine sog. „Schwellengebühr“ anfällt, die geringer als die Mittelgebühr ist.¹³⁶ Die sog. „Schwellengebühr“ stellt die Regelgebühr für den Durchschnittsfall dar. Insoweit handelt es sich um eine Kappungsgrenze.¹³⁷ Eine höhere Gebühr als die Schwellengebühr kann nur angesetzt, wenn der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache über dem Durchschnitt lagen.¹³⁸ Es reicht aus, dass die anwaltliche Tätigkeit alternativ umfangreich oder schwierig war, ein kumulatives Vorliegen einer umfangreichen und schwierigen Tätigkeit ist nicht erforderlich.¹³⁹ Die Schwellengebühr ist nur zu unterschreiten, wenn die Bemessungskriterien in § 14 Abs. 1 S. 1 RVG unterdurchschnittlich erfüllt sind.¹⁴⁰

¹³⁶ Bei einer Gebühr nach Nr. 2300 W RVG anstelle des 1,5 Satzes ein Satz von 1,3; bei einer Gebühr nach Nr. 2400 W RVG anstelle von 280,- € nur 240,- €; bei einer Gebühr nach Nr. 2401 W RVG anstelle von 150,- € nur 120,- €

¹³⁷ BSG, Urteil v. 29.03.2007, B 9a SB 4/06 R; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 8.3.2006, L 4 SB 174/05

¹³⁸ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 8.3.2006, L 4 SB 174/05

¹³⁹ LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 13.12.2006, L 5 KA 5567/05; BGH, Urteil v. 21.6.2006, VI ZR 261/05; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 8.3.2006, L 4 SB 174/05

¹⁴⁰ LSG, NRW, Urteil v. 23.4.2007, L 19 AS 40/06, Revision anhängig: B 14 AS 1/08 R

*Elisabeth Straßfeld,
Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen*

Tabellarische Übersicht der Rechtsprechung der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

- I. Anhängige Revisionsverfahren
- II. Bestimmung der Betragsrahmengebühr
 1. Allgemein
 2. Bedeutung der Angelegenheit
 3. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
 4. Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Beteiligten
 5. Haftungsrisiko des Rechtsanwalts
- III. Verfahrensgebühr
 1. Anrechnung der Geschäftsgebühr
 2. Nr. 3103VVRVG
 3. Verfahrensgebühr im einstweiligen Rechtsschutzverfahren
 4. Verfahrensgebühr bei Untätigkeitsklage
- IV. Terminsgebühr
 1. Allgemein
 2. Kriterien zur Bestimmung der Höhe
 3. Fiktive Terminsgebühr
 4. Terminsgebühr im einstweiligen Rechtsschutzverfahren
 5. Terminsgebühr im Widerspruchsverfahren
- V. Geschäftsgebühr
 1. Nr. 2400/2401 W RVG
 2. Nr. 2300/2301 W RVG
 3. Nr. 2503 VV RVG
- VI. Einigungs- und Erledigungsgebühr
 1. Allgemein
 2. Nr. 1006 VV RVG
 3. Widerspruchsverfahren
 4. Höhe der Erledigungsgebühr
- VII. Diverses
 1. Nr. 1008 W RVG
 2. Trennung von Verfahren
 3. Dokumentenpauschale
- VIII. Erstattungsfähigkeit der Kosten des Verwaltungsverfahrens und des Widerspruchsverfahrens
 1. Kosten des Verwaltungsverfahrens
 2. Kosten des Widerspruchsverfahrens
- IX. Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens
- X. Festsetzungsverfahren nach §§ 55, 56 RVG
 1. Zulässigkeit der Beschwerde
 2. Erstattungsfähige Kosten

I. Anhängige Revisionsverfahren

BSG, B 7/7a AL 20/07 R
(LSG NRW, Urteil v. 29.1.2007, L 1 AL 54/06)
BSG, B 14 AS 1/08 R
(LSG NRW, Urteil v. 23.04.2007, L 19 AS 54/06)

BSG, B 9/9a SB 3/07 R
(LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.12.2006,
L 8 SB 212/06)

BSG, B 9/9a SB 5/07 R
(LSG Bayern, Urteil vom 6.3.2007, L 18 SB 18/06)

Zur Berücksichtigung des Haftungsrisikos bei der Bestimmung der Rechtsanwaltsgebühr.

Kann die Schwellengebühr unabhängig von Schwierigkeit und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit allein aufgrund schlechter Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers unterschritten werden?

Setzt die Erledigungsgebühr nach Nr. 1005 VV RVG eine über die Einlegung des Widerspruchs hinausgehende anwaltliche Tätigkeit bei der Erledigung der Rechtssache voraus?

Ist in der Vorlage eines für die private Versicherung erstatteten Gutachtens ein für die Abrechnung der Erledigungsgebühr rechtfertigendes ursächliches auf die unstreitige Erledigung des Verfahrens gerichtetes Tätigwerden des Rechtsanwalts zu sehen?

Ist in der Aufforderung des Prozessbevollmächtigten an seinen Mandanten, weitere ärztliche Befundberichte beizubringen, eine qualifizierte anwaltliche Mitwirkung für das Entstehen der Erledigungsgebühr zu sehen?

II. Bestimmung der Betragsrahmengebühr nach § 14 RVG

1. Allgemein

BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90; Urteil v. 22.3.1984, 11 RA 58/83; BVerwG, Beschl. v. 18.9.2001, 1 WB 28.01
(LSG NRW, Beschl. v. 26.04.2007, L 7 B 36/07 AS)

Ein Abweichen von der Mittelgebühr ist bei einem Durchschnittsfall nicht zulässig

Ein außergewöhnliches Merkmal kann den Ansatz der Höchstgebühr rechtfertigen, auch wenn die übrigen Umstände nur durchschnittlich sind. In der Regel erfordert die Annahme der Höchstgebühr, dass mehrere Umstände überdurchschnittlich sind.

LSG Thüringen, Beschl. v. 5.4.2005, L 6 B 8/05 SF

Die Kriterien des § 14 RVG sind bei der Beurteilung der Frage, ob ein Durchschnittsfall vorliegt, als gleichwertig anzusetzen, es sei denn, dass einzelne Umstände derart prägend für die Gesamtsituation sind, dass sie die übrigen in ihrer Bedeutung gleichsam zurückdrängen

LSG NRW, Urteil v. 23.04.2007, L 19 AS 54/06

Frage der Gleichwertigkeit der Kriterien des §14 RVG offengelassen

LSG Thüringen, Beschl. v. 14.3.2001, L 6 B 3/01 SF; Beschl. v. 23.2.2004, L 6 B 54/03 SF

Das Abweichen eines einzigen Kriteriums iSv. § 14 RVG kann ein Abweichen von der Mittelgebühr rechtfertigen; eine Automatik ist nicht gegeben.

LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 1.08.2006, L 2 B 89/06 SF

Die Höchstgebühr kommt nur bei einer komplexen Zuordnung aller Kostenkriterien des § 14 RVG im konkreten Fall in Betracht.

LSG NRW, Urteil v. 23.04.2007, L 19 AS 54/06

Bei Beurteilung der Bedeutung der Streitsache ist vorrangig auf das Interesse des Auftraggebers abzustellen. Schlechte Einkommensverhältnisse begründen oftmals eine gesteigerte Bedeutung der Streitsache (Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II von einem Leistungsbezieher in Höhe des dreifachen monatlichen Regelleistungssatzes).

LSG Thüringen, Beschl. v. 19.6.2005, L 6 B 80/07 SF

Bei der Bestimmung der Betragsrahmengebühr besteht eine Toleranzgrenze von 20%. Unbilligkeit liegt vor, wenn ein Rechtsanwalt bei der Bestimmung der Gebührenhöhe die Kriterien des § 14 RVG unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet hat

BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90; Urteil v. 22.3.1984, 11 RA 58/83, LSG NRW, Beschl. v. 9.8.2007, L 20 B 91/07 AS und v. 26.4.2007, L 7 B 36/07 AS Die Bestimmung der Gebühr durch den Rechtsanwalt ist unbillig, wenn die vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr um 20 % oder mehr die angemessene Gebühr überschreitet

2. Bedeutung der Angelegenheit

<p>LSG Thüringen, Beschl. v. 14.3.2001, L 6 B 3/01 SF, Beschl v. 23.2.2004, L 6 B 54/03 SF</p>	<p>Um die Bedeutung der Angelegenheit zu beurteilen, ist auf das unmittelbare Ziel der anwaltlichen Tätigkeit, die Auswirkungen des Verfahrens auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers, seine Stellung im öffentlichen Leben, sein Ansehen, seinen Namen sowie die rechtliche und tatsächliche Klärung für andere Fälle abzustellen.</p>
<p>LSG Sachsen, Beschl. v. 7.02.2008, L 6 B 33/08 AS-KO</p>	<p>Eine Erhöhung der Mittelgebühr kann gerechtfertigt sein, wenn Leistungen von mehr als einem Jahr, eine Kausalitätsproblematik oder eine objektive Klagehäufung Streitgegenstand des Verfahrens waren.</p>
<p>LSG Sachsen, Beschl. v. 8.2.2008, L 6 B 466/07 R-KO</p>	<p>Bei einem Rentenverfahren ohne Kausalitätsproblematik und mit medizinischer Beweiserhebung ist von der Mittelgebühr auszugehen. Bei einem Streit um Leistungen für mehr als ein Jahr ist eine Anhebung der Mittelgebühr um 20% gerechtfertigt.</p>
<p>LSG Thüringen, Beschl. v. 5.4.2005, L 6 B 8/05 SF</p>	<p>Streitigkeiten um den Bezug von existenzsichernden Leistungen mit Lohnersatzcharakter auf Dauer, wie z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung, können von überdurchschnittlicher Bedeutung sein, insbesondere wenn die Dauerleistung die wirtschaftliche Existenz des Beteiligten sichert oder es sich um eine zusätzliche und beim Einkommen nicht zu berücksichtigende Dauerleistung wie z. B. Leistungen aus der Pflegeversicherung handelt</p>
<p>LSG NRW, Beschl. v. 2.2.2007, L 20 B 302/06 AS</p>	<p>Es ist zu berücksichtigen, dass es für die Leistungen, um die in den überwiegenden Verfahren vor den Sozialgerichten gestritten wird, typisch ist, dass sie die grundlegende soziale Absicherung der Kläger betreffen. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann aus diesem Umstand allein nicht der Ansatz der Höchstgebühr gerechtfertigt sein. Keine Berechtigung für einen Gebührenansatz oberhalb der um Vi erhöhten Mittelgebühr bei Leistungen nach dem SGB II</p>
<p>LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.2.2002, L 2 RJ 4677/98 KO-B; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 16.6.2003, L 5 B 13/03 SF SK; LSG NRW, Beschl v. 28.4.2003, L 4 B 6/03 RJ, Beschl. v. 6.2.2007, L 3 B 20/06 R und v. 7.12. 2006, L 18 B 9/06 R: 2/3 der Gebühr; LSG Bayern, Beschl. v. 15.5.2006, L 15 B 113/04 RJ KO</p>	<p>Bei Streitigkeiten über die Gewährung einer Dauerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht allein aufgrund des Streitgegenstandes i.d.R. die Höchstgebühr anzusetzen</p>
<p>LSG Thüringen, Beschl. v. 14.3.2001, L 6 B 3/01 SF, JurBüro 2002, 420; LSG Hessen, Beschl. v. 26.1.2004, L12 B 90/02 RJ ;LSG Bayern, Beschl. v. 15.2.2005, L 8 B 15/04 RJ</p>	<p>Bei Streitigkeiten über die Gewährung einer Dauerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist i.d.R. die Höchstgebühr anzusetzen, wenn durch die Rente der Lebensunterhalt in der Hauptsache bestritten wird</p>
<p>LSG NRW, Beschl. v. 7.12.2006, L 18 B 9/06 R</p>	<p>Bei Streitigkeiten über die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Ansatz von 2/3 der Gebühr angemessen.</p>
<p>LSG Sachsen, Beschl. v. 19.5.2006, L 6 B 168/05 R-KO</p>	<p>Bei einem typischen, durchschnittlichen, existenzsichernden Rentenfall ist eine um 20 % erhöhte Mittelgebühr angemessen.</p>
<p>BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90</p>	<p>Ein Verfahren, das auf die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft eines Berufstätigen gerichtet ist, ist von durchschnittlicher Bedeutung.</p>

- BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90
- LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 8.3.2006, L 4 SB 174/05
- LSG NRW, Beschl. v. 31.05.2007, L 10 B 6/07 SB
- LSG Thüringen, Beschl. v. 19.6.2005, L 6 B 80/07 SF, LSG NRW, Urteil v. 29.1.2007, L 1 AL 54/06
- BSG, Urteil v. 22.2.1993, 14b/4 Reg 12/91
- LSG NRW, Beschl. v. 9.08.2007, L 20 B 91/07 AS
- LSG NRW, Beschl. v. 29.1.2008, L 1 B 35/07 AS
- LSG NRW, Beschl. v. 26.04.2007, L 7 B 36/07 AS
- LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 24.4.2006, L 4 B 4/05 KR SF; LSG NRW, Beschl. 26.4.2007, L 7 B 36/07 AS
- LSG NRW, Beschl. v. 9.8.2007, L 20 B 91/07 AS
- LSG Bayern, Beschl. v. 18.1.2007, L 15 B 224/06 ASKO
- LSG NRW, Beschl. v. 7.4.2007, L 12 B 44/07 AS
- LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. 18.6.2007, L 18 B 732/07 AS; LSG NRW Beschl. vom 5.5.2008, L 19 B 24/08 AS
- Die Bedeutung eines Verfahrens, in dem die Höhe des Grades der Behinderung streitig ist, ist gering. In Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht ist i.d.R. die Mittelgebühr anzusetzen,
- Bei der Beurteilung der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber sind die weiteren Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die persönlichen Lebensumstände des Auftraggebers zu berücksichtigen. Eine Streit über den Nachteilsausgleich „RF“ kann eine durchschnittliche Bedeutung haben.
- Ein Rechtsstreit über eine Sperrzeit von 12 Wochen hat durchschnittliche Bedeutung.
- Streitigkeiten, die vorübergehende Leistungen, wie z.B. Erziehungsgeld betreffen, ist i.d.R. durchschnittliche Bedeutung beizumessen
- Bei der Wertung der Bedeutung eines Verfahrens nach § 86b SGG für den Auftraggeber ist zu berücksichtigen, dass ein solches Verfahren in der Regel auf eine vorläufige, zeitlich begrenzte Regelung gerichtet ist.
- Die Gebühr in einem Verfahren nach § 86b SGG ist um 1/3 zu mindern, da es in der Regel auf eine vorläufige, zeitlich begrenzte Regelung gerichtet ist
- Der Ansatz einer Höchstgebühr allein wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchenden für den Auftraggeber ist nicht gerechtfertigt, da diese Verfahren sich überwiegend dadurch auszeichnen, dass die Antragssteller wegen einer prekären finanziellen Situation einstweiligen Rechtsschutz begehren.
- Es bei der Bemessung der Gebühr zu berücksichtigen, ob Gegenstand des zugrundeliegenden Rechtsstreits eine vorläufige Regelung im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens war oder es sich um ein Hauptsacheverfahren handelte
- Bei der Bemessung der Gebühr für ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren ist berücksichtigen, dass Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich auf eine vorläufige Regelung für einen begrenzten Zeitraum gerichtet sind (durchschnittliche Bedeutung bei einem Antrag auf Auszahlung von ungekürzten Leistungen nach dem SGB II)
- Wenn ein Widerspruchs- oder Klageverfahren und ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Antragsverfahren nach § 86b SGG) parallel betrieben wurden, rechtfertigen die Synergieeffekte ein Unterschreiten der „Mittelgebühr“ für das einstweilige Rechtsschutzverfahren
- Bei einer Untätigkeitsklage ist der Ansatz des hälftigen Betrages der Mittelgebühr nicht unbillig.
- Bei einer Untätigkeitsklage ist der Ansatz das Doppelte der Mindestgebühr nicht unbillig.

3. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit

BSG, Urteil v. 22.1.1993, 14b/4 REG 12/91	Bei der Beurteilung des objektiven Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit sind arbeitserleichternde Umstände, wie z- B. die Vertretung des Beteiligten in allen Instanzen, das Tätigwerden in einer Reihe von gleich oder ähnlich gelagerten Fällen und der damit verbundene Rationalisierungseffekt, in die Wertung mit einzubeziehen
LSG NRW, Beschl. v. 16.8.2006, L 10 B 7/06; LSG Hessen, Beschl. v. 26.1.2004, L 12 B 90/02 RJ	Bei der Beurteilung des angefallenen Zeitaufwandes sind die Verfahrensdauer, die Zahl und Dauer der gerichtlichen Termine sowie ein etwaiger höherer Zeitaufwand für die Besprechung mit dem Auftraggeber aus sachlichem Grund mit einzubeziehen. Sachliche Gründe für einen höheren Zeitaufwand für Mandantenbesprechungen können Verständigungsprobleme wegen fehlender Deutschkenntnisse
LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 13.12.2006, L 5 KA 5567/05, LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 16.6.2003, L5B13/03SFSK	Die Beurteilung der Schwierigkeit einer anwaltlichen Tätigkeit stellt auf die qualitativen Anforderungen der Tätigkeit im konkreten Fall ab. Dabei ist nicht auf die subjektive Einschätzung des Rechtsanwaltes, insbesondere nicht auf dessen Vorkenntnisse, sondern auf eine objektive Betrachtungsweise abzustellen; d.h. auf die Schwierigkeiten, die typischerweise mit der Rechtsmaterie verbunden sind. Fragestellungen aus Rechtsgebieten, die eine lange Einarbeitungszeit und eine Auseinandersetzung mit komplexen, vom Gesetzgeber in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelten Materien verlangen, können gebührenderhöhend berücksichtigt werden.
BSG, Urteil v. 26.2.1992, 9a RVs 3/90; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 16.6.2003, L 5 B 13/03 SFSK	Die Auseinandersetzung mit medizinischen Unterlagen und Gutachten ist in sozialgerichtlichen Streitsachen üblich, so dass dieser Gesichtspunkt allein keine besondere Erschwernis der anwaltlichen Tätigkeit begründet.
LSG Hessen, Beschl. v. 26.1.2004, L 12 B 90/02 RJ	Die notwendige Auseinandersetzung mit einer Vielzahl sich im Ergebnis widersprechender medizinischer Gutachten kann eine Erschwernis der anwaltlichen Tätigkeit begründen.
BSG, Urteil v. 22.1.1993, 14b/4 REG 12/91	Bei der Beurteilung der Schwierigkeit einer anwaltlichen Tätigkeit ist zu berücksichtigen, ob neben sozialrechtlichen Fragen auch Fragen aus anderen Rechtsgebieten, wie z.B. aus dem Ausländerrecht, Steuerrecht, Verfassungsrecht oder Fragen mit Auslandsbezug, im Verfahren eine Rolle spielen
LSG NRW, Beschl. v. 16.8.2006, L 10 B 7/06	Das Erfordernis der Auseinandersetzung mit einer kontroversen ober- oder höchstrichterlicher Rechtsprechung bzw. das Fehlen einer Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen ist bei der Beurteilung des Schwierigkeitsgrades der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen
LSG NRW, Beschl. v. 2.2.2007, L 20 B 302/06 AS	Allein die Tatsache, das zu einer Rechtsfrage Parallelverfahren in den Rechtsmittelinstanzen anhängig sind, begründet keinen erhöhten Schwierigkeitsgrad.

4. Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Beteiligten

- LSG Thüringen, Beschl. v. 5.4.2005, L 6 B 8/05 SF Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers sind mit denjenigen des Durchschnitts der Bevölkerung zu vergleichen. Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Klägers können zu einer Ermäßigung, bessere wirtschaftliche Verhältnisse zu einer Erhöhung der Gebühr führen; eine Automatik ist nicht gegeben.
- LSG NRW, Urteil v. 23.04.2007, L 19 AS 54/06 Bei einem Ein-Personen-Haushalt kann als Ausgangsgröße von einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 2000,- EUR ausgegangen werden. Die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragsgebers sind allein nicht ausreichend, um den Ansatz einer Mittelgebühr bzw. Schwellengebühr als unbillig zu bewerten. In sozialgerichtlichen Verfahren begründen oftmals die schlechten Vermögens- und Einkommensverhältnisse für den Auftraggeber eine gesteigerte Bedeutung der Angelegenheit, sofern es sich nicht um Bagatellangelegenheiten handelt. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Auftragsgebers stellen kein gleichrangiges Beurteilungskriterium zu übrigen in § 14 RVG genannten Kriterien dar.
- LSG NRW, Beschl. v. 16.8.2006, L 10 B 7/06 und Beschl. v. 31.5. 2007, L 10 B 6/07 SB; Die Beiordnung eines Rechtsanwalts im PKH-Verfahren rechtfertigt allein nicht die Herabsetzung der Gebühr.
- LSG Sachsen, Beschl. v. 7.02.2008, L 6 B 33/08 AS-KO Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Auftragsgebers sind bei der Festsetzung der Gebühr eines beigeordneten Rechtsanwalts nach § 45 RVG nicht zu beachten.

5. Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

- LSG NRW, Urteil v. 29.1.2007, L 1 AL 54/06, Beschl. v. 6.2.2007, L 3 B 20/06 R Das Haftungsrisiko eines Rechtsanwaltes ist bei der Bemessung der Gebühr stets mit zu berücksichtigen. Es führt aber nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Gebühr, da das generelle Haftungsrisiko eines Rechtsanwaltes keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe hat. Ein in Einzelfällen gegebenes höheres Risiko, das unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabs zu ermitteln ist, kann zu einer höheren Gebühr führen

I. Verfahrensgebühr

1. Anrechnung der Geschäftsgebühr

- BGH, Urteil v. 7.3.2007, VIII ZR 86/06; Urteil v. 11.07.2007, VIII ZR 310/06, Beschl. v 22.01.2008, VIII ZB 57/07 Die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr ist im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen.
- so auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 28.1.2008, 6 E 11203/07 Die Anrechnungsvorschrift gemäß Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG ist so zu verstehen, dass eine entstandene Geschäftsgebühr unter der Voraussetzung, dass es sich um denselben Gegenstand handelt, teilweise auf die spätere Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen ist. Durch diese Anrechnung verringert sich die erst später nach Nr. 3100 W RVG angefallene Verfahrensgebühr, während die zuvor bereits entstandene Geschäftsgebühr von der Anrechnung unangetastet bleibt. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut der genannten Anrechnungsvorschrift erfolgt die Anrechnung auf die Verfahrensgebühr

des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens und nicht umgekehrt, so dass sich nicht die vorgerichtliche Geschäftsgebühr, sondern die im gerichtlichen Verfahren angefallene Verfahrensgebühr im Umfang der Anrechnung reduziert. Entsteht die Verfahrensgebühr wegen der in Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG vorgesehenen Anrechnung eines Teils der bereits vorher entstandenen Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 W RVG von vornherein nur in gekürzter Höhe, kommt im Rahmen der Kostenfestsetzung auch keine darüber hinausgehende Erstattung in Betracht. Ob die vom Prozessgegner auf materiell-rechtlicher Grundlage zu erstattende Geschäftsgebühr unstreitig, geltend gemacht, tituliert oder sogar schon beglichen ist, ist bereits nach dem Wortlaut der Anrechnungsbestimmung ohne Bedeutung. Für die Anrechnung und damit die von selbst einsetzende Kürzung ist nach dieser Vorschrift vielmehr entscheidend, ob und in welcher Höhe eine Geschäftsgebühr bei vorausgesetzter Identität des Streitgegenstandes entstanden ist, der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Verfahrensgebühr also schon einen Anspruch auf eine Geschäftsgebühr aus seinem vorprozessualen Tätigwerden erlangt hatte.

a. A. OVG; NRW, Beschl. v. 25.04.2006, 7 E 410/06 und v. 18.10.2006, 7 E 1339/05; VGH Bayern, Beschl. v. 16.1.2008, 14 C 07.1808; OVG Niedersachsen, Beschl. 8.10.2007, 10 OA 73/07

VGH Bayern, Beschl. v. 9.10.2007, 3 C 07.1903, v. 14.5.2007, 25 C 07.754 und v.23.1.2008, 6 C 07.238 OVG Niedersachsen, Beschl. v. 08.10.2007, 10 OA 73/07; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 5.12.2007, 1 O 215/07

VGH Bayern, Beschl. v. 9.5.2006, 12 C 06.65; VG Minden, Beschl. v. 2.2.2007, 7 K 2057/06, AGS 2007,314

VGH Bayern, Beschl. v.23.1.2008, 6 C 07.238

Die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr ist im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren (§ 162 VwGO) nicht zu berücksichtigen; sie ist nur im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG zu berücksichtigen.

Die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr ist im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens zu beachten, sofern es sich um Kosten des Widerspruchsverfahrens handelt und das Gericht nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes im Vorverfahren für notwendig erklärt hat

Die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr unterbleibt auch nicht, wenn der Rechtsanwalt im Gerichtsverfahren im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beigeordnet worden ist

Im Fall der subjektiven Klagehäufung sind die hälftigen Geschäftsgebühren auf die jeweiligen Verfahrensgebührenanteile der Kläger anzurechnen.

2. Nr. 3103 W RVG

LSG Bayern, Beschl. v. 18.1.2007, L 15 B 224/06 AS KO; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 28.2.2007, L 1 B 467/06 SK

Bei dem Gebührentatbestand Nr. 3103 handelt es sich im Verhältnis zu Nr. 3102 um eine vorrangige Sondervorschrift, die im Vergleich zu Nr. 3102 einen geringeren Gebührenrahmen für den Fall vorsieht, dass eine Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren oder in einem weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden, Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Rechtsanwalt aufgrund der durch die vorangegangene Tätigkeit im Verwaltungsverfahren erworbenen Sach- und Rechtskenntnisse im gerichtlichen Verfahren einen geringeren Aufwand hat. Aufgrund dieses regelmäßig geringeren Aufwandes ist der niedrigere Gebührenrahmen nach Nr. 3103 gerechtfertigt.

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 5.12.2007, 1 O

Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die

Verfahrensgebühr erfolgt, wenn sie wegen desselben Gegenstandes entstanden sind. Bei der Auslegung des Begriffes "Gegenstand" ist dabei entsprechend der Auslegung des prozessualen Begriffes des "Streitgegenstandes" die Zielrichtung der in den jeweiligen Verfahren gestellten Anträge in den Blick zu nehmen. Unterschiedliche Gegenstände liegen demnach nur dann vor, wenn ein Vergleich des behördlichen Vorverfahrens und gerichtlichen Verfahrens ergibt, dass es in diesen Verfahren nicht im Wesentlichen um denselben Streitgegenstand geht.

3. Verfahrensgebühr im einstweiligen Rechtsschutzverfahren

LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 28.2.2007, L 1 B 467/06 SK; LSG Bayern, Beschl. v. 12.2.2007, L 15 B 224/06 AS KO; LSG NRW, Beschl. v. 26.4.2007, L 9 B 14/06 AS; v. 6.8.2007, L 20 B 91/07 AS; v. 26.4.2007, L 7 B 36/07 und v. 3.12.2007, L 20 B 66/07 AY

LSG Bayern, Beschl. v. 18.1.2007, L 15 B 224/06 ASKO;

abweichend für den Fall der Wertgebühren OVG NRW, Beschl. v. 18.10.2006, 7 E 1339/05

LSG NRW, Beschl. v. 29.1.2008, L 1 B 35/07 AS;

VGH Bayern, Beschl. v. 25.8.2005, 22 C 05.1871, OVG NRW, Beschl. v. 18.10.2006, 7 E 1339/05

LSG NRW, Beschl. v. 23.10.2006, L 12 B 16/07 AS und v. 27.05.2004, L 2 B 5/04 KR ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 1.08.2006, L 2 B 89/06 SF

Für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3103 VV RVG angesetzt, wenn ein Widerspruchs- oder Klageverfahren und ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Antragsverfahren nach § 86b SGG) parallel betrieben wurden.

Bei Einleitung eines Antragsverfahrens nach § 86b SGG ohne (paralleles) Widerspruchs- oder Hauptsacheverfahren, bestimmt sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG.

Bei einem Antrag nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG bestimmt sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG, wenn zeitgleich Widerspruch erhoben und ein Antrag nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG gestellt wird.

Mangels Vorliegen des desselben Gegenstandes ist eine Anrechnung der Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens nach Nr. 2401 VV RVG auf die Verfahrensgebühr eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht zulässig.

Die Verfahrensgebühr für ein Beschwerdeverfahren gegen eine erstinstanzliche Entscheidung nach § 86b SGG in Verfahren nach § 183 SGG bestimmt sich nach Nr. 3501 VV RVG.

4. Verfahrensgebühr bei Untätigkeitsklage

LSG NRW, Beschl. v. 7.4.2007, L 12 B 44/07 AS; LSG NRW Beschl. v. 5.5.2008, L 19 B 24/08 AS

Bei einer Untätigkeitsklage als formelle Bescheidungsklage greift die Sondervorschrift der Nr. 3103 VV RVG nicht ein.

IV. Terminsgebühr

1. Allgemein

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 6.2.2007, 4 W 13/07

Bei der Terminsgebühr handelt es sich ebenfalls um eine Tätigkeitsgebühr, die den Charakter einer Anwesenheitsgebühr hat

VGH Bayern, Beschl. v. 17.4.2007, 4 C 07.659

Für den Anfall der Terminsgebühr genügt, dass ein gerichtlicher Termin stattfindet und der Rechtsanwalt diesen Termin in dem Sinne wahrnimmt, dass er vertretungsbereit anwesend ist. Eine Verhandlung zur Sach- und Rechtslage im Termin ist nicht erforderlich

BGH, Beschl. v. 1.2.2007, V ZB 110/06; BAG, Beschl. v. 20.6.2006, 3 AZB 78/05

Die Terminsgebühr entsteht nicht in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist und das Gericht durch Beschluss ohne Durchführung eines gerichtlichen Termins entscheidet

2. Kriterien zur Bestimmung der Höhe

LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 12.9.2006, L 1 B 320/05 SF SK; LSG NRW, Beschl. v. 7.12.2006, L 18 B 9/06 R	Dem Gesetz ist eine Automatik, dass die Höhe der Verfahrensgebühr und Terminsgebühr nach den gleichen Bewertungskriterien festgesetzt werden muss, nicht zu entnehmen.
LSG NRW, Beschl. v. 7.12.2006, L 18 B 9/06 R	Eine differenzierte Bewertung der Höhe der Verfahrens- und Terminsgebühr ist möglich. Soweit keine konkreten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der Kriterien, nach denen sich die Verfahrensgebühr bestimmt, vorliegen, richtet sich die Terminsgebühr nach der Verfahrensgebühr. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der Kriterien müssen aus der Sitzungsniederschrift oder der Akte erkennbar sein. Die Tatsache, dass keine gerichtliche Verhandlung stattfand, rechtfertigt allein kein Abweichen von den Kriterien, nach denen sich die Verfahrensgebühr bestimmt. Die Festsetzung einer im Vergleich zur Verfahrensgebühr niedrigeren Terminsgebühr in den Fällen, in denen keine gerichtliche Verhandlung stattfand wie z. B. bei Annahme eines Anerkenntnisses, läuft dem Ziel des Gesetzgebers entgegen, die Gerichte von als entbehrlich anzusehenden Verhandlungen zu entlasten.
LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 12.09.2006, S 2SF12/05SK	Die Verfahrensgebühr und Terminsgebühr sind differenzierend zu betrachten. Es sind stets zwei sorgfältige Prüfungen nach Nr. 3102 und Nr. 3106 RVG erforderlich. Die Terminsgebühr gilt nur die Vertretung im Termin ab, die Vorbereitung zum Termin wird durch die Verfahrensgebühr abgegolten. Eine Verhandlung, deren Schwierigkeitsgrad und Länge im durchschnittlichen Bereich liegt, rechtfertigt den Ansatz einer Mittelgebühr von 200,00 EUR. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im erstinstanzlichen Verfahren beträgt 50 Minuten.
LSG Sachsen, Beschl. v. 21.3.2007, L 6 B 17/07 AS-KO	Die Terminsgebühr ist individuell zu bestimmen. Dabei ist von einem durchschnittlichen Termin von etwa 30 Minuten Dauer im erstinstanzlichen Verfahren auszugehen. Über- bzw. Unterschreitungen dieses zeitlichen Mittelwerts erlauben Über- bzw. Unterschreitungen der Mittelgebühr. Allein die Tatsache, dass eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, rechtfertigt nicht automatisch eine Herabsetzung der Gebühr. Für die Festsetzung einer Mittelgebühr nach Nr. 3106 VV RVG (sog. fiktive Terminsgebühr) ist entscheidend, dass der Aufwand der schriftliche „Verhandlung“ dem eines 30minütigen Verhandlungstermins entsprochen hat.
LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2006, L 12 B 194/06 AS	Für die Bestimmung der Höhe der Terminsgebühr ist nicht die Dauer des Termins, sondern die Schwierigkeit des Falles und die Art der entfaltenen Tätigkeit entscheidend.
LSG NRW, Beschl. v. 15.1.2007, L 19 B 13/06 AL	Der Ansatz einer Mittelgebühr bei einer Verhandlungsdauer von 55 Minuten vor dem erstinstanzlichen Gericht ist nicht unangemessen.
LSG NRW, Beschl. v. 31.05.2007, L 10 B 6/07 SB	Bei einem Termin mit einer Dauer von 5 Minuten wird auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Vorbereitungszeit der Ansatz einer Mittelgebühr als angemessen erachtet.
LSG Sachsen, Beschl. 8.2.2008, L 6 B 466/07 R-KO	Die Höchstgebühr gilt für Fälle mit mehreren lang dauernden Terminen zur mündlichen Verhandlung

LSG Sachsen, Beschl. 8.2.2008, L 6 B 466/07 R-KO

und bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen.
Der Ansatz der Mindestgebühr von 20,00 EUR ist gerechtfertigt, wenn ein Rechtsanwalt auf eine Anhörung zum Erlass eines Gerichtsbescheides überhaupt nicht reagiert. In übrigen Fällen ist zu fragen, wie umfangreich sich ein etwaiges Surrogat einer mündlichen Verhandlung („schriftlichen Verhandlung“) gestaltet. Bei einer kurzen Stellungnahme zu einer Anhörung zu einem Gerichtsbescheid ist der Ansatz einer halben Mittelgebühr gerechtfertigt. Der Wegfall des mit der Durchführung eines Termins zur mündlichen Verhandlung verbundenen Aufwands ist zu berücksichtigen. Die Mittelgebühr nach Nr. 3106 W-RVG dürfte die Obergrenze bei Verfahren sein, die ohne jegliche mündliche Verhandlung mit einer Mittelgebühr enden

3. Fiktive Terminsgebühr

BVerwG, Beschl. v. 05.12.2007, 4 KSt 1007/07

Nr. 3104 Abs. 1 VV RVG zählt die Verfahren, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden wird und gleichwohl eine Terminsgebühr entsteht, im Einzelnen auf. Sie ist ihrem Wortlaut nach abschließender Natur

LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 14.11.2007, L 1 B 513/07 und v. 8.03.2006, L 1 B 88/06 SF SK; LSG NRW, Beschl. v. 16.8.2006, L 20 B 137/06 AS, v. 10.5.2006, L 10 B 13/05 B und v. 27.11.2007, L 16 B 38/07 KR; LSG Bayern, Beschl. v. 22.6.2007, L 15 B 200/07 P KO; LSG Thüringen, Beschl. v. 19.6.2007, L 6 B 80/07 SF; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2006, 1 BvR 2091/06
LSG NRW, Beschl. 26.4.2007, L 7 B 36/07 AS

In einem Verfahren nach § 183 SGG entsteht keine Terminsgebühr bei Beendigung des Verfahrens durch einen schriftlichen Vergleich oder Annahme eines Teilanerkennnisses. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 W RVG ist nicht analog anwendbar.

LSG NRW, Beschl. v.5.5.2008, L 19 B 24/08 AS

Die Terminsgebühr fällt auch an, wenn das Verfahren durch eine angenommenes Anerkenntnis (§ 101 Abs.2) beendet, unabhängig davon, ob für das Verfahren die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgeschrieben ist.

Eine fiktive Terminsgebühr fällt bei einer Untätigkeitsklage nicht an, wenn die Behörde den begehrten Verwaltungsakt erlässt und die Streitsache für erledigt erklärt wird. Auch ein Kostengrundanerkennnis stellt kein angenommenes Anerkenntnis nach Nr. 3106 VV RVG dar.

4. Terminsgebühr im einstweiligen Rechtschutzverfahren

LSG Sachsen, Beschl. v. 7.02.2008, L 6 B 33/08 AS-KO

Eine Terminsgebühr fällt in einem erstinstanzlichen einstweiligen Rechtschutzverfahren nicht an.

LSG NRW, Beschl. v. 26.04.2007, L 7 B 36/07 AS

Eine „fiktive“ Terminsgebühr nach Nr. 3106 Ziff.3 W RVG fällt bei der Beendigung eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens durch ein angenommenes Anerkenntnis an.

LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 1.08.2006, L 2 B 89/06 SF

Die Terminsgebühr für ein Beschwerdeverfahren gegen eine erstinstanzliche Entscheidung nach § 86b SGG in Verfahren nach § 183 SGG bestimmt sich nach Nr. 3515 VV RVG

5. Terminsgebühr im Widerspruchsverfahren

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.12.2007, 2 E 11030/07

Eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG fällt nur in gerichtlichen Verfahren, nicht im Widerspruchsverfahren an. Für die Vertretung in einem Widerspruchsverfahren sind die Gebührenatbestände des 2. Teils des VV maßgeblich.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13.9.2007, L 13 B 7/07 SF

Eine Termingebühr nach Nr. 3106 kann im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren vom Rechtsanwalt nicht in Ansatz gebracht werden. Gebühren für die Besprechungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren sind abschließend in den Nrn. 2500, 1005 bzw. 2501 VV RVG geregelt.

V. Geschäftsgebühr

1.Nr. 2400/2401 W RVG

BSG, Urteil v. 29.03.2007, B 9a SB 4/06 R; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 8.3.2006, L 4 SB 174/05, LSG Hessen, Urteil vom 19.03.2008, L 4 SB 51/07	Der Betrag von 240,00 EUR bzw. 120,00 EUR (sog. Schwellengebühr) stellt abweichend von der jeweiligen Mittelgebühr (280,00/150,00) die Regelgebühr für den Durchschnittsfall dar. Insoweit handelt es sich um eine Kappungsgrenze.
LSG, NRW, Urteil v. 23.4.2007, L 19 AS 40/06	Die Schwellengebühr ist nur zu unterschreiten, wenn die Bemessungskriterien in § 14 Abs. 1 S. 1 RVG unterdurchschnittlich erfüllt sind.
LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 19.03.2008, L 4 SB 51/07	Die Schwellengebühr kann überschritten werden, wenn Umfang oder Schwierigkeit der Sache über dem Durchschnitt lagen. Falls ein Rechtsanwalt in vorangegangenen Verwaltungsverfahren tätig war, fällt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2501 VV RVG an. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsträger nach § 63 SGB X zur Erstattung der im Widerspruchverfahren angefallenen Gebühren verpflichtet ist. Aus § 63 Abs. 1 S.1 SGB X, §§ 17, 2 RVG i.V.m. Nr. 2501 VV-RVG geht nicht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, einen Antragsteller, der seinen Anwalt bereits im Rahmen des Antragsverfahrens eingeschaltet hatte, hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Gebühr mit einem Antragsteller, der seinen Anwalt erst im Vorverfahren hinzuzieht, gleichzustellen. Eine Benachteiligung des Betroffenen ist nicht ersichtlich, da die im Verwaltungsverfahren entstandene Gebühr nach Nr. 2500 VV-RVG generell nicht erstattungsfähig ist, die im Vorverfahren anfallende niedrigere Gebühr nach Nr. 2501 VV-RVG dem Betroffenen vom Rechtsträger aber in vollem Umfang erstattet wird

2. Nr. 2300/2301 W RVG

BGH, Urteil v. 21.6.2006, VI ZR 261/05	Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nach § 14 Abs.1 S. 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, wobei dem Rechtsanwalt ein Spielraum (sogenannte Toleranzgrenze) von 20% zusteht. Eine Gebühr über 1,3 kann allerdings wegen des Nachsatzes in Nr. 2300 W (Nr. 2400) nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig, mithin überdurchschnittlich gewesen ist. In durchschnittlichen Fällen stellt die Schwellengebühr von 1,3 eine Regelgebühr dar und erfüllt ähnliche Funktionen wie die 7,5/10 Gebühr gemäß § 118 Abs.1 Nr. 1 BRAGO. Dies steht in Einklang mit der Bestimmung, dass bei überdurchschnittlichen, weil umfangreichen oder schwierigen Tätigkeiten des Rechtsanwalts eine Geschäftsgebühr über 1,3 gerechtfertigt ist.
LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 13.12.2006, L 5 KA 5567/05	Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nach der Anmerkung zu Nr. 2300 W RVG nur gefordert werden kann, wenn die anwaltliche Tätigkeit entweder umfangreich oder schwierig war. Es reicht aus,

wenn die anwaltliche Tätigkeit alternativ umfangreich oder schwierig war. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Sache schwierig war, ist nicht auf die Vorkenntnisse des Rechtsanwalts, sondern auf die Schwierigkeiten abzustellen, die typischerweise mit der Rechtsmaterie verbunden sind. Rechtsgebiete, die eine lange Einarbeitungszeit und eine Auseinandersetzung mit komplexen, vom Gesetzgeber in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelten Materien verlangen, sind als schwerer einzustufen als Streitigkeiten, deren Kenntnis der Jurist in der Ausbildung erworben hat. Bei Problemen des Kassenarztes, insbesondere der Sonderbedarfszulassung, handelt es sich um eine schwierige Rechtsmaterie

LSG NRW, Urteil v. 14.11.2007, L 10 KA 24/07

Ein Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG kann nur gefordert werden, wenn die anwaltliche Tätigkeit entweder umfangreich oder schwierig war. Bei der Bewertung der Tätigkeit des Rechtsanwaltes kommt es weder auf individuellen Fähigkeiten des beauftragten Rechtsanwaltes an. Ebenso ist nicht entscheidend, welcher Rechtsmaterie der Streitgegenstand zuordnen ist. Es existiert kein gefestigter Rechtsgrundsatz, dass Angelegenheiten des Vertragsarztes regelhaft als schwierig einzustufen sind. Im Vertragsarztrecht gibt es Rechtsbereiche mit unterschiedlicher Schwierigkeit. Entscheidend ist die Beurteilung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Einzelfall.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 8.3.2006, L 4 SB 174/05

Eine Mittelgebühr kann im Fall der Geschäftsgebühr angesetzt werden, wenn der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache über dem Durchschnitt lagen.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.02.2008, 13 S 2939/07

Wenn ein Rechtsanwalt sowohl im Verwaltungsverfahren (Ausgangsverfahren) als auch im Widerspruchsverfahren tätig wird, kann im Wege der Kostenerstattung nur die Geschäftsgebühr aus Nr. 2301 VV RVG (früher Nr. 2401) festgesetzt werden. Weder aus Gründen des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) noch der allgemeinen Billigkeit ist die höhere allgemeine Geschäftsgebühr aus Nr. 2300 W RVG (früher Nr. 2400) zur Erstattung festzusetzen.

Der Gesetzgeber ist mit der Neuregelung der Anwaltsvergütung durch das RVG von dem Grundsatz abgegangen, dass das Widerspruchsverfahren zusammen mit dem vorangegangenen Ausgangsverfahren eine einzige Angelegenheit bildet. Er hat mit Wirkung vom 1.7.2004 bestimmt, dass das Ausgangsverfahren und das Widerspruchsverfahren verschiedene Angelegenheiten sind (§ 17 Nr. 1 RVG) und für eine Tätigkeit im Widerspruchsverfahren eine eigenständige, aber geringere Gebühr entsteht (Nr. 2301 VV RVG). Daraus folgt, dass der Rechtsanwalt für seine verwaltungsrechtliche Tätigkeit nunmehr anders als unter der BRAGO zum einen für das Ausgangsverfahren die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG und zum anderen anschließend im Widerspruchsverfahren die Gebühr nach Nr. 2301 VV RVG verdienen kann. Damit sind die Gebühren so geregelt, dass es keiner Anrechnung bedarf. Insoweit ist der Wortlaut des Gesetzes eindeutig und lässt keine andere Auslegung zu. Diese eindeutige gesetzliche Regelung verstößt auch nicht gegen den all-

gemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Der Umstand, dass der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit im Widerspruchsverfahren nach Nr. 2301 VV RVG geringer vergütet wird, hat seinen sachlichen Grund darin, dass er durch die - nach Nr. 2300 W RVG vergütete - vorangegangene Tätigkeit im Ausgangsverfahren bereits in den Fall eingearbeitet ist

3. Nr. 2503 W RVG

LSG NRW, Beschl. v. 18.3.2008, L 1 B 21/07 AL

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG für die Beratungshilfe wird auf die Verfahrensgebühr eines anschließenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren angerechnet, wenn die Geschäftsgebühr außerhalb eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens erfolgt. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn die Beratungshilfe ein behördliches Verfahren zum Gegenstand hatte.

LSG NRW, Beschl. v. 1.2.2007, L 12 B 8/06 AS

Zur einmaligen Anrechnung der Gebühr nach Nr. 2503 (2603) auf ein behördliches oder gerichtliches Verfahren

VI. Einigungs- und Erledigungsgebühr

1. Allgemein

BSG, Urteile v. 7.11.2006, B 1 KR 13/06 R; B 1 KR 23/06 R und B 1 KR 22/06 R; v. 21.3.2007, B 11a AL 53/06 R; Urteile v. 9.8.1995, 9 RVs 12/94, 9 RVs 2/94, 9 RVs 7/94; Urteil v. 12.6.1996, 5 RJ 86/95; BSG, Urteil v. 5.10.2006, B 10 LW 5/05 R; Beschl. vom 13.12.1994, 9 BVs 48/94

Eine Gebühr nach Nr. 1005/1006 VV RVG entsteht nur, wenn ein besonderes Bemühen des Rechtsanwalts, eine qualifizierte Mitwirkung, vorliegt. Als Mitwirkungshandlungen reichen weder die Einlegung und die Begründung eines Widerspruchs, einer Klage oder des Rechtsmittels, die Stellungnahme auf eine gerichtliche Anfrage, die Vorlage von Beweismitteln, die Mitwirkung an Ermittlungen noch die bloße Erledigungserklärung aus. Diese auf den Erfolg in der Sache gerichtete Verfahrenshandlungen werden durch die Tätigkeitsgebühren abgegolten. Ein Bevollmächtigter ist gegenüber seinem Mandanten verpflichtet, das Verfahren gewissenhaft, sorgfältig und gründlich zu betreiben. Diese Tätigkeit wird durch die Tätigkeitsgebühren vollständig abgegolten

BSG, Urteil v. 7.11.2006, B 1 KR 13/06 R; LSG NRW, Urteil v. 29.9.2005, L 2 KR 43/05; OVG NRW, Beschl. v. 18.10.2006, 7 E 1339/05

Es muss ein zusätzliches über die allgemeine Prozessführung hinausgehendes, auf die unstrittige Erledigung gerichtetes und für die Erledigung des Rechtsstreits kausales Engagement des Rechtsanwaltes vorliegen, was aus den Akten oder der Sitzungsniederschrift ersichtlich sein muss (LSG Thüringen, Beschl. v. 5.4.2005, L 6 B 8/05 SF)

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.4.2007, 8 E 10310/07

Eine solche, über das Betreiben des Verfahrens hinausgehende, auf eine gütliche Streitbeilegung abzielende Tätigkeit des Rechtsanwalts kann u. a. darin bestehen, dass er selbst die Initiative ergreift und dem Gericht einen Vorschlag zur nichtstreitigen Erledigung des Rechtsstreits macht oder er auf einen Vorschlag des Gerichts hin auf seinen Mandanten einwirkt, um einen bei diesem bestehenden Widerstand gegen eine gütliche Streitbeilegung in deren eigenem, wohl verstandenen Interesse zu überwinden.

OVG Niedersachsen, Beschl. v., 11.6.2007, 2 OA 433/07

Die Stellung eines Ruhensantrags in Hinblick auf anhängige Musterverfahren genügt nicht für die Entstehung Erledigungsgebühr.

2. Nr. 1006 W RVG

LSG Thüringen, Beschl. v. 19.6.2007, L6 B 80/07 SF; LSG Bayern, Beschl. vom 12.11.2007, L 15 B 863/07 SF KO

Die Erledigungsgebühr bestimmt sich im gerichtlichen Verfahren nach Nr. 1006 W RVG. Der systematische Zusammenhang von Nr.1005 mit Nr.1006 VV RVG entsprechend dem von Nr.1002 W RVG mit der Nr.1003 W RVG zeigt, dass die anwaltliche Mitwirkung gerade auf die Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung gerichtet sein muss; denn sofern bereits ein gerichtliches Verfahren über eine Rechtssache anhängig ist, verringert sich danach die Gebühr nach Nr.1005 W RVG

3. Widerspruchsverfahren

BSG, Urteil v. 7.11.2006, B 1 KR 13/06 R und Urteil v. 21.3.2007, B 11a AL 53/06 R; LSG Bayern, Urteil v. 4.4.2006, L 5 KR 251/05, und Urteil v. 21.7.2006, L 7 AS 59/06; LSG NRW, Urteil v. 29.9.2005, L 2 KR 43/05	Im Widerspruchsverfahren ist ein qualifiziertes Tätigwerden des Rechtsanwaltes, das auf den Erfolg einer Erledigung der Sache ohne förmliche Entscheidung abzielt, erforderlich, um den Anfall einer Erledigungsgebühr neben dem einer Geschäftsgebühr zu begründen.
LSG NRW, Urteil v. 31.05.2007, L 16 KR 229/06	Eine tatsächliche und rechtliche Würdigung im Rahmen der ordnungsgemäßen Begründung eines Rechtsmittels voraus, dass der Rechtsanwalt über die entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Grundlagen der Entscheidung verfügt bzw. sich diese gegebenenfalls verschafft. Dieses Verhalten stellt keine über die Einlegung und Begründung eines Widerspruchs hinausgehende Tätigkeit dar.
LSG NRW, Urteil v. 13.06.2007, L 12 AL 163/06	Die Einlegung und Begründung des Widerspruchs unter kurzer Darlegung des Rechtsstandpunktes und der Wiederholung dieses Standpunkts in einem weiteren kurzen Schriftsatz nach der Akteneinsicht, geht nicht über das Maß dessen hinaus, das schon durch den allgemeinen Gebührentatbestand der Geschäftsgebühr für das anwaltliche Auftreten im sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren abgegolten wird.
LSG Schleswig-Holstein, Urteil v. 22.05.2007, L 4 KA1/07	Die alleinige Einlegung und Begründung eines Rechtsbehelfs ist dagegen nicht ausreichend, um den Gebührentatbestand zu erfüllen. Auch bei einer besonders eingehenden Begründung des Widerspruchs handelt es sich jedoch nur um das auf den Erfolg in der Sache gerichtete Handeln des Anwalts, das mit der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG abgegolten ist. Dabei ist ohne Bedeutung, ob es sich um ein einfacheres oder ein schwieriges und umfangreiches Verfahren gehandelt hat, denn Umfang und Schwierigkeit der in diesem Rahmen verrichteten Tätigkeit wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass eine Gebühr von mehr als dem 1,3-fachen gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.
LSG NRW, Urteil v. 22.08.2006, L 1 AL 23/06	Eine ausführliche Widerspruchs begründung reicht nicht aus, um die Erledigungsgebühr auszulösen, und zwar selbst dann nicht, wenn die vorgebrachten Argumente dazu führen, dass die Behörde ihre Auffassung ändert und dem Widerspruch abhilft. Vielmehr muss eine anwaltliche Tätigkeit dahingehend erkennbar sein, das Rechtsbehelfsverfahren über die Widerspruchs begründung hinaus ohne streitige Entscheidung zu erledigen.

LSG Bayern, Urteil vom 06.03.2007, L 18 SB 18/06 Die Geschäftsgebühr Nr. 2500 W RVG entsteht für das Betreiben des Geschäfts. Hierzu gehören diejenigen anwaltlichen Tätigkeiten, die üblicherweise bei dem hier in Streit stehenden Widerspruchsverfahren - das über die Verpflichtung der Beklagten geführt wird, einen höheren GdB festzustellen - erwartet werden können. Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere die nach § 21 Abs. 2 SGB X geforderten Mitwirkungshandlungen im Verwaltungsverfahren. Nach dieser Vorschrift obliegt dem Antragsteller eine Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts in der Form, dass er ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben soll. Demnach kann vom Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten nicht nur die Begründung des Widerspruches sondern auch das Beibringen der anspruchsbegründenden Tatsachen, also die Vorlage von ärztlichen Befundberichten erwartet werden.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.12.2006, L 8 SB 212/06
Revision anhängig: B 9/9a SB 3/07 R In der Vorlage eines für eine private Versicherungsgesellschaft erstatteten Gutachtens ist ein die Abrechnung der Erledigungsgebühr rechtfertigendes ursächliches auf die unstreitige Erledigung des Verfahrens gerichtetes Tätigwerden des Rechtsanwaltes zu sehen. Die besondere, zu einer streitlosen Erledigung führende Mitwirkung und damit die optimale Erfüllung der Mitwirkungspflicht soll durch die Erledigungsgebühr honoriert werden.

4. Höhe der Erledigungsgebühr

LSG Thüringen, Beschl. v. 19.6.2007, L 6 B 80/07 SF Für jede Rahmengebühr ist eine eigene Prüfung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG erforderlich. Die unterschiedliche Abgeltung der anwaltlichen Tätigkeit mit unterschiedlichen Gebühren verbietet es, die Bewertung bei einer rahmen gebühr automatisch auf eine andere Rahmengebühr zu übertragen. Dies gilt auch für die Erledigungsgebühr. Die relevante anwaltliche Tätigkeit (Einwirkung auf den Kläger, das Angebot anzunehmen und den Rechtsstreit zu erledigen) entspricht einem durchschnittlichen Aufwand bei der Erledigungsgebühr.

VII. Diverses

1. Nr. 1008 W RVG

LSG NRW, Beschl. v. 3.12.2007, L 20 B 66/07 AY Bei mehreren Auftraggebern kann nach Nr. 1008 VV RVG der Mindest und Höchstbetrag einer Betragsrahmengebühr höchstens verdoppelt werden. Eine pauschale Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge um jeweils 30 % für jeden einzelnen Auftraggeber ist jenseits der Verdoppelung der Beträge nicht möglich

LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 29.11.2007, L 8 AS 39/06, Inhaber eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB 2 ist das einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Individualanspruch); ein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft als solcher besteht nicht. Die Bedarfsgemeinschaft ist kein Einzelauftraggeber; die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind Einzelauftraggeber nach Nr. 1008 VV RVG. Bei Vertretung einer Bedarfsgemeinschaft erhöht sich daher die Geschäftsgebühr für jede weitere Per-

son um 0,3.

Eine Personenmehrheit kann nur dann als Einzelauftraggeber angesehen werden, wenn sich die Person kraft eigener Disposition zu einer Gesellschaft zusammenschließt. Nur wer sich selbst eine Rechtseinheit nach außen verschafft, muss sich auch als Einheit behandeln lassen.

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 01.11.2007, 4 O 220/07

Liegt eine Vertretung von mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit vor, entfällt ein Mehrvertretungszuschlag nach Nr. 1008 VV RVG, wenn das Begehren der Auftraggeber einen jeweils gesonderten Gegenstand bildet. Dem Mehraufwand des Rechtsanwalts wird in Fällen dieser Art allgemein durch die Zusammenrechnung der Streitwerte Rechnung getragen, wie sie auch hier erfolgt ist. Eine Erhöhung der Gebühr gemäß Nr. 1008 VV kommt daneben nicht in Betracht. (Antrag von drei Antragssteller, die keine Rechtsgemeinschaft bilden, auf einstweiligen Rechtsschutz).

2. Trennung von Verfahren

LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 28.2.2007, L 1 B 467/06 SK

Im Fall der Trennung der Verfahren ist für jedes Verfahren gesondert Gebühren anzusetzen

3. Dokumentenpauschale

BGH, Beschl. v. 5.12.2003, I ZB 25/02, LSG Thüringen, Beschl. v. 23.2.2004, L 6 B 54/03 SF m.w.N.

Schreibauslagen und Fotokopiekosten, die zur üblichen ordentlichen Geschäftstätigkeit des Rechtsanwalts gehören, fallen unter die allgemeinen Geschäftskosten und sind als solche nach Vorbemerkung Abs. 1 Satz 1 zu Teil 7 VV RVG bereits mit den Gebühren des Rechtsanwalts abgegolten

OVG NRW, Beschl. v. 18.10.2006, 7 E 1339/05

Fotokopiekosten können nur erstattet werden, wenn es sich um gebotene Fotokopien aus Behörden- und Gerichtsakten zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache handelt. Was zur Bearbeitung der Sache sachgemäß ist, bestimmt sich nicht nach der subjektiven Auffassung des Prozessbevollmächtigten, sondern nach der allgemeinen Verkehrsanschauung im Prozessrechtsverkehr. Dabei ist die Eigenverantwortlichkeit des Prozessbevollmächtigten für die Prozessführung zu berücksichtigen und eine kleinliche Handhabung bei der erforderlichen Glaubhaftmachung der Entstehung der Kosten und ihrer Notwendigkeit im Hinblick auf die Entwicklung des gegenwärtigen Rechtsverkehrs zu vermeiden

LSG Thüringen, Beschl. v. 23.2.2004, L 6 B 54/03 SF

Ob eine Fotokopie geboten war, hat ein Rechtsanwalt darzulegen und ggf. glaubhaft zu machen. Eine Erstattungsfähigkeit scheidet aus, wenn die Unterlagen aus der Sicht eines verständigen und durchschnittlich erfahrenen Prozessbevollmächtigten zum Zeitpunkt der Akteneinsicht von vornherein irrelevant sind

OLG Bamberg, Beschl. v. 26.6.2007, 1 Ws 261/06

Die Herstellung einer Vervielfältigung durch Einscannen und Abspeichern als Datei wird von Nr. 7000 erfasst.

VIII. Erstattungsfähigkeit der Kosten des Verwaltungsverfahrens und des Widerspruchsverfahrens

1. Kosten des Verwaltungsverfahrens

BSG, Urteil v. 20.04.1983, 5a RKn 1/82, BSGE 55, 92-94

Die Vorschrift des § 63 SGB 10 kann nicht - mangels einer gesetzlichen Bestimmung, die die Erstattung von Kosten des Verwaltungsverfahrens mit Ausnahme des Vorverfahrens regelt - entsprechend angewendet werden. Das Fehlen der Kostenvorschrift beruht nicht auf einer Lücke im Gesetz, die durch Richterrecht auszufüllen ist. Vielmehr handelt es sich hier um ein "beredtes Schweigen" des Gesetzes. Der Gesetzgeber hat mehrere das Verwaltungsverfahren im Bereich des Sozialrechts betreffende Kostenregelungen getroffen. Das deutet auf eine bewusste Gesetzeslücke hin, derzufolge die hier begehrte Kosten-erstattung nicht gewollt ist.

BSG, Urteil v. 12.12.1990, 9a/9 RVs 13/89, SozR 3-1300 §63 Nr. 1

Die Aufwendungen für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei der Anhörung im Verwaltungsverfahren (§ 24 SGB X) sind nicht zu erstatten. § 63 SGB X ist weder durch eine Rechtsfortbildung noch durch eine verfassungskonforme Auslegung nach dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs. 1 GG) auf das Anhörungsverfahren anwendbar. Auch eine entsprechende Anwendung auf diese Fallgruppe scheidet aus. § 63 SGB X ist nach Wortlaut und nach Stellung im Gesetz - im fünften Abschnitt über das Rechtsbehelfsverfahren - nur auf einen förmlichen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt anwendbar

BSG, Urteil v. 09.06.1999B 6 KA 76/97 R, SozR 3-5520 § 44 Nr 1

Das Ergehen einer Kosten(grund)entscheidung im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren ist zwar mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig. Dieser Rechtsfehler wiegt aber weder besonders schwer noch ist er offenkundig. Gegen einen besonders schwer wiegenden Fehler spricht, dass das Fehlen einer Regelung für Kostenentscheidungen im Zusammenhang mit erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren rechtspolitisch als sehr fragwürdig angesehen wird.

2. Kosten des Widerspruchsverfahrens

BSG, Beschl. v. 24.8.1976, 12/1 RA 105/75, SozR 1500 § 193 SGG Nr. 3; LSG Sachsen, Beschl. v. 22.1.2006, L 7 B 22/05 R	Zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 193 SGG zählen die Kosten des Vorverfahrens. Soweit ein Vorverfahren für die Einleitung eines Klageverfahrens zwingend vorgeschrieben ist (§ 78 SGG), sind die damit verbundenen notwendigen Aufwendungen auch solche i.S.d. § 193 Abs. 2 SGG.
BSG, Urteil v. 19.1.2005, B 11a/11 AL 39/04 R	Die Kostenerstattung nach § 63 SGB X setzt voraus, dass es um einen Rechtsbehelf gegen einen "Verwaltungsakt" geht, d. h. ein Vorverfahren nach den §§ 78 ff SGG stattgefunden hat.
BSG, Urteil v. 29.03.2007, B 9a SB 6/05 R	Vom Begriff "Gebühren" in § 63 Abs. 2 SGB X sind nur die Gebühren erfasst, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Dies ergibt sich aus Wortlaut und vergleichender systematischer Auslegung unter Heranziehung der Regelungen in § 80 VwVfG und § 162 VwGO, § 193 SGG sowie § 91 ZPO.
BSG, Urteil v. 17.10.2006, B 5 RJ 66/04 R	Ein Widerspruch hat dann "Erfolg" im Sinne des Gesetzes, wenn die Behörde ihm stattgibt. Dabei kommt es einzig auf das Stattgeben an. Der Widerspruch ist nur dann erfolgreich i.S. des § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X, wenn zwischen Rechtsbehelf und begünstigender Entscheidung der Behörde eine ursächliche Verknüpfung im Rechtssinne besteht.
BSG, Urteil v. 25.03.2004, B 12 KR 1/03 R	Ein Widerspruch ist erfolgreich i.S. des § 63 Abs. 1 S 1 SGB X, wenn das Vorverfahren geruht hat, um die höchstrichterliche Klärung der umstrittenen Rechtsfrage in Parallelverfahren abzuwarten, die Parallelverfahren zugunsten der Versicherten ausgegangen sind und das Ergebnis auf den Widerspruchsführer übertragen worden ist
BSG, Urteil v. 18.12.2001, B 12 KR 42/00 R	Kosten des Vorverfahrens sind nur zu erstatten, wenn der Widerspruch und kein anderes Verhalten des Beteiligten, wie z. B. Nachholung einer Mitwirkungshandlung, Beitragszahlung, ursächlich für die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes ist
BSG, Urteil v. 20.11.2001, B 1 KR 21/00 R; Urteil v. 18.12.2001, B 12 KR 42/00 R	Maßgebend für die Beurteilung, ob die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren notwendig gewesen ist, ob ein vernünftiger Bürger (verständiger Dritter) ohne spezielle Rechtskenntnisse einen Bevollmächtigten hinzugezogen hätte. Dabei darf kein zu strenger Maßstab angelegt werden, denn dem Gesetz ist kein Hinweis dafür zu entnehmen, dass die Erstattung der Kosten der Vertretung im Widerspruchsverfahren auf Ausnahmen beschränkt bleiben soll. Der Gesetzgeber hat dadurch, dass er die Kostenerstattung von der Notwendigkeit der Vertretung im Widerspruchsverfahren abhängig gemacht hat, lediglich zum Ausdruck gebracht, dass eine Kostenerstattung nicht stets, sondern nach der rechtlichen Schwierigkeit der jeweiligen Angelegenheit anzuerkennen ist

IX. Erstattungs-fähigkeit der Kosten eines Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens

BGH, Beschl. v. 12.12.2005, II ZB 30/04

Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung steht einer gesonderten Kostenentscheidung nicht entgegen, wenn es sich bei dem Beschwerdeverfahren nicht um den Bestandteil eines noch anhängigen Hauptsacheverfahrens handelt, dessen Kosten bei der Entscheidung über die Kosten des Hauptsacheverfahrens mitberücksichtigt werden können

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. 27.3.2007, L 5 B 3/06 VG; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.5.2007, L 18 B 426/06 AS; LSG NRW, Beschl. v. 25.4.2007, L 2 B 3/07 KN KR; Beschl. v. 5.8.2007, L 20 B 132/07 AS; Beschl. v. 14.11.2007, L 19 B 28/07 AL; LSG Hamburg, Beschl. 28.11.2007, L 5 B 398/05 AS
LSG NRW, Beschl. v. 14.12.2007, L 4 B 6/07 U

Eine gesonderte Kostengrundentscheidung über die Kosten eines Beschwerdeverfahrens ist erforderlich, wenn für das Beschwerdeverfahren gesonderte Kosten nach § 18 Nr. 5 RVG anfallen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 15.9.2005, L 2 B 40/04 RI; LSG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 30.11.2006, L 6 B 221/06 SB

Eine gesonderte Kostengrundentscheidung über die Kosten eines Beschwerdeverfahrens ist erforderlich, wenn es sich um ein Beschwerdeverfahren nach § 18 Nr. 5 RVG handelt und das Hauptsacheverfahren nicht mehr anhängig ist.

SG Berlin, Beschl. v. 10.9.2007, S 48 SB 2223/05; BVerwG, Beschl. v. 18.6.2007, 4 KSt 1002/07 und v 21.6.2007, 4 KSt 1001/07

Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Übernahme von Gutachterkosten nach § 109 SGG stellt eine besondere Angelegenheit i.S.d. § 18 Nr. 5 RVG dar. Eine Kostengrundentscheidung ist erforderlich.

Eine Kostenentscheidung über die Kosten des Erinnerungsverfahrens nach § 197 SGG ist erforderlich, da das Erinnerungsverfahren im Hinblick auf das Hauptsacheverfahren eine gesonderte Angelegenheit i.S.v. § 18 Nr. 5 RVG darstellt. Gründe für unterschiedliche Kostenersatzungsregelungen hinsichtlich Erinnerungsverfahren gegen die Festsetzungen von Rechtspflegern und Urkundsbeamten sind nicht erkennbar.

X. Festsetzungsverfahren nach §§ 55, 56 RVG

1. Zulässigkeit der Beschwerde

LSG NRW, Beschl v. 20.12.2007, L 9 B 38/07 AL, v. 28.01.2008, L 1 B 30/07 AL, v. 9.08.2007, L 20 B 91/07 AS, v. 29.01.2008, L 1 B 35/07 AS; LSG Sachsen, Beschl. v. 21.3.2007, L 6B 17/07 AS-KO und v. 8.2.2008, L 6 B 466/07 R-KO

Die Beschwerde nach § 56 Abs. 2 RVG i.V.m. § 33 Abs. 3 RVG ist zulässig.

a.A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 5.9.2007, L 13 B 2/06 AS SF

Die Beschwerde nach § 56 Abs. 2 RVG i.V.m. § 33 Abs. 3 RVG ist nach § 178 SGG ausgeschlossen;

LSG NRW, Beschl. v. 26.03.2007, L 13 B 18/06 R; v. 25.10.1007, L 7 B 141/07 AS

Der Beschwerdewert bestimmt sich nach der Differenz zwischen der festgesetzten und der mit der Beschwerde geltend gemachten Gebühr zuzüglich Mehrwertsteuer.

LSG NRW, Beschl. v. 4.12.2007, L 20 B 53/07 AY

Einer Beschwerde nach § 56 RVG fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn zwischenzeitlich eine rechtskräftige Kostengrundentscheidung nach § 193 SGG zu Lasten der beklagten Behörde ergangen ist.

2. Erstattungsfähige Kosten

OLG München, Beschl. v.28.11.1985, 11 W 2674/85, MDR 1986, 242; LSG Thüringen, Beschl. v. 15.7.2004, L 6 B 25/04 SF

Der Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung ist für das Festsetzungsverfahren bindend (§ 55 RVG) und kann im Festsetzungsverfahren nicht korrigiert werden. Ein Rechtsanwalt kann von der Staatskasse grundsätzlich nur die Vergütung für solche Tätigkeiten fordern, die er nach dem Wirksamwerden seiner Beiordnung geleistet hat, also etwa nicht für solche Tätigkeiten, die er in der vorangehenden Zeit als Wahlanwalt erbracht hat

*Elisabeth Straßfeld,
Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen*

Übersicht der Rechtsprechung zur Streitwertbestimmung

1. Verfahren allgemein
 - 1.1 Verfahrensarten, erstinstanzlich
 - 1.2 Rechtsmittelverfahren
 - 1.3 einstweiliger Rechtsschutz
 - 1.4 Antrags-/Klagehäufung
 - 1.5 Beigeladener
 - 1.6 Beschlussverfahren
 - 1.7 Beschwerdeverfahren
 - 1.8 Diverses
2. Verfahren nach dem SGB II
3. Verfahren nach dem SGB III
 - 3.1 Vergütungs-/Leistungsstreitigkeiten
 - 3.2 Beitrags-/Umlagestreitigkeiten
 - 3.3 Zulassungs-/Genehmigungsstreitigkeiten
 - 3.4 Erstattungs-/Rückforderungsstreitigkeiten
 - 3.5 Selbstverwaltungs-/Organisationsrecht
 - 3.6 Sonstiges
4. Verfahren nach dem SGB IV
 - 4.1 Beitrags-/Umlagestreitigkeiten
 - 4.2 Selbstverwaltungs-/Organisationsrecht
5. Verfahren nach dem SGB V ohne Vertragsarztrecht
 - 5.1 Vergütungs-/Leistungsstreitigkeiten
 - 5.2 Zulassungs-/Genehmigungsstreitigkeiten
 - 5.3 Selbstverwaltungs-/Organisationsrecht
6. Verfahren nach dem SGB V/Vertragsarztrecht
 - 6.1 Vergütungs-/Leistungsstreitigkeiten
 - 6.2 Zulassungs-/Genehmigungsstreitigkeiten
 - 6.3 Selbstverwaltungs-/Organisationsrecht
7. Verfahren nach dem SGB VI
8. Verfahren nach dem SGB VII
 - 8.1 Vergütungs-/Leistungsstreitigkeiten
 - 8.2 Beitrags-/Umlagestreitigkeiten
 - 8.3 Zulassungs-/Genehmigungsstreitigkeiten
 - 8.4 Sonstiges
9. Verfahren nach dem SGB IX
10. Verfahren nach dem SGB X
11. Verfahren nach dem SGB XI
12. Verfahren nach dem SGB XII
 - 12.1 Zulassungs-/Genehmigungsstreitigkeiten
 - 12.2 Sonstiges
- 13** Abkürzungsverzeichnis

1. Verfahren allgemein

1.1 Verfahrensarten, erstinstanzlich

Anfechtungsklage	Wert des Wegfalls des angefochtenen Bescheides bei bezifferbarer Leistung, Streitwert nach § 52 Abs. 3 GKG
Verpflichtungsklage	Interesse des Klägers am begehrten Verwaltungsakt bei bezifferbarer Leistung, Streitwert nach § 52 Abs. 3 GKG
Bescheidungsklage	<p>Streitwertkatalog: Der Wert des Streitgegenstandes beträgt drei Viertel bis zur Hälfte des Streitwerts der "Hauptsache" (Hälfte: SG Stuttgart, 30.12.99 - S 10 KA 6840/99 W-A -; drei Viertel: LSG Niedersachsen-Bremen, 31.01.00 - L 5 B 197/98 KA -, LSG Schleswig-Holstein, 22.09.03 - L 6 SF 22/03 SG -)</p> <p>Anmerkung: Der Streitwert ist in der Regel geringer als der Streitwert der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage; 1/2 der gewährten bzw. begehrten Leistung (BSG, Beschl. v. 13.5.1980, 7 RAr 2/78; LSG BWB, Urteil v. 7.12.2007, L 4 P 721/07) Hälfte des Regressbetrages: LSG Hes, Urteil v. 26.9.2007 L 4 KA 23/05.</p>
Leistungsklage	Interesse des Klägers an der Leistung bei bezifferbarer Leistung, Streitwert nach § 52 Abs. 3 GKG,
Feststellungsklage	<p>Streitwertkatalog: Der Streitwert ist grundsätzlich niedriger als der Streitwert der Leistungsklage (Bay.LSG, 15.07.2005 - L3 B 154/05 KA-). Bei einer Feststellungsklage, die mit einer Leistungsklage gleichwertig ist, bemisst sich der Streitwert nach dem Betrag, den der Kläger letztlich erstrebt. Ein Abzug ist nicht vorzunehmen (BSG, 05.10.1999-B 624/98 R-).</p> <p>Rechtsprechung: 1/2: BayLSG, Beschl. v. 15.7.2005, L 3 B 154/05 KA). wenn im Wege der objektiven Klagehäufung neben einer Leistungsklage eine Feststellungsklage, die ein Element des Zahlungsanspruches betrifft, erhoben wird, tritt eine Streitwerterhöhung nicht ein (BSG, Urteil v.7.12.2006, B 3 KR 5/06 R; LSG NRW, Beschl. v. 28.2.2006, L 2 B 20/05 KN KR; Beschl. v. 22.5.2006, L 5 B 38/05 KR).</p> <p>Bei einer negativen Feststellungsklage, die auf Ausschluss einer künftigen Leistung gerichtet ist, entspricht der Streitwert dem der Leistungsklage (LSG FST, Urteil v. 19.7.2005, L 6 KR 770/03).</p>
Untätigkeitsklage	<p>Streitwertkatalog: Der Wert des Streitgegenstandes beträgt 10 bis 25 v.H. des Streitwerts der "Hauptsache" (LSG Rheinland-Pfalz, 11.08.1994 - L 3 Sb 19/94 -).</p> <p>RechtsDrechuna: 1/10 bis 1/4 des Streitwerts der Anfechtungs- und Leistungsklage, abhängig von der Dauer der Nichtbescheidung, (LSG NRW, Beschl. v. 20.12.1996, L 11 Ska 75/96 und Beschl. v. 24.11.1999, L 11 B 5/99 KA; LSG RPF, Beschl.11.08.1994, L 3 Sb 19/94 und v. 24.1.2001, L 2 B 67/00; BayLSG, Beschl. v. 09.01.1997, L 12 B 185/95 Ka)</p> <p>bei erheblicher Dauer der Nichtbescheidung: 1/4 (LSG RPF, Beschl. v. 24.01.2001, L 2 B 67/00)</p>
Stufenklage	Für die Streitwertberechnung ist nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend (44 GKG), wenn in einer Instanz über beide Ansprüche entschieden wird, Ist nach Rücknahme der späteren Stufe nur noch ein der Informationsgewinnung dienender Auskunftsanspruch oder ein dem gleichen Zweck dienender Herausgabeanspruch Streitgegen-

		tand, ist der Streitwert für die noch anhängige erste Stufe zu bemessen. Der Streitwert für die erste Stufe einer solchen Stufenklage beträgt 10 % des voraussichtlichen (in der Regel nur zu schätzenden) Leistungsanspruchs, wenn die fraglichen Verhältnisse schon fast bekannt sind, kann aber auch deutlich höher sein. Dies gilt etwa dann, wenn der Kläger einen Zahlungsanspruch ohne die Auskunft voraussichtlich nicht weiter verfolgen kann. In einem solchen Fall kann der Wert der Auskunft fast den Wert des Zahlungsanspruchs erreichen (BSG, Urteil v. 28.2.2007, B 3 KR 12/06 R)
--	--	---

Einzelfälle:

	Unterlassungsklage eines Arztes gegen die Erklärung einer Krankenkasse, dass die Kosten von bestimmten Behandlungen nicht übernommen werden	Höhe der wirtschaftlichen Einbußen, die infolge der verwehrteten Behandlung von Versicherten dem Arzt bis zur Entscheidung in der Hauptsache drohen (LSG NSB, Beschl. v. 05.01.2005, L 3 KA 237/04 ER)
	Unterlassungsklage gegen Meinungsäußerung	Auffangstreitwert (BSG, Beschl. v. 08.04.2005, B 6 KA 60/04 B; LSG BRB, Beschl. v. 15.12.2005, L 1 B 1050/05 KR ER)
	(unzulässige) vorbeugende Unterlassungsklage	Auffangstreitwert (LSG NSB, Beschl. v. 07.10.05, L 3 KA 139/05 ER)
	Klage auf Auskunft oder Herausgabe von Unterlagen zur Vorbereitung einer Zahlungsklage	10 % des voraussichtlichen (in der Regel nur zu schätzenden) Leistungsanspruchs, wenn die fraglichen Verhältnisse schon fast bekannt sind, kann der Streitwert deutlich höher sein. Dies gilt etwa dann, wenn der Kläger einen Zahlungsanspruch ohne die Auskunft voraussichtlich nicht weiter verfolgen kann. In einem solchen Fall kann der Wert der Auskunft fast den Wert des Zahlungsanspruchs erreichen (BSG, Urteil v. 28.2.2007, B 3 KR 12/06 R). Grad der Abhängigkeit der Durchsetzbarkeit der Ansprüche von der Auskunft, i.d.R. ein Fünftel des Zahlungsanspruches (LSG SHS, Urteil v. 14.10.05, L 3 P 4/05) Bei Klage auf Herausgabe von ärztlichen Unterlagen zur Prüfung eines Schadensregresses: Bei geringem in Betracht kommenden Schadensregressbetrag 1/2 des Regelstreitwertes (LSG BW, Beschl. v. 25.6.97, L 5 Ka 855/97 W-A).
	Auskunftsklage über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (z. B. nach § 33 Abs. 2 SGB II; § 117 SGB XII)	Streitwertkatalog: Hälfte des Auffangstreitwerts Rechtsprechung: Auffangstreitwert (LSG NRW, Beschl. v. 18.10.2005, L 16 KR 139/04; LSG Bayern, Beschl. v. 23.4.2007, L 11 B 818/06 AS ER u. Beschl. v. 23.4.2007, L 11 B 818/06 AS ER) a.A. LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 29.8.2007, L 2 SO 1979/07 W-B: Hälfte des Auffangstreitwerts
	Klage auf Herausgabe von ärztlichen Unterlagen zur Prüfung eines Schadensregresses	bei geringem in Betracht kommenden Schadensregressbetrag die Hälfte des Auffangstreitwertes (LSG BWB, Beschl. v. 25.06.97, L 5 Ka 855/97 W-A)
	Herausgabe von Krankenunterlagen an den MDK	Auffangstreitwert (LSG BWB, Urteil v. 11.04.2006, L 11 KR 3455/05)
	Feststellungsklage eines Unterhaltspflichtigen gegen die Höhe des GdB	monatlicher Unterhaltsanspruch X 12 (§ 41 GKG), ansonsten Auffangstreitwert (BayLSG, Beschl. v. 18.05.2005, L 15 SB 66/04)
	Klagen im Vollstreckungsverfahren	Streitwert bemisst sich nach dem Erzwingungsinteresse, an den vom Gesetzgeber im Vollstreckungsrecht zur Verfügung gestellten Erzwingungsmöglichkeiten (LSG BRB, Beschl. v. 12.12.2006, L 7 B 124/03 KA m.w.N) Höhe der vollstreckbaren Forderung, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren VA der vollstreckbaren Forderung (LSG, NRW, Beschl. v. 22.11.2007, L 16 B 21/07 KR ER u. v. 4.1.2008, L 16 B 119/07 KR ER)
	Widerklage	§ 45 Abs. 1 GKG: Addition des Streitwertes der Klage und Widerklage Ausnahme: § 45 Abs 1 S. 3 GKG, keine Addition der Streitwerte, sondern nur Berücksichtigung des Streitwertes des höheren Anspruchs, wenn die Ansprüche denselben Streitgegenstand betreffen,
	Wiederaufnahmeklage	Streitwert entspricht dem Streitwert des Hauptsachverfahrens

		rens (OVG Brandenburg, Beschl. v. 07.12.2004, 2 D 14/02. NE)
	Zwischenfeststellungsklage auf Akten-einsicht	1/3 des Wertes der Hauptsache (BSG, Urteil v. 15.11.2007, B 3 KR 13/07 R)

1.2. Rechtsmittelverfahren

	Berufungs- oder Revisionsverfahren	Der Streitwert bestimmt sich nach dem Antrag des Rechtsmittelführers (§ 47 Abs. 1 GKG). Der Streitwert wird durch Wert des Streitgegenstandes des erstinstanzlichen Verfahrens begrenzt; für den Wert des Streitgegenstandes ist nicht der von der ersten Instanz festgesetzte, sondern der objektiv angemessene Streitwert maßgeblich (BSG, Beschl. v. 19.09.2006, B 6 KA 30/06 B; Urteil v. 28.2.2007, B 3 KR 12/06 R). Endet ein Rechtsmittelverfahren, ohne dass ein Rechtsmittelantrag eingereicht wird oder wird, wenn eine Frist für die Rechtsmittelbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Rechtsmittelanträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend (LSG BRB, Urteil v. 28.09.2006, L 24 KR 1137/05).
	Nichtzulassungsbeschwerde (§ 145 SGG, §160aSGG)	<u>Streitwertkataloa:</u> Der Streitwert bemisst sich gemäß § 47 Absatz 3 GKG nach dem Streitwert des Rechtsmittelverfahrens (BSG, 12.09.2006 - B 6 KA 70/05 B-).

1.3. Einstweiliger Rechtsschutz

Streitwertkataloa:

Bei Regelungsanordnungen nach § 86b Abs. 2 SGG: Der Streitwert beträgt ein Viertel bis zur Hälfte des Streitwerts der Hauptsache je nach deren wirtschaftlicher Bedeutung. Bei Vorwegnahme der Hauptsache ist in der Regel der volle Streitwert festzusetzen.

Bei Verfahren nach § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG: ein Viertel des Hauptsachestreitwertes (LSG Baden-Württemberg, 14.02.2007 - L 5 KR 2854/06 W-A-).

Rechtsprechung:

Der Streitwert bestimmt sich nach dem Interesse des Antragstellers am Erlass einer einstweiligen Anordnung oder dem Aufschub der Vollziehung (§§ 53 Abs. 3 Nr. 4, 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG).

In der Regel wird der Streitwert geringer als der Wert des Hauptsacheverfahrens sein (1/2 bis 1/4 des Streitwertes der Hauptsache).

Bei einem nach § 52 Abs. 3 GKG bezifferbaren Streitgegenstand:

1/4 des Wertes des Hauptsacheverfahrens angesetzt (LSG HES, Beschl. v. 29.6.2005, L 1 B 51/05 KR; LSG FSB, Beschl. v. 21.3.2005, L 10 AL 1/05 ER; LSG NSB, Beschl. v. 1.2.2006, L 9 U 395/05 ER; LSG NdS, Beschl. v. 26.4.2004, L 3 KA 12/04 ER; LSG BWB, Beschl. v. 13.7.2006, L 7 S01902/06 ER-B und Beschl. v. 10.7.2007, L 10 U 2777/07 ER-B, LSG NRW, Beschl. v. 25.10.2007, L 5 B 2/07 R ER; LSG NRW, Beschl. v. 23.1.2007, L 16 B 69/06 KR ER 1/4 bis 1/3 bei Beitragsstreitigkeiten, Erhöhung des Streitwerts, wenn der Ansatz des Wertes der Hauptsache aus anderen Gründen, wie z. B. Erweiterung des Rechtsschutzzumfangs erforderlich ist; LSG BWB, Beschl. v. 14.2.2007, L 5 KR 2854/06 W-A: V< bei einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen nach § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG sofort vollziehbare Abgabenbescheide)

oder

-48-

1/3 des Wertes des Hauptsacheverfahrens (BayLSG, Beschl. v. 4.7.2006, L 5 B 319/06 KR ER, Beschl. v. 18.09.2006, L 5 B 614/06 KR ER; Beschl. v. 4.7.2006, L 5 B 291/06 KR ER bei Beitragstreitigkeiten, LSG NRW, Beschl. v. 18.5.2006, L 6 B 19/05 PER)

oder

1/2 des Wertes des Hauptsacheverfahrens (LSG BWB, Beschl. v. 6.7.2007, L 5 KA 3385/06 W-A u v.l. 17.10.2005, L 5 KR 2351/05 W-A; LSG NRW, Beschl. v. 11.9.2006, L 5 (3) B 10/06 R ER; Beschl. v. 25.2.2004, L 16 B 72/03 KR; Beschl. v. 19.9.2006, L 5 B 1/06 R-ER, bei der Nachforderung von (Gesamt)sozialversicherungsbeiträgen; LSG BRB, Beschl. v. 15.1.2007, L 7 B 101/06 KA, Beschl. v. 21.12.2006, L 7 B 117/06 KA ER, Beschl. v. 26.7.2007, L 6 B 540/06 KR ER; v. 26.7.2007, L 9 B 540/06 KR ER; bei Honorarstreitigkeiten im Vertragsarztrecht: LSG NRW, Beschl. 24.05.2007, L 10B 27/06 KA, Beschl. v. 16.5.2007, L 10 B 28/06 KA).

Bei einem nach 5 52 Abs. 3 GKG nicht bezifferbaren Streitgegenstand bzw. einer Entscheidung mit Lanozeitwirkung (z.B. Statusfragen, Abschluss oder Auflösung von Verträgen):

1/2 des Wertes des Hauptsacheverfahrens (LSG BRB, Beschl. v. 31.8.2006, L 24 B 31/06 P ER, v. 26.7.2007, L 24 KR 408/07 ER V.15.9.2006 L 9 B 540/06 KR ER, v. 26.7.2007 L 6 B 261/06 KR ER; LSG NSB, Beschl. v. 24.11.2003, L 4 KR 166/02 ER; LSG BWB, Beschl. v. 17.10.2005, L 5 KR 2351/05 W-A; LSG Hes, Beschl. v. 20.6.2005, L 7 SO 2/05 ER; LSG NRW, Beschl. 30.3.2007, L 10 B 22/06 KA)

oder

1/3 des Wertes des Hauptsacheverfahrens (LSG NRW, Beschl. v. 6.6.2006, L 12 B 24/06 AL ER; Beschl. v. 17.11.2005, L 9 B 27/05 AL ER; Beschl. v. 3.3.2006, L 1 B 5/06 AL ER; BayLSG, Beschl. v. 21.11.2005, L 4 B 266/05 KR ER).

Die Zinsdifferenz oder 1/10 des Wertes der Hauptsache ist maßgebend, wenn sich die Bedeutung der Streitsache aus der Zinsdifferenz zwischen den Kreditkosten und den zu zahlenden Zinsen auf die Hauptleistung ergibt (LSG NRW, Beschl. v. 27.5.2004, L 2 B 16/03 KR). Zinsinteresse (Höhe von 4% Zinsen auf den Regressbetrag für die Dauer eines Jahres) bei Honorarkürzung oder Regress im Vertragsarztrecht (LSG NRW, Beschl. v. 15.08.2007, L 10 B 12/07 KA ER u. v. 5.10.2007, L 10 B 10/07 KA ER)

Wenn die Bedeutung des vorläufigen Verfahrens dem des Hauptsacheverfahrens gleichkommt bzw. das Hauptverfahren ersetzt, kann der Wert der Hauptsache herangezogen werden (LSG RPF, Beschl. v. 11.11.2005, L 5 ER 75/04; Beschl. v. 14.6.2006, L 5 ER 57/06 KR; LSG SAA, Beschl. v. 21.6.2006, L 2 B 5/06 KR; LSG NRW, Beschl. v. 30.8.2006, L 5 B 4/06 KR; Beschl. v. 9.10.2006, L 16 B 52/06 KR ER)

a.A.: 25 % Abschlag vom Streitwert der Hauptsache: LSG BRB, Beschl. v. 15.12.2005, L 1 B 1050/05 KR ER

Wenn bis zum Abschluss des Hauptverfahrens irreversible wirtschaftliche Einbußen eintreten, kann der Wert der Hauptsache angesetzt werden (LSG NSB, Beschl. v. 5.1.2005, L 3 KA 237/04 ER).

1.4. Klage-/Antragshäufung

	subjektive Klagehäufung	<p>Streitwertkatalog:</p> <p>Bei subjektiver Klagehäufung kommt es nicht auf die Anzahl der Prozessrechtsverhältnisse, sondern darauf an, ob mehrere unterschiedliche Streitgegenstände vorliegen (BSG, 14.09.2006 - B 6 KA 24/06 B; 19.09.2006 - B 6 KA 30/06 B -)</p> <p>RechtsDrechuna:</p> <p>Die Zahl der Kläger bzw. Antragssteller ist für die Bestimmung des Streitwerts ohne Bedeutung. Im Fall der subjektiven Klagehäufung ist nach § 39 Abs. 1 GKG nicht die Anzahl der Prozessrechtsverhältnisse entscheidend, sondern ob mehrere unterschiedliche Streitgegenstände vorliegen. Bei einer wirtschaftlichen Identität der verfolgten Ansprüche gilt ein Additionsverbot (BSG, Beschl. v. 19.09.2006, B 6 KA 30/06 B).</p>
	kumulative objektive Klagehäufung	<p>Streitwertkatalog:</p> <p>Richtet sich eine Klage gegen mehrere Beklagte, so ist der Streitwert auf ein Mehrfaches des wirtschaftlichen Wertes für den Kläger (§ 39 Abs. 1 GKG; BSG, 08.04.2005 - B 6 Ka 60/04 B -), hilfsweise auf ein Mehrfaches des Regelstreitwertes festzusetzen</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Addition der mehreren Streitgegenstände, § 39 GKG</p>
	Eventualhäufung (Haupt-Und Hilfsanspruch)	<p>Streitwertkatalog:</p> <p>Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit über ihn entschieden wird (§ 45 Abs. 1 S. 2 GKG).</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Addition des Streitwertes des Haupt- und Hilfsanspruches, wenn das Gericht materiell über den Haupt- und Hilfsanspruch entscheidet, § 45 Abs. 1 S. 2 GKG Ausnahme: § 45 Abs. 1 S. 3 GKG keine Addition der Streitwerte, sondern nur Berücksichtigung des Streitwertes des höheren Anspruchs, wenn die Ansprüche denselben Streitgegenstand betreffen, es kommt nicht darauf an, ob der Hauptanspruch oder der Hilfsanspruch den höheren Wert hat § 45 Abs. 1 S. 3 GKG auch anwendbar, wenn es keinen "höheren" Anspruch gibt, sondern alle Ansprüche den gleichen Wert haben (BSG, Beschl. v. 26.07.2006, B 3 KR 6/06 B)</p> <p>keine Zusammenrechnung der Streitwerte, wenn über den Hauptanspruch oder den Hilfsanspruch materiell nicht entschieden wird.</p>

1.5	Beigeladener	<p>Der Streitwert ist grundsätzlich für die Beteiligten einheitlich festzusetzen, er kann für einen Beigeladenen geringer als für das Hauptsacheverfahren selbst festgesetzt werden (BSG, Beschl. v. 29.11.1992, 1 RR 1/91, Beschl. v. 19.02.1996, 6 RKa 40/93 Beschl. v. 12.12.1996, 1 RR 5/90, Beschl. v. 30.11.2000, B 3 KR 20/99 R).</p>
------------	---------------------	--

1.6 Beschlussverfahren

	Verhängung von Ordnungsgeld	Höhe des Ordnungsgeldes (BayLSG, Beschl. v. 15.11.2006, L 2 B 555/05 SB) .
	Vollstreckungsverfahren nach § 201 SGG	Streitwert bemisst sich nach dem Betrag des beantragten Zwangsgeldes, im Falle der Androhung eines Zwangsgeldes ist die Hälfte des vom Vollstreckungsgläubiger beantragten Zwangsgeldes Wert des Verfahrensgegenstandes LSG BRB, Beschl. v. 12.12.2006, L 7 B 124/03 KA)

Anhörungsrüge nach § 178a SGG	Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gerichtsgebühr unmittelbar aus Nr 7400 der Anlage 1 des GKG ergibt (BSG, Beschl. v. 8.11.2006, B 2 U 5/06 C).
Erinnerungsverfahren nach § 197 Abs. 2 SGG	Differenz zwischen festgesetzten und beantragten Kosten

1.7 Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren	Der Streitwert beläuft in Beschwerdeverfahren außer in Verfahren gegen Entscheidungen nach § 86b SGG und Verfahren über Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich auf 50,00 EUR, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird (Nr.7504 des Kostenverzeichnisses)
Beschwerde gegen Kostenentscheidung nach §161 Abs. 2VwGO	Streitwertfestsetzung nicht erforderlich, da in Nr. 7504 KV GKG ein feste Gebühr von 50 EUR bestimmt ist.
Beschwerdeverfahren wegen der Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit (§§118 Abs. 1 Satz 1, 60 Abs. 1 SGG i. V. m. §§ 406 Abs. 1 Satz 1, 42 Abs. 1 ZPO)	1/3 des Streitwerts der Hauptsache (BGH, Beschl. v. 15.12.2003, II ZB 32/0;3LSG NRW, Beschl v. 04.06.2007, L 1 B 7/07 AL)
Rechtswegbeschwerde	Streitwertkatalog: Im Verfahren über eine Rechtswegbeschwerde ist eine Entscheidung über den Streitwert zu treffen (BSG, 09.02.06 - B 3 SF 1/05 R-). Rechtsrreचना: 1/5 des Hauptanspruches (BSG, Beschl. v. 6.9.2007, B 3 SF 1/07 R; Beschl. v. 28.9.2007, B 10 SF 13/07 S)

1.8 Diverses

Erinnerungsverfahren nach § 197 Abs.2 SGG	Differenz zwischen festgesetzten und beantragten Kosten
Vergleich	Die Streitwert richtet sich danach, welcher Streit durch den Vergleich beigelegt wird; der Wert der Leistung, auf die sich die Parteien verständigt haben, ist nicht maßgeblich.
Auferlegung einer Verzögerungsgebühr nach § 38 GKG	Streitwert des Hauptverfahrens

2. Verfahren nach dem SGB II

Klage auf Information nach § 33 SGB II	Auffangstreitwert (BayLSG, Beschl. v. 23.4.2007, L 11 B 818/06 AS ER u. Beschl. v.23.4.2007, L 11 B 818/06 AS ER.)
Klage auf Auskunft nach § 60 SGB II	Hälfte des Auffangstreitwertes (LSG NRW, Urteil v. 29.1.2007, L1 AS 1/06)

3. Verfahren nach dem SGB IM

3.1 Vergütungs-/Leistungsstreitigkeiten

Erteilung eines Vermittlungsgutscheins (§ 421g SGB III)

Streitwertkatalog:

Ausstellung des Vermittlungsgutscheins

Wert des Gutscheins, § 52 Abs. 3 GKG

Ablehnung der Auszahlung

Höhe des begehrten Vermittlungshonorars, § 52 Abs. 3 GKG

3.2 Beitrags-/Umlagestreitigkeiten

Winterbau-Umlage (§ 354 ff SGB III)	
Grundlagenbescheid	zu erwartende Umlage innerhalb von drei Jahren (analog zu § 42 Abs. 3 S. 1 GKG)
Festsetzung der Umlagenhöhe	Streitwertkatalog: dreifacher Jahresbeitrag der Umlage (BSG, Urteil v. 20.06.95, 10RAr7/94)
Umlagenbescheid	Höhe der Umlagenforderung, § 52 Abs. 3 GKG
Insolvenzgeld-Umlage (§ 358 ff SGB III)	Höhe der Umlageforderung; § 52 Abs. 3 GKG bei Streit über die Befreiung von der Umlagepflicht: zu erwartende Umlage innerhalb von drei Jahren (analog zu § 42 Abs. 3 S. 1 GKG)

3.3 Zulassungs-/Genehmigungsstreitigkeiten

Arbeitsgenehmigung (Arbeitserlaubnis, Arbeitsberechtigung)	
Erteilung der Erlaubnis	Streitwertkatalog: Wirtschaftliches Interesse des Unternehmers (HessLSG, 31.05.98 - L 6 AL 1106/97 ER -)
Gebühr für die Erteilung (§ 287 Abs. 1, Abs. 2 SGB III, § 3 ASAV)	Streitwertkatalog: Höhe der Gebühr (BSG, 13.12.2000 - B 7 AL 58/99 R -)
Klage auf Feststellung über die Arbeits- erlaubnisfreiheit (Dienstleistungsfreiheit) der beschäftigten Arbeitnehmer	wirtschaftliches Interesse des Unternehmers (Durchführung eines Werkvertrages ohne Gebühren für Arbeitserlaubnisse und erhöhten Personalkosten) pauschal: 9 % des jährlichen Umsatzes von Werkverträgen als durchschnittlicher angemessener Reingewinn, wenn Arbeitserlaubnisse nicht erteilt wurden sind (LSG NRW, Beschl. v. 17.11.2005, L 9 B 27/05 AL ER; Beschl. v. 08.09.2005, L 9 B 93/04 AL) wenn Arbeitserlaubnisse erteilt worden sind, bestimmt sich der Streitwert nach den angefallenen Gebühren (LSG NRW, Beschl. v. 21.02.2008, L 9 B 48/07 AL) im grenzüberschreitenden Güterverkehr: Personalkosten, die die Firma hätte aufwenden müssen, wenn sie die von ihr im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzten ausländischen Kraftfahrer nicht weiter hätte einsetzen dürfen, sondern auf deutsche Kraftfahrer hätte zurückgreifen müssen das Feststellungsinteresse ist mit dem Betrag zu bewerten, der sich aus den Personalmehr- bzw -minderkosten für ein Jahr ergibt (BayLSG, Beschl. v. 20.02.2003, L 10 AL 368/02 ER)
Arbeitnehmerüberlassung	
Erteilung der Erlaubnis	Streitwertkatalog: unmittelbares wirtschaftliches Interesse
Rücknahme, Widerruf der Erlaubnis (§§ 4, 5 AÜG)	Streitwertkatalog: unmittelbarer wirtschaftlicher "Schaden" (LSG NdS-Bremen, 06.05.2003 - L 8 AL 338/02 ER -) bzw. bei normalem Geschäftsbetrieb erzielter Unternehmensgewinn (Bay.LSG, 13.12.2006 - L 9 B 823/06 AL ER-), hilfsweise Regelstreitwert (LSG Niedersachsen-Bremen, 21.01.2003 - L 8 B 158/03 AL-). Rechtsorechuna: Höhe des Umsatzverlust, falls wegen mangelnder nachvollziehbarer Anhaltspunkte eine Schätzung des Umsatzverlustes nicht möglich ist, Auffangstreitwert (LSG NSB, Beschl. v. 21.01.2003, L 8 B 158/02 AL; Beschl. v. 06.05.03, L 8 AL 336/02 ER)
Auflage (§ 2 AÜG)	Streitwertkatalog: Regelstreitwert bei Klage des Arbeitnehmers und fehlenden Anhaltspunkten für das wirtschaftliche Interesse (SG Koblenz, 05.09.2006 - S 9 ER 102/06 AL-).
Zulassung als förderungsfähige Bildungsmaßnahme (§§ 61,77 SGB III)	Streitwertkatalog: Hälfte des Streitwerts für die Genehmigung einer Ersatzschule; 15000 EUR (Nr. 38.2 Streitwertkatalog Verwaltungsgerichtsbarkeit) (LSG BWB, 04.04.05 - L 13 AL 219/05W-A-)

3.4 Erstattungs-/Rückerstattungsstreitigkeiten

	Grundlagenbescheid (§ 147a SGB III)	<p>Streitwertkataloga: Regelstreitwert (BSG, 22.03.01 - B 11AL 91/00 R; 04.09.01 - B 7 AL 6/01 R -)</p> <p>RechtSDrechung: Auffangstreitwert, wenn keine hinreichende Anhaltspunkte für eine Schätzung der Höhe der zu erwartenden Erstattungsforderung bestehen (BSG, Urteil, v. 22.03.01, B 11 AL 91/00 R; Urteil v. 04.09.01, B 7 AL 6/01 R)</p> <p>bei Anfechtung eines Erstattungsbescheides und eines Grundlagenbescheides in einem Verfahren: ein Grundlagenbescheid ist wertmäßig bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen, wenn ihm über die gerichtliche Entscheidung über den konkreten Erstattungsbescheid hinaus noch eine gesonderte weitere Bedeutung zukommt (LSG NRW, Beschl. v. 21.04.2006, L 12 B 10/06 AL)</p>
	Abrechnungsbescheid	<p>Streitwertkataloga: Höhe der Erstattungsforderung (BSG, 03.03.98 - 11 RAr 103/96 -)</p> <p>RechtsDrechuna: § 52 Abs. 3 GKG (BayLSG Beschl. v. 21.03. 2005, L 10 AL 1/05 ER, Urteil v. 10.11.2006, L 8 AL 120/05)</p>

3.5 Sonstiges

	Berichtigung einer Arbeitsbescheinigung (§312 SGB III)	1/10 des geltend gemachten Betrags (SG Harn, Urteil v. 27.04.2005, S 60 AL 2074/04)
	Klage eines Arbeitnehmers gegen eine Entscheidung nach § 18 KSchG	Auffangstreitwert (LSG BWB, Beschl. v.08.01.2007, L 8 AL 3242/06AK-A)
	Rechtmäßigkeit einer Prüfungsverfügung (§314 ff SGB III, §107 SGB IV)	Auffangstreitwert (BSG, Urteil v. 28.8.2007, B 7/7a AL 16/06 R)

4. Verfahren nach dem SGB IV/ Künstlersozialversicherung (KSVG)

4.1 Beitrags-/Umlagestreitigkeiten

	Verfahren nach § 7a SGB IV	<p>Streitwertkataloga: Dreifacher Auffangstreitwert angesichts der Bedeutung des zukunftsgerichteten Verfahrens (Bay. LSG, 29.11.2006 - L 5 B 572/06)</p> <p>RechtSDrechung: Der Streitwert ist abhängig von der Dauer der geplanten oder tatsächlichen vertraglichen Bindung, der Höhe des Entgelts und den wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere den beitragsrechtlichen Folgen, der generelle Ansatz des Auffangstreitwertes ist nicht sachgerecht (LSG NRW, Beschl. 2.4.2007, L 16 (14) R 129/06; Beschl. v. 6.11.2007, L 16 B 3/07 u. Beschl. v. 17.03.2008 L 16 B 4/08 R); a.A. Auffangstreitwert (LSG HES, Urteil, v. 12.7.2007): für jedes Jahr der streitigen Vertragsbeziehung Ansatz des Auffangstreitwertes, begrenzt auf drei Jahre (LSG NRW, Urteil v. 8.8.2007, L 11 (8) R 196/05)</p> <p>Bei Anfechtung der Statusfeststellung für eine unbefristete Tätigkeit: Streitwert richtet sich nach dem Umfang der zu erwartenden Beitragspflicht, die unter Anwendung allgemein gültiger Grundsätze abzuschätzen ist (BayLSG, Beschl v. 9.1.2006, L 5 B 456/05 KR). Pauschaler Streitwert in Höhe des 3fachen Wertes der</p>
--	----------------------------	--

jährlichen Beitragsbelastung, die sich bei Zugrundelegung eines Entgelts i.H.d. durchschnittlichen Entgelts aller abhängig beschäftigten Versicherten ergibt (Bezugsgröße nach § 18 SGB VI im Jahre 2004 18.000,00 EUR) ist anzusetzen. Der pauschale Streitwert kann über- und unterschritten werden, wenn im Einzelfall offenkundig nach den konkreten Verhältnissen dieser Wert der Bedeutung des Antrages nicht gerecht wird (LSG NRW, Beschl. 12.1.2005, L 5 B 50/04 KR; Beschl. v. 13.12.2004, L 5 B 61/03 KR, Beschl. v. 22.12.2005, L 14 B 18/05 R).

Abzustellen ist auf die geschätzte Höhe der Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers (20% des Bruttohonorars/-entgelts) für die Dauer von drei Jahren. Wenn eine voller Beitragsabzug des Arbeitgebers absehbar ist (§ 28g SGB IV) ist 40% des Bruttohonorars/-entgelts zugrunde zulegen. Der jährliche Streitwert ist auf 33.000 EUR bzw. 66.000 EUR im Fall der vollen Belastung des Arbeitgebers zu begrenzen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 6.11.2007, L 16 B 3/07).

Der Streitwert bei einem Statusverfahren bestimmt sich nicht allein nach dem prognostizierte Beitragsaufkommen; auch sozial rechtlich bedeutsame Erscheinungen wie etwa die Feststellung als Beschäftigter für das Schwerbehinderten-Abgabeverfahren oder für Entgeltumlageverfahren können von Bedeutung sein. Je nachdem, ob bei Feststellung einer abhängigen Beschäftigung der betroffene bzw. vermutete Arbeitgeber Beiträge bereits (unter Vorbehalt) entrichtet hat, ist allein der Wert der auf die streitige Tätigkeit entfallenden Beitragslast mit ca. 40 v.H. oder aber mit 20 v.H. zu schätzen (Höhe des Gesamtversicherungsbeitrags unter Berücksichtigung von § 28 g des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV)) (LSG NRW, Beschl. v. 17.03.2008 L 16 B 4/08 R).

a.A.: für jedes Jahr der streitigen Vertragsbeziehung wird der Auffangstreitwert, begrenzt auf drei Jahre angesetzt (LSG NRW, Urteil v.8.8.2007, L 11 (8) R 196/05)

1/4 des Auffangstreitwertes bei Anfechtung einer Statusfeststellung einer befristeten Tätigkeit, die die zeitliche Grenze des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV nicht überschreitet (LSG BRB, Beschl. v. 15.11.2005, L 9 B 323/04 KR)

Wenn der Status mehrerer Beschäftigter in einem Verfahren streitig ist, Addition der Streitwerte, kein Abschlag bei den Streitwerten (LSG NRW, Urteil v. 23.8.2004, L 3 RA 25/04 und Beschl. v. 11.10.2004, L 2 B 66/04 KR; Beschl. v. 27.12.2005, L 3 B 15/05 R; LSG Hamm, Beschl. v. 8.3.2005, L 3 B 188/04 RA)

a.A. Auffangstreitwert (LSG Hes, Urteil v. 25.1.2007, L 8 KR 148/05, L 8 KR 165/05, Bay LSG, Urteil v. 12.4.2007, L 4 KR 37/04).

Gesamtsozialversicherungsbeitrag
(§ 28d, § 28e SGB IV)

Streitwertkatalog:

Höhe der Forderung
(BSG, Beschl. v. 1.6.2006, B 12 KR 34/05 B)

§ 52 Abs. 3 GKG, siehe auch LSG SHS, Urteil v. 28.11.2007, L 5 KR 33/07

	Feststellung der Versicherungspflicht durch die Einzugsstelle (Krankenkasse: § 28h SGB IV) (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI)	Höhe der Beitragsforderung, § 52 Abs. 3 GKG
	Betriebsprüfung, Feststellung der Versicherungspflicht (§ 28p SGB IV)	Höhe der Beitragsforderung, § 52 Abs. 3 GKG
	Klage gegen die Anberaumung einer Betriebsprüfung	Auffangstreitwert (LSG NRW, Beschl. v. 29.5.2007, L 5 B 3/06 R)
	Künstlersozialversicherung (KSVG)	
	Erfassungsbescheid gegenüber einem Unternehmer nach § 23 ff KSVG	<p><u>Streitwertkatalog:</u> Regelstreitwert, Betrag der zu erwartenden Künstlersozialabgabe in den ersten drei Jahren (BSG, 30.05.2006 - B 3 KR 7/06 R-).</p> <p>Rechtsprechung: 1/3 der Höhe der festgesetzten Künstlersozialversicherungsabgabe (LSG FSB, Urteil v. 4.12.2007, L 5 KR 274/06)</p>
	Beitragsbescheid gegen einen Unternehmer	<p><u>Streitwertkatalog:</u> Beitragsbescheid gegen einen Unternehmer Höhe der festgesetzten Künstlersozialabgabe. Keine Erhöhung nach § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG (wiederkehrende Leistungen), da jahresbezogene einmalige Leistung (BSG, 07.12.2006 - B 3 KR 2/06 R-).</p>
	<p>Säumniszuschlag (§ 24 SGB IV)</p> <p>Von der Hauptforderung getrennte Erhebung</p> <p>Erhebung zusammen mit der Hauptforderung</p>	<p><u>Streitwertkatalog:</u></p> <p>a) als Nebenforderung nicht zu berücksichtigen nach § 43 Abs. 1 GKG analog („Zinsen“) (LSG Rheinland-Pfalz, 03.11.05-L5B 192/05 KR-)</p> <p>b) streitwerterhöhend zu berücksichtigen bei Haftungsbescheid gegenüber Gesellschafter einer Vor-GmbH (§ 11 Abs. 2 GmbHG) (LSG Rheinland-Pfalz, 02.12.05 - L 2 129/05)</p> <p><u>Rechtsprechung:</u> als Nebenforderung nicht zu berücksichtigen nach § 43 Abs. 1 GKG analog („Zinsen“) (LSG FST, Beschl. v. 9.3.2006, L 6 R 967/05 ER; LSG BRB, Urteil v. 20.6.2006, L 24 KR 1087/05; LSG BWB, Urteil v. 30.08.2007, L 6 U 1140/06; LSG NRW, Beschl. 11.9.2006, L 5 (3) B 10/06 R ER, Beschl. v. 7.8.2007, L 11 R4/06); a.A.: Säumniszuschläge sind streitwerterhöhend zu berücksichtigen (LSG RPF, Urteil v. 2.12.2005, L 2 B 129/05).</p>

4.2 Selbstverwaltungs-/Organisationsrecht

	Aufsichtssachen allgemein	Der Streitwert in Aufsichtssachen bestimmt sich i.d.R. nach dem 3fachen Auffangstreitwert und ist zu reduzieren, wenn die angefochtene Aufsichtsmaßnahme nur Auswirkungen für einen begrenzten Zeitraum hat (LSG BWB, Beschl. v. 10.7.2006, L 1 A 5295/05 W-A).
	Anfechtung der Wahl der Vertreterversammlung (§ 46, § 57 SGB IV)	<p><u>Streitwertkatalog:</u> Regelstreitwert (LSG BWB, 06.08.04, - L 7 U 3170/04 W-A)</p> <p><u>Rechtsprechung:</u> Wenn die Besetzung mehrerer Positionen angefochten wird, für die jeweils eine gesonderte Wahlhandlung vorgesehen ist, ist der Auffangstreitwert mehrfach anzusetzen und nach § 39 Abs. 1 GKG zu addieren (BSG, Beschl. 19.9.2006, B 6 KA 30/06 B).</p>

5. Verfahren nach dem SGB V ohne Vertragsarztrecht

5.1 Vergütungs-/Leistungsstreitigkeiten

Klage auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 132 SGB V	kalkulierter Mehrumsatz für die Dauer von drei Jahren, wenn eine Regelung mit Dauerwirkung angestrebt wird (LSG BWB, Urteil v. 107.2007, L 11 KR 6157/06)1.
Klagen auf Ersatz eines Verzugs Schadens nach § 69 SGB V	Höhe der Schadensersatzforderung (LSG SHS, Urteil v. 8.11.2006, L 5 KR 93/05).
Vergütung von Krankenhausbehandlungen (§ 109 Abs. 4 Satz 3 SGB V iVm dem Krankenhausbehandlungsvertrag nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 SGB V)	Streitwertkatalog: Höhe der Vergütung Anmerkung: § 52 Abs. 3 GKG (LSG SHS, Urteil v. 10.10.2007, L 5 KR 27/07)
Klage des Herstellers gegen das Hilfsmittelverzeichnis § 128, § 33 SGB V	
Aufnahme eines Produkts in den Hilfsmittelkatalog	zu erwartender Gewinn bei Vertrieb des Produktes in einem Zeitraum von 3 Jahren (entsprechend BSG, Beschl. v. 10.11.2005, B 3 KR 36/05 B), zu erwartender Gewinn aus dem Vertrieb des Produkts (LSG NRW, Beschl. v. 19.5.2005, L 16 B 11/05 KR) wenn die wirtschaftliche Bedeutung der Aufnahme des Produkts in den Hilfsmittelkatalog prognostisch nicht einschätzbar ist, ist der Streitwert zu schätzen (LSG NRW, Beschl. v. 25.2.2004, L 16 B 93/03 KR ER). Anhaltspunkt: Gewinn = 20 % des Jahresumsatzes (LSG NRW, Beschl. v. 19.5.2005, L 16 B 11/05 KR). Bescheidungsantrag: 5 % des Jahresumsatzes (LSG NRW, Beschl. v. 19.5.2005, L 16 B 11/05 KR).
Änderung einer Produktgruppe	Streitwertkatalog: 5 v.H. des durchschnittlichen Jahresumsatzes in einem Zeitraum von zwei Jahren (LSG Baden-Württemberg, 17.10.05 - L 5 KR 2351/05 W-A -) Rechtsprechung: grundsätzlich das Dreifache des Jahresumsatzes (5 vH des durchschnittlichen Jahresumsatzes mit GKV-Versicherten) bei weit in die Zukunft hineinragende Genehmigungen (LSG BWB, Urteil v. 17.10.05, L 5 KR 2351/05 W-A)
Streichung einer Produktgruppe	Streitwertkatalog: Gewinn in einem Zeitraum von fünf Jahren (LSG Baden-Württemberg, 15.06.05 - L 11 KR 1158/05 W-A-), hilfsweise mehrfacher Regelstreitwert Rechtsprechung: Zu erwartender Gewinn bei Vertrieb des Produktes in einem Zeitraum von 3 Jahren (entsprechend BSG, Beschl. v. 10.11.2005, B 3 KR 36/05 B).
Krankentransportleistungen (§133 SGB V) Abschluss einer Vergütungsvereinbarung	Streitwertkatalog: Dreifacher Betrag der zu erwartenden Einnahmen (LSG Berlin-Brandenburg, 27.11.2003 - L 4 B 75/03 KR ER -), hilfsweise dreifacher Regelstreitwert
Arzneimittelabrechnung im Datenträgeraustauschverfahren (§ 300 SGB V)	Streitwertkatalog: Voraussichtliche Kosten der Umstellung des Abrechnungsverfahrens (LSG NRW, 6.10.2005 - L 16 KR 232/04-)

5.2 Zulassungs-/Genehmigungsstreitigkeiten

Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen (§§108ffSGBV)	Streitwertkatalog: Überschuss aus den Gesamteinnahmen und den Betriebsausgaben innerhalb von drei Jahren; Vergleichs-
--	--

	-	<p>berechnung anhand bestehender Einrichtungen gleicher Art und Größe möglich (BSG, 10.11.05 - B 3 KR 36/05 B -);</p> <p>bei fehlendem Zahlenmaterial pauschaler Streitwert von 2 500 000 EUR (BSG, 11.11.03 - B 3 KR 8/03 B -)</p> <p>Rechtsprechung:</p> <p>Angestrebter wirtschaftlicher Erfolg; Überschuss aus den Gesamteinnahmen und den Betriebsausgaben (einschließlich Mietzinsen) innerhalb von 3 Jahren, wenn eine Zulassung von mindestens 3 Jahren streitig ist; Vergleichsberechnung ist im Regelfall anhand bestehender Einrichtungen gleicher Art und Größe erforderlich, wenn die für die Überschussberechnung erforderlichen Zahlen im zu entscheidenden Fall nicht verfügbar oder nicht hinreichend aussagekräftig sind (BSG, Beschl. v. 10.11.2005, B 3 KR 36/05 B m.w.N.) a.A. Berücksichtigung einer Umsatzrendite von allenfalls 20% bei fehlendem Nachweis von Betriebsausgaben (LSG NRW, Beschl. v.9.8.2007, L 5 B 17/06 KR)</p> <p>Falls die Zulassung für einen Zeitraum von weniger als 3 Jahren streitig ist, ist ein entsprechender Abschlag vorzunehmen (BSG, Beschl. v. 10.11.2005, B 3 KR 36/05 B m.w.N.).</p> <p>Bei fehlendem Zahlenmaterial: pauschaler Streitwert von 500.000,00 EUR als Mindestgewinnerwartung (BSG, Beschl. v. 11.11.2003, B 3 KR 8/03 B; LSG BRB, Beschl. v. 23.8.2007, L 7 B 9/07 KA).</p>
	Nichtärztliche Leistungserbringer (§ 124, § 126 SGB V)	<p>Streitwertkatalog:</p> <p>Überschuss aus den Gesamteinnahmen und den Betriebsausgaben innerhalb von drei Jahren; Vergleichsberechnung anhand bestehender Praxen gleicher Art und Größe möglich (BSG, 10. 11.05 - B 3 KR 36/05 B)</p> <p>Rechtsprechung:</p> <p>Überschuss aus den Gesamteinnahmen und den Betriebsausgaben innerhalb von 3 Jahren und die Zulassung für mindestens 3 Jahren streitig ist; Vergleichsberechnung ist im Regelfall anhand bestehender Praxen gleicher Art und Größe erforderlich, wenn die für die Überschussberechnung erforderlichen Zahlen im zu entscheidenden Fall nicht verfügbar oder nicht hinreichend aussagekräftig sind (BSG, Beschl. v. 10.11.2005, B 3 KR 36/05 B).</p> <p>Falls die Zulassung für einen Zeitraum von weniger als 3 Jahren streitig ist, ist ein entsprechender Abschlag vorzunehmen.</p> <p>Ohne Nachweis der konkreten Betriebsausgaben ist der Ansatz einer Umsatzrendite von 20 % angemessen (LSG NRW, Beschl. v. 18.10.2005, L 16 KR 139/04 zum Abschluss eines Versorgungsvertrages zur häuslichen Krankenpflege).</p>
	Widerruf der Genehmigung Kündigung eines Versorgungsvertrages	<p>Der Streitwert bestimmt nach denselben Kriterien wie bei einer Zulassung, im Regelfall ist eine Bestimmung des Streitwertes anhand der konkreten Zahlen über Gesamteinnahmen und Betriebsausgaben möglich (LSG BRB, Beschl. v. 14.9.2006, L 50 B 50/05 KR zur Streitwertbestimmung, wenn der Leistungserbringer ein gemeinnütziger Verein ist, der keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt).</p> <p>Ohne Nachweis der konkreten Betriebsausgaben ist der Ansatz einer Umsatzrendite von 20 % angemessen</p>

		(LSG NRW, Beschl. v. 30.9.2005; L 5 B 31/04 KR zur Kündigung eines Versorgungsvertrages zur häuslichen Krankenpflege, angelehnt an BSG, Beschl. v. 7.8.2002, B 3 KR 26/01 R).
	Vergabestreitigkeit,	Interesse am Erhalt des jährlichen Umsatzes der Lieferung von Hilfsmitteln und des dadurch zu erwartenden/wegfallenden Gewinns mal der Dauer der vertraglichen Laufzeit, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Ansatz der 1/2 des Wertes der Hauptsache, pauschale Schätzung des Gewinns auf 25% des Jahresumsatzes (LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2007.L 16 B 127/07 KR ER)
	Widerruf der Zulassung zur Abgabe von Hilfsmitteln (§ 126 Abs. 4 SGB V)	Streitwertkatalog: Fünf Prozent der Bruttoauftragssumme entsprechend § 50 Abs. 2 GKG; bei weit in die Zukunft hineinragenden Genehmigungen für drei Jahre (LSG Baden-Württemberg, 10.10.2006 - L 5 KR 897/06 W-A-),
	Klage auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 132a SGB V	kalkulierter Mehrumsatz für die Dauer von 3 Jahren, wenn eine Regelung mit Dauerwirkung angestrebt wird; siehe Grundsätze zu Zulassungstreitigkeiten (LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 10.7.2007, L 11 KR 6157/06 LSG NRW Beschl. v. 9.8.2007, L 5 B 17/06 KR)

5.3 Selbstverwaltungs-/Organisationsrecht

	Wettbewerbstreitigkeiten zwischen Krankenkasse, Mitgliederwerbung (Unterlassen von Werbemaßnahmen)	Streitwertkatalog: Regelstreitwert (LSG Rheinland-Pfalz, 03.05.05 - L 1 ER 11/05 KR -14.06.06 - L 5 ER 57/06 KR-; LSG Saarland, 21.06.2006 - L 2 B 5/06 KR-). Rechtsprechung: Auffangstreitwert, da das wirtschaftliche Interesse an einem Krankenkassenmitglied nicht zu beziffern ist (LSG RPF, Beschl. v. 14.6.2006, L 5 ER 57/06 KR u. L 5 ER 289/07 KR u. 13.12.2007, L 5 ER 289/07; LSG SAA, Beschl. v. 21.6.2006, L 2 B 5/06 KR; LSG SHS, Beschl. v. 26.9.2007, L 5 B 522/07 KR ER); Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist der Streitwert der Hauptsache anzusetzen, da die Hauptsache vorweggenommen wird (LSG RPF, Beschl. v. 21.6.2007, L 5 ER 158/07 KR, Beschl. v. 14.6.2006, L 5 ER 57/06 KR u. Beschl. v. 13.12.2007, L 5 ER 289/07 KR; LSG SHS, Beschl. v. 26.9.2007, L 5 B 522/07 KR ER).
	Sonderkündigungsrecht der Mitglieder (§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V), (unzulässiges) Feststellungsbegehren zwischen Krankenkassen	Streitwertkatalog: Wirtschaftliche Bedeutung der Sache
	Klage einer Krankenkasse auf Feststellung der Mitgliedschaft gegenüber einer anderen Kasse	Auffangstreitwert (LSG HAM, Urteil v. 21.12.2005, L 1 KR 42/05; LSG SHS, Urteil v. 29.11.2006, L 5 KR 103/05).
	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer Krankenkasse (§§ 147 ff, 157 ff SGB V, §§ 87 ff SGB IV)	Streitwertkatalog: Bedeutung der Sache: bis zu 1000 betroffenen Pflichtmitgliedern 20-facher, bei bis zu 5000 30-facher Regelstreitwert (BSG, 12.12.96 -1 RR 5/90)
	Genehmigung zur Ermäßigung der Beiträge einer Krankenkasse (§ 220 Abs. 3 SGB V)	Streitwertkatalog: Dreifacher Regelstreitwert (LSG Baden-Württemberg, 09.02.05 - L 1 A 5378/04 W-B); bei Erwartung eines konkreten Mitgliederzuwachses: bis zu 1000 betroffenen Pflichtmitgliedern 20-facher, bei bis zu 5000 30-facher Regelstreitwert (LSG Schleswig-Holstein, 04.03.2004 - L 1 B 23/04 KR -) Rechtsprechung: Der Streitwert bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen Interesse, weitere Mitglieder zu erhalten; für jedes hypothetische Mitglied Ansatz von 50,00 EUR (LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 31.8.2005, L 5 B 210/05 KR ER)

	Anfechtung einer Aufsichtsordnung über die Erhöhung von Beitragssätzen	Geschätzter Streitwert von 50.000,00 EUR, da der Ansatz des Auffangstreitwertes die wirtschaftliche Bedeutung der Streitsache nicht annähernd erfasst (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 2.1.2003, L 16 B 96/02 KR ER); a.A.: bezifferte Differenz im Beitragsaufkommen zwischen der Erhebung des bisherigen Beitragssatzes und dem festgesetzten Beitragssatz (LSG Niedersachsen, Beschl. v. 24.11.2003, L 4 KR 166/02 ER).
	Genehmigung der Verlegung des Sitzes einer Krankenkasse (§ 195 SGB V iVm Satzung)	Streitwertkatalog: Regelstreitwert (LSG Berlin-Brandenburg, 09.09.05 - L 24 B 1038/05 KR ER-).

6. Verfahren nach dem SGB V/ Vertragsarztrecht

6.1 Vergütungs-/Leistungsstreitigkeiten

	Honorarstreitigkeiten (§85 Abs. 4 ff SGB V)	
	Budgeterweiterung	Streitwertkataloga: Differenz der Fallpunktzahl.im streitigen Zeitraum, hilfsweise für zwei Jahre, dabei ist der Punktwert des letzten vor Klageerhebung abgerechneten Quartals zugrunde zu legen (LSG Sachsen, 23.10.02 - L 1 B 66/02 KA -; LSG Baden-Württemberg, 22.09.98 - L 5 KA 2660/98 W-B-)
	Budgetüberschreitung	Streitwertkataloga: Höhe der Honorarkürzung
	Budgetfreistellung	Streitwertkataloga:. Regelstreitwert RechtsDrechuna: Höhe des dadurch erzielten Mehrgewinns
	Fallzahlzuwachsbegrenzung (§ 85 Abs. 4 SGB V, Honorarverteilungsmaßstab)	Streitwertkataloga: Höhe der Honorarkürzung
	Honoraransprüche oder Honorarberichtigungen	Streitwertkataloga: Höhe des geltend gemachten Honorars oder der vorgenommenen Honorarberichtigung (BSG, 06.11.98 - 6 RKa 49/98 -; LSG Nordrhein-Westfalen, 18.04.2006 - L 10 B 1/06 KA-; 05.07.2006 - L 10 B 8/06 KA-) bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen oder geschätzten Punktwertes (Wenner/Bernard, NZS, 2001, 57,61) Rechtsprechung: siehe auch BSG, Beschl. v. 29.11.2007, B 6 KA 52/07 B Die Vorschrift des § 52 Abs. 3 GKG ist anwendbar (LSG NRW, Beschl. v. 5.7.2006, L 10 B 8/06 KA.). Differenzbetrag zwischen dem zugestandenen und dem vom Kläger beanspruchten oder bestrittenen Honorars (BSG, Beschl. v. 06.11.96, 6 RKa 19/95), bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen oder geschätzten Punktwertes (Wenner/Bernard, NZS 2001, 57, 61) wird auf den Bruttobetrag abgestellt, kein Abzug von Praxiskosten wie im Zulassungsverfahren (Wenner/Bernard, NZS 2001, 57,61, LSG BWB, Urteil v. 19.9.2007, L 5 KA 4288/06). Dies gilt auch dann, wenn der Kürzungsbetrag aus anderen Gründen (hier: Überschreitung des Individualbudgets) sowieso nicht ausbezahlt worden wäre (LSG NRW, Beschl. v. 5.7.2006, L 10 B 8/06 KA.).

		Bei vertragsärztlichen Honorarstreitigkeiten mit Auswirkungen für die Zukunft: Multiplikation des Wertes für ein streitbefangenes Quartal feststehenden wirtschaftlichen Interesses (Nachvergütungsbetrag) mit dem Faktor 4 (4 Quartale = ein Jahr), da Änderungen der Gebührenordnungen und Honorarverteilungsmaßstäbe häufig und typisch sind und die Entwicklung der Punktwerte (BSG, Urteil v. 20.10.2004, B 6 KA 15/04 R).
	Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) (§ 87 Abs. 1 S. 1 SGB V)	Streitwertkatalog: bei ABWBertung von Leistungspositionen: Höhe der Honorareinbuße (BSG, 15.11.96 - 6 RKA 49/95; 06.02.97 - 6 RKA 48/95 -); wenn nicht konkretisierbar: Regelstreitwert (BSG, 10.05.04-B6KA 129/03 B-)
	Abrechenbarkeit einer Gebührennummer (fachfremde Leistung) (§ 87 Abs. 1 S. 1 SGB V iVm. EBM)	Streitwertkatalog: Wert der Leistung für ein Jahr Anmerkung: Der Streitwert entspricht dem Nachvergütungsbetrag eines Quartals multipliziert mit dem Faktor 4.
	Honorarverteilungsmaßstäbe (HVM) (§ 85 Abs. 4 SGB V)	
	Zuordnung zum Honorarfonds der Fachärzte	Streitwertkatalog: Höhe der Nachvergütung der streitigen Quartale (LSG Sachsen, 27.01.05 - L 1 KA 6/04 -):
	Zuordnung zu anderer Arztgruppe (EBM)	Streitwertkatalog: Nachvergütungsbetrag eines Quartals mal vier (ein Jahr; BSG, 20.10.04 - B 6 KA 15/04 R -)
	Praxiskosten	Streitwertkatalog: kein Abzug vom Streitwert (Wenner/Bernard, NZS 2001, 57,61)
	Fallpunktzahlmenge (§ 85 Abs. 4 ff SGB V) Anfechtung der Bemessungsgrundlage, Erhöhung des Individualbudgets	Streitwertkatalog: Differenz der abgerechneten Punkte und der maximal zustehenden Punkte (BSG, 05.05.00 - B 6 KA 71/97 R -; 09.05.00 - B 6 KA 72/97 R -) Rechtsprechung: Wenn der Vertragsarzt die Erhöhung seines Individualbudgets auf den durchschnittlichen Punktzahlengrenzwert seiner Fachgruppe begehrt, ist zur Streitwertbestimmung die Differenz zum individuellen Punktzahlenvolumen unter Zugrundelegung des jeweils maßgebenden Auszahlungspunktwertes festzustellen, der Differenzbetrag auf den Zeitraum von acht Quartalen hochzurechnen und der sich anhand des Auszahlungspunktwertes ergebende Betrag unter Berücksichtigung pauschalierter Praxiskosten i.H.v. 50 % zu reduzieren (LSG NRW, Beschl v. 19.9.2006, L 10 B 9/06 KA m.w.N.).
	Zusätzliches Honorar bei „fachfremder“ Behandlung (Überweisungsverbot, zulassungsrelevante Entscheidung) (§ 73 SGB V)	Streitwertkatalog: erzielbare Einnahmen für drei Jahre unter Abzug der Praxiskosten; bei einem Überweisungsverbot unter Abzug der erzielbaren Einnahmen aus dem „Verkauf an andere Vertragsärzte (BSG, 03.03.97 - 6 RKA 21/95 -)
	(unzulässige) vorbeugende Unterlassungsklage gegen Honorarbescheid	Streitwertkatalog: Regelstreitwert (LSG Niedersachsen-Bremen, 07.10.05 -L 3 KA 139/05 ER-)
	Verhinderung einer Honorarverteilung durch Schiedsspruch (Weitergeltung der früheren günstigeren Honorarverteilung) (§ 89 SGB V)	Streitwertkatalog: 50 000 EUR (LSG Niedersachsen-Bremen, 22,12.04 - L 3 KA 358/04 ER -)
	Honorarstreitigkeiten (§ 85 Abs. 4 ff SGB V), die sich auf Anfechtung bestimmter Regelungen und Maßnahmen zur Bestimmung des Honorars beschränken	§ 52 Abs. 3 GKG ist anwendbar (LSG NRW, Beschl. v. 5.7.2006, L 10 B 8/06 KA).
	Streit über Abrechnungslegung durch Dritte	Höhe des Umsatzes für ein Jahr (LSG NRW, Beschl, 30.3.2007, L 10 B 22/06 KA und v. 24.05.2007, L 10 B 07/Cifi k'A' im oinctiA/oilnon Ra^hteohi it-rworfahrircv Wülfita

		27/06 KA: im einstweiligen Rechtsschutzverfahren: Hälfte des Streitwertes)
	einstweiliger Rechtsschutz	50% des Umsatzes eines Jahres (LSG NRW, Beschl. 24.05.2007, L 10B 27/06 KA, Beschl. v. 16.5.2007, L 10 B 28/06 KA)
	Wirtschaftlichkeitsprüfung (§106SGBV)	
	Beratung (§106 Abs. 1aSGBV)	Streitwertkatalog: ein Viertel des Regestreitwertes (Bay.LSG, 07.09.98 - L 12 B 350/97-)
	Honorarkürzung oder Regress	Streitwertkatalog: Höhe des Kürzungs- oder des Regressbetrages (BSG, 15.06.98-6 RKA 40/96-); wenn nur eingeschränkte Anfechtung in nicht quantifizierbarem Umfang: Hälfte der Differenz zwischen dem zuerkannten und dem abgerechneten Honorar (LSG Niedersachsen-Bremen, 19.08.03 - L 3 B 38/03 KA -) Anmerkuna: § 52 Abs. 3 GKG Ansatz des Regress-(Kürzungs-)Betrages, wenn ein Regress oder Honorarkürzung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- oder Behandlungsweise Streitgegenstand ist (LSG FSB, Beschl. v. 27.12.1999, L 12 B 126/99 KA)
	Bescheidungsantrag bei Honorarkürzung oder Regress	Streitwertkatalog: Höhe des Kürzungs- oder des Regressbetrages ohne Abschlag (BSG, 23.02.05 - B 6 KA 72/03 R -); dies gilt auch bei einer Klage der Krankenkasse gegen die Ablehnung eines Regresses; keine Herabsetzung, wenn auch Versicherte anderer Kassen betroffen sind, mit Ausnahme einer Einzelfallprüfung (LSG Rheinland-Pfalz, 24.08.2006 - L 5 KA 201/06 KA-). Rechtsprechung: so auch LSG NRW, Beschl. v. 6.1.2000, L 11 B 45/99 R; LSG BWB, Beschl. v. 8.9.1997, L 5 Ka 1610/97 W-B; a. A. i.d.R. die Hälfte des Kürzungs- oder Regressbetrages, soweit nicht ausnahmsweise aus der Klagebegründung oder anderen konkreten Umständen im Einzelfall zu entnehmen ist, dass das wirtschaftliche Ziel der Klage auf die völlige Beseitigung der Belastung gerichtet oder eine genauere Bestimmung des wirtschaftlichen Interesses des Klägers am Ausgang des Verfahrens möglich ist. In der Regel bestehen in diesen Fällen noch "genügende Anhaltspunkte" für die Bestimmung des Streitwerts nach § 52 Abs. 1 GKG, weshalb der Aufgangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG regelmäßig nicht herangezogen werden muss (LSG Hes, Beschl. v.27.6.2007, L 4 B 152/07 KA; , LSG HES, Urteil v. 25.4.2007. L 4 KA 34/06 u.V. 26.9.2007, L 4 KA 23/05).
	einstweiliger Rechtsschutz bei Honorarkürzung oder Regress	Zinsinteresse; Höhe von 4% Zinsen auf den Regressbetrag für die Dauer eines Jahres (LSG NRW, Beschl. v. 15.08.2007, L 10 B 12/07 KA ER u. v. 5.10.2007, L 10 B 10/07 KA ER)
	Gesamtvergütung, Klage der KÄV/KZÄV gegen die Krankenkasse (§85Abs.1,2SGBV)	Streitwertkatalog: Höhe des Zahlungsanspruchs Anmerkung: § 52 Abs. 3 GKG, Streitwert begrenzt auf 2,5 Mio Eur (§ 52 Abs.4 GKG)

6.2 Zulassungs-ZGenehmigungsstreitigkeiten

Zulassungsverfahren von Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten
(§ 95 SGB V iVm der Zulassungsverordnung nach § 98 SGB V)

Erstzulassung

Streitwertkatalog:

Höhe der bundesdurchschnittlichen Umsätze der Arztgruppe (in den neuen Bundesländern: Durchschnitt dieser Länder) abzüglich des durchschnittlichen Praxiskostenanteils in einem Zeitraum von drei Jahren (BSG, 01.09.05-B 6 KA 41/04R-; 12.10.05 - B 6 KA 47/04 B -)

bei fehlenden Daten bzgl Umsätzen und Praxiskostenanteilen: Rückgriff auf durchschnittliche Werte aller Arztgruppen (BSG, 14.12.05 - B 6 KA 47/04 -);

bei fehlenden Daten bzgl Praxiskostenanteilen: Rückgriff auf einen "pauschal gegriffenen Kostensatz" von 50 vH (BSG, 12.10.05 - B 6 Ka 47/04 B -)

Unterschreiten des „Berechnungszeitraums“ von drei Jahren möglich, wenn kürzere Tätigkeit zu erwarten ist (BSG, 28.01.00 - B 6KA 22/99 R -)

in einem atypischen Fall, in welchem die durchschnittlichen Umsätze der Arztgruppe dem wirtschaftlichen Interesse des Arztes nicht annähernd entsprechen, ist für jedes Quartal des Dreijahreszeitraums der Auffangstreitwert ohne Abzug von Praxiskosten anzusetzen (BSG, 12.09.2006 - B 6 KA 70/05 B-).

Rechtsprechung

i.d.R. Höhe des Umsatzes der Facharztgruppe abzüglich eines Praxiskostenanteils, den der Zulassungsbewerber (bzw. -inhaber) im Falle der (weiterbestehenden) Zulassung in einem Zeitraum von 3 Jahren erzielen kann, wenn keine konkreten Gesichtspunkte für die Zugrundelegung eines kürzeren Zeitraums ersichtlich sind (BSG, Beschl. v. 1.9.2005, B 6 KA 41/04 R; LSG BRB, Urteil v. 29.11.2006, L 7 KA 86/06).

Falls keine individuellen Umsätze des Vertragsarztes vorliegen, z.B. bei Erstzulassung oder Praxisneugründung:

Höhe des ausgewiesenen Gesamtbundesdurchschnitts der Umsätze in einem Zeitraum von 3 Jahren innerhalb der Arztgruppe (in den neuen Bundesländern: Durchschnitt dieser Länder), der der Arzt angehört bzw. angehören will

(BSG, Beschl. v. 12.10.05, B 6 KA 47/04 B)

oder

Höhe der durchschnittlichen Umsätze der Ärzte des KÄV-Bezirks, in dem der Vertragsarzt tätig werden will abzüglich eines Praxiskostenanteils (BSG, Beschl. v. 12.10.2005, B 6 KA 47/04 B).

Bei der Ermittlung der Praxiskostenanteile wird ein pauschalierender Rückgriff auf die Kostenquote, die im Gesamtbundesdurchschnitt (in den neuen Bundesländern: Durchschnitt dieser Länder) für die betroffene Arztgruppe ausgewiesen ist, genommen, welcher der betroffene Arzt angehören will (BSG, Beschl. v. 12.10.2005, B 6 KA 47/04 B m.w.N.). Bei fehlenden Daten bzgl. von Praxiskostenanteilen ist auf die durchschnittliche Kostenquote aller Arztgruppen oder auf einen „pauschal gegriffenen Kostenansatz“ von ca. 50 % zurückzugreifen (BSG, Beschl. v. 12.10.2005, B 6 KA 47/04 B m.w.N.; LSG HES, Beschl. v. 23.5.2007, L 4 KA

		<p>72/06).</p> <p>Die Unterschreitung des „Berechnungszeitraums“ von 3 Jahren ist möglich, wenn eine kürzere Tätigkeit zu erwarten ist (BSG, Beschl. v. 28.1.2000, B 6 KA 22/99 R; LSG BRB, Beschl v.29.11.2006, L 7 KA 86/06).</p> <p>In einem atypischen Fall (Fehlen von konkreten Angaben über den zu erwartenden Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit, die wahrscheinlich nicht dem üblichen Umfang entsprechen wird) kann mangels Anhaltspunkte für das konkrete wirtschaftliche Interesse der Aufgangstreitwert i.H.v. 5.000,00 EUR ohne Abzug von Praxis-kosten pro Quartal angesetzt werden (BSG, Beschl. v. 12.9.2006, B 6 KA 70/05 B).</p>
	einstweilige Anordnung auf Zulassung	<p><u>Streitwertkatalog:</u></p> <p>Höhe der Einnahmen (wie bei Nr. IX.16.4) während der voraussichtlichen Verfahrensdauer von einem Jahr ohne Abschlag, Höhe der Einnahmen (wie bei Nr. IX.16.4) während der voraussichtlichen Verfahrensdauer von einem Jahr ohne Abschlag (Wenner/Bernard, NZS 2001, 57, 59; 2003, 568, 571; 2006, 1, 3 f)</p> <p><u>RechtsDrechung.</u></p> <p>Höhe der Einnahmen in einem Jahr, die Höhe der Einnahmen wird entsprechend den Kriterien bei einer Erstzulassung ermittelt (LSG NRW v. 9.10.2006 - L 11 B 52/05 KA ER und v. 30.3.2007, L 10 B 22/06 KA).</p> <p>a.A. Hälfte des Streitwertes im Hauptsachverfahren (Zulassungssachen): $1/2 \times 3 \text{ Jahre} \times (\text{durchschnittlicher Umsatz der Fachgruppe abzüglich der durchschnittlichen Kosten der Fachgruppe})$ (LSG BWB, Beschl. v. 6.7.2007, L 5 KA 3385/06 W-A; LSG SHS, Beschl. v. 4.12.2003, L4 KA2/03 ER) oder Streitwert bestimmt sich nach den durchschnittlichen Einkünften der Arztgruppe, vermindert um die durchschnittlichen Praxiskosten für die durchschnittliche Zeitdauer eines erstinstanzlichen Verfahrens (LSG HES, Beschl. v 2.3.2007, L 4 KA 5/07 ER)</p>
	Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung	<p>Die wirtschaftlich Bedeutung des Verfahrens ist anhand des Zeitraums zu bestimmen, für den die aufschiebende Wirkung gelten soll. Bei voraussichtlicher Dauer des Widerspruchsverfahren von 3 Monaten: $1/4$ des Jahresumsatzes (LSG NRW, Beschl. v. 22.12.1998, L 11 B 49/98 KA).</p>
	Konkurrentenklage gegen Zulassung	<p><u>Streitwertkatalog:</u></p> <p>-Zulassung: dreifacher Regelstreitwert (a.A.: (Mehr-)Einnahmen einer durchschnittlichen Praxis innerhalb von drei Jahren, SG Dresden, 08.03.01 - S 1 KA 202/00 KO -).</p> <p>-Praxisübernahme: Durchschnittsumsatz in der Arztgruppe ohne Abzug von Praxiskosten (Wenner/ Bernard, NZS 2001, 57, 60)</p> <p><u>Rechtsprechung:</u> Streitwert bestimmt sich nach den durchschnittliche Einkünften der Arztgruppe, vermindert um die durchschnittlichen Praxiskosten für einen Dreijahreszeitraum (LSG Hes, Beschl. v 2.3.2007, L 4 KA 5/07 ER).</p>
	Nebenbestimmung zu einer Zulassung (Bedingung)	<p><u>Streitwertkatalog:</u> Der Streitwert bestimmt sich nach denselben Kriterien wie bei einer Erstzulassung</p>
	Entziehung der Zulassung	<p><u>Streitwertkatalog:</u> Der Streitwert bestimmt nach denselben Kriterien wie</p>

		<p>bei einer Zulassung, wobei auf die konkret erzielten Umsätze zurückgegriffen werden kann (BSG, Beschl. v. 12.10.2005, B 6 KA 47/04 B).</p> <p>Rechtsprechung: Das wirtschaftliche Interesse orientiert sich grundsätzlich am durch die vertragsärztliche/ vertragspsychotherapeutische Tätigkeit in der Vergangenheit erzielten Gewinn (LSG BWB, Beschl. v. 6.4.2005, L 5 KA 5485/04 W-B). Wenn nähere Anhaltspunkte für das konkrete wirtschaftliche Interesse des Arztes an der Entzielung der Zulassung fehlen, kann der Aufangstreitwert ohne Abzug von Praxiskosten pro Quartal im 3jahreszeitraum angesetzt werden (BSG, Beschl. v. 19.5.2006, B 6 KA 12/06 R) durchschnittlichen vertragsärztlichen Honoraraufkommen in den letzten drei Jahren vor der Beendigung der Praxistätigkeit abzüglich der durchschnittlichen Praxiskosten (LSG HAM, Urteil v.28.2.2007, L 2 KA 2/06)</p>
	Weiterführung von Behandlungen nach Versagung der Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung	<p>Streitwertkatalog: zu erwartendes Honorar (BSG, 08.04.05. B 6 KA 52/04 B)</p> <p>Rechtsprechung: Eine Schätzung des Streitwertes ist zur Vermeidung weiterer Ermittlungen möglich. (BSG, Beschl. v. 8.4.2005, B 6 KA 52/04 B).</p>
	Erteilung einer weiteren Zulassung (Zulassung zur gleichzeitigen Teilnahme an der fach- und hausärztlichen Versorgung)	<p>Streitwertkatalog: Mehreinnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (BSG, 11.11.05, B 6 KA 12/05 B-)</p> <p>Rechtsprechung: So auch LSG FSS, Beschl. v. 4.4.2007, L 1 B 84/06 KA-ER u. v. 27.6.2007 L 1 KA 25/05; LSG NRW, Beschl. v. 27.7.2005, L 10 B 14/05 KA</p>
	Verlegung des Arztsitzes	<p>Streitwertkatalog: dreifacher Regelstreitwert (Wenner/Bernard, NZS 2001, 57, 60)</p>
	Zweigpraxis	<p>Streitwertkatalog: dreifacher Regelstreitwert (Wenner/Bernard, NZS 2003, 568, 572) Rechtsprechung: LSG Hes, Beschl. v. 29.11.2007, L 4 KA 56/07 ER: wie Streitwertkatalog, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren 1/3 des Wertes der Hauptsache</p>
	Erteilung einer Neben tätigkeitsgenehmigung als Konsiliararzt	<p>Streitwertkatalog: Voraussichtliche Honorareinnahmen für drei Jahre abzüglich der Betriebskosten (LSG Nordrhein-Westfalen, 24.02.2006 - L 10 B 21/05 KA-).</p>
	Anstellung eines Arztes in der Vertragsarztpraxis (§ 95 Abs. 9, § 115, § 98 Abs. 2 Nr. 13 iVm Zulassungsverordnung)	<p>Streitwertkatalog: bei einem Dauerassistenten: 80 v.H. der zu erwartenden Umsatzsteigerung für zwei Jahre abzüglich der Praxiskosten und des Gehalts (BSG, 07.01.98 - 6 RKA 84/95 -) bei einem Vorbereitungsassistenten: Regelstreitwert; im Sonderfall einer nachträglichen Genehmigung die Mehreinnahmen (LSG Niedersachsen-Bremen, 26.09.05 - L 3 B 16/05 KA -)</p> <p>Rechtsprechung: Die zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Tätigkeit des Assistenten in einem Zeitraum von drei Jahren abzüglich der durchschnittlichen Praxiskosten und des Gehalts des Assistenten, wenn keine konkreten Gesichtspunkte für die Zugrundelegung eines kürzeren Zeitraums ersichtlich sind (BSG, Beschl. v. 27.11.2006, B 6 KA 38/06 B).</p>

	<p>Belegarzt (§ 121 SGB V, Vertrag nach § 82 Abs. 1 SGBV)</p>	<p>Streitwertkatalog: (zu erwartende) Honorareinnahmen abzüglich der Betriebskosten für drei Jahre (Wenner/Bernard, NZS 2006, 1,4)</p>
	<p>Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen außerhalb der Zulassung (§ 72 Abs. 2, § 82 Abs. 1 S. 1 SGB V iVm. den Verträgen)</p>	<p>Streitwertkatalog: beim Vorhandensein von Umsatzzahlen oder Umsatzerwartungen: Honorareinnahmen abzüglich der Praxiskosten für zwei Jahre (LSG Sachsen, 10.05.04 - L 1 B 2/03 KA-ER -) ansonsten: Regelstreitwert (BSG, 26.02.96 - 6 RKa 20/95 -)</p> <p>Rechtsprechung: Die Grundsätze in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zur Streitwertbestimmung können herangezogen werden (LSG NRW, Beschl. v. 27.7.2005; L 10 B 14/05 KA). Abzustellen ist auf das wirtschaftliche Interesse an der aufgrund der Genehmigung zu erwartenden Umsatzsteigerung (LSG NRW, Beschl. v. 18.11.2003, L 11 B 47/03 KA ER); a.A.: beim Vorhandensein von Umsatzzahlen oder Umsatzerwartungen: Honorareinnahmen abzüglich der Praxiskosten für 2 Jahre (LSG FSS, Beschl. v. 10.05.04, L 1 B 2/03 KA-ER); Ansonsten: Auffangstreitwert (BSG, Urteil v. 26.2.1996, 6 RKa 20/95); a.A.: Schätzung des Streitwertes nach § 52 Abs. 1 GKG, wenn die Bedeutung des Antrages erkennbar in ihrem Wert über 4.000 EUR liegt (LSG NRW, Beschl. v. 27.7.2005; L 10 B 14/05 KA) Streitwert im Fall einer psychotherapeutischen Abrechnungsgenehmigung: 25.000 EUR (LSG NRW, Beschl. v. 27.7.2005; L 10 B 14/05 KA).</p>
	<p>einstweilige Anordnung auf Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen außerhalb der Zulassung</p>	<p>Das wirtschaftliche Interesse im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz ist darauf gerichtet, die zu erwartende Umsatzsteigerung bereits vor bestands- oder rechtskräftigem Abschluss der Hauptsache zu erzielen; die zu erwartende Verfahrensdauer ist bei der Bestimmung des Streitwertes zu berücksichtigen (LSG NRW, Beschl. v. 18. 11.2003, L 11 B 47/03 KA ER).</p>
	<p>Ermächtigung (§ 98 Abs. 2 Nr. 11 SGB V i.V.m. Zulassungsverordnung)</p>	
	<p>persönliche Ermächtigung von Krankenhausärzten zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (§116 SGBV)</p>	<p>Streitwertkatalog: erzielbare Einnahmen abzüglich der Praxiskosten und Abgaben an das Krankenhaus im streitigen Zeitraum (BSG, 06.09.93 -6 RKa 25/91 -) bei Streit über den Inhalt bzw. den Umfang der erteilten Ermächtigung: Regelstreitwert</p> <p>RechtSDrechuna: Siehe auch BSG, Beschl. v. 1.9.2005, B 6 KA 41/04 B Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist auf die Höhe des Bruttoumsatzes während der voraussichtlichen Dauer des Antragsverfahrens abzustellen (LSG Hes, Beschl. v. 18.12.2006, L 4 KA 70/06 ER)</p>
	<p>Ermächtigung ärztlich geleiteter Einrichtungen (§§117 bis 120 SGBV)</p>	<p>Streitwertkatalog: Bruttoeinnahmen im streitigen Zeitraum abzüglich der Einnahmen aus der erteilten oder zu Unrecht nicht erteilten Ermächtigungen, bei fehlenden Anhaltspunkten: pauschaler Abzug von</p>

		50 v.H. (BSG, 21.12.95-6 RKa 7/92-), a.A.: LSG Berlin, 15.12.98 - L 7 KA S 53/98 - dreifacher Jahresbetrag des Einkommens abzüglich der Praxisunkosten
	Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung	Streitwertkatalog: Geschätzter Jahresgewinn für den streitigen - im Regelfall zweijährigen - Zeitraum (BSG, 19.07.2006 - B 6 KA 33/05 B-).
	Konkurrentenklage gegen Ermächtigung	Streitwertkatalog: im Einzelfall zu schätzender Anteil der Umsatzeinbuße der von der Ermächtigung betroffenen Leistungen abzüglich der Praxiskosten (BSG, 24.02.97 - 6 BKa 54/95 -)
	Gemeinschaftspraxis (§ 98 Abs. 2 Nr. 13 SGB V i.V.m. Zulassungsordnung)	
	Genehmigung	Streitwertkatalog: Schätzung anhand der Einkommensverhältnisse und der Schwierigkeiten der Angelegenheit (BSG, 06.01.84 - 6 RKa 7/81 -) Rechtsprechung: Die Genehmigung zur Bildung einer kassenärztlichen (fachaebtietsüberareifenden) Gemeinschaftspraxis hat eine erheblich geringere Bedeutung als die Zulassung zur Kassenpraxis, da dies eine besondere Form der ärztlichen Berufsausübung darstellt; Streitwert: 120.000,00 DM (61.355,00 EUR) (BSG, Beschl. v. 6.1.84, 6 RKa 7/81). Streitwert bei Genehmiauna zur Führuna einer überörtlichen Gemeinschaftspraxis: 1.000.000,00 EUR (BSG, Beschl. v. 2.3.2006, B 6 KA 34/02 R).
	Anordnung der Auflösung	Streitwertkatalog: Regelstreitwert (LSG Hes, 06.01.03 - L 7 KA 1116/02 ER-)
	Vergütungsanspruch	Streitwertkatalog: keine Berechnung von Einzelstreitwerten, da Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BSG, 20.10.04 - B 6 KA15/04R-)
	Genehmigung der Verlegung des Vertragsarztsitzes durch den Praxispartner; Klage des verbleibenden Praxispartners	Streitwertkatalog: dreifacher Regelstreitwert (BSG, 14.03.02 - B 6 KA 60/00 B -)
	Abwicklung einer Gemeinschaftspraxis (Genehmigung der Verlegung des Vertragsitzes, rückwirkende Rücknahme der Genehmigung zur Führung einer Gemeinschaftspraxis infolge der Beendigung der Zulassung eines Partners)	5facher Auffangstreitwert (BSG, Beschl. v. 2.3.2006, B 6 KA 34/02 Rm.w.N.).
	Praxisübernahme/Nachfolgezulassung	
	Nachfolgezulassung, § 103 Abs. 4 SGB V	Streitwertkatalog: Kaufpreis (LSG Berlin, 23.09.97 - L 7 Ka-SE 27/97 -) Rechtsprechung: Der Wert der Praxis (Kaufpreis) ist maßgebend, wenn Kl. zugelassen ist. Differenz zwischen dem vom Praxisnachfolger als angemessen angesehenen Praxiswert und dem verlangten praxiswert (LSG BWB, Beschl. v. 22.11.2007, L 5 KA 4107/07 ER-B
	Antrag auf zusätzliche Zulassung bei angestrebter Praxisübernahme	Streitwertkatalog: Streitwert wird wie bei Erstzulassung bestimmt, da Zulassungsstreit (LSG Baden-Württemberg, 27.08.99 - L 5 KA1576/99 W-B-)
	Konkurrentenklage gegen die Zulassung einer Praxisübernahme	bei einer Konkurrentenstreitigkeit um eine nachzubep*7onHo Pravic VAiml Her Streitwert «wie hei einem führer

		<p>setzende Praxis wird der Streitwert wie bei einem (über eine Praxisneugründung ausgetragenen) Zulassungsstreit (siehe Ersterzulassung) bestimmt, Ausnahme: wenn die zu übernehmende Praxis eine ganz besondere Struktur aufweist und (etwa) die Erzielung weit überdurchschnittlicher Umsätze ermöglicht, ist ein höherer Streitwert anzusetzen (LSG Baden-Württemberg, Beschl. 6.7.2007, L 5 KA 3385/06 W-A)</p> <p>a. A ein Drittel des Streitwertes, der für das volle Zulassungsinteresse eines Arztes in einem Streit um eine Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit angesetzt wird (LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 28.6.2007 L 4 B 269/06 KA ER).</p> <p>oder</p> <p>Der Streitwert bestimmt sich nach dem Durchschnittsumsatz in der Arztgruppe ohne Abzug von Praxiskosten (Wenner/Bernard, NZS 2001, 57, 60)</p>
	Notdienst (§ 75 Abs.1 S. 2 SGB V iVm Satzungsregelung der KAV/KZAV, § 81 SGB V)	
	Abberufung als Vorsitzender der Notdienstkommission	<p>Streitwertkataloga:</p> <p>Regelstreitwert (LSG Sachsen, 15.07.02, L 1 B 12/02 KA)</p>
	Befreiung vom Notdienst	<p>Streitwertkataloga:</p> <p>Regelstreitwert (LSG Schleswig-Holstein, 25.02.05 - L 4 B 32/04 KA ER -; LSG Hes, 25.02.05 - L 6/7 B 99/04 KA -; LSG Niedersachsen-Bremen, 25.08.05 - L 3 KA 74/05 ER)</p>
	Eingliederung von Fachärzten in den allgemeinen Notdienst	<p>Streitwertkataloga:</p> <p>Regelstreitwert (SG Dresden, 10.02.05 - S 11 KA 260/04-)</p>
	Klage auf Teilnahme am Notdienst	<p>Streitwertkataloga:</p> <p>zusätzliche Honorarsumme im Quartal für zwei Jahre (LSG Niedersachsen-Bremen, 15.08.05 - L 3 KA 78/05 ER-)</p>
	Vertretung für den Notfalldienst	<p>Streitwertkataloga:</p> <p>Kosten der Vertretung (LSG Rheinland-Pfalz, 29.08.77 - L 6 Ka 5/76 -)</p>
	Eintragung in das Arztregister als Vorstufe der Zulassung (§§ 95a, 95c SGB V)	<p>Streitwertkataloga:</p> <p>Bei faktischer Vorwegnahme: entsprechend den Kriterien bei einer Ersterzulassung, im übrigen: Höhe der Einnahmen in dem streitigen Zeitraum der Weiterbildung (BSG, 21.03.97 - 6 RKA 29/95 -)</p> <p>RechtsDrechuna:</p> <p>Streitwert: 25.000,00 EUR (LSG NRW, Beschl. v. 22.12.2000, L 11 B 71/00 KA), 3facher Regelstreitwert (LSG BRB, Beschl. v. 13.4.2005, L7B44/04KA).</p>

6.3 Selbstverwaltungs-/Organisationsrecht

	Inhalt und Veröffentlichung einer Me-Too-Liste	Im einstweiligen Verfahren Umsatzeinbuße des Unternehmens von einem Jahr (LSG NRW, Beschl. v. 23.11.2007V. L 10 B 11/07 KA ER)
	Abwehranspruch eines Pharmaunternehmens gegen die Übernahme der Kosten eines Off-Label-Use durch die Krankenkassen oder gegen die Verordnung bzw. Applikation eines Medikaments durch den Vertragsarzt	Der Ansatz des Auffangstreitwerts wegen fehlender Dargelegung des wirtschaftlichen Interesses durch die Antragsstellerin ist nicht sachgerecht, eine Schätzung des wirtschaftlichen Interesses ist möglich (LSG NRW, Beschl. 11.2.2008. L 11 (10) B 17/07 KA ER (2,5 Mill €))
	Disziplinarmaßnahmen (§ 81 Abs. 5 SGB V iVm Disziplinarordnung)	

	Verwarnung, Verweis, Geldbuße	Streitwertkatalog: Regelstreitwert zuzüglich des Betrages der Geldbuße (BSG, 01.02.05 - B 6 KA 70/04 B -) RechtsDrechuna: so auch BSG, Beschl. v. 8.3.2006, B 6 KA 26/06 B
	Anordnung des Ruhens der Zulassung	Streitwertkatalog: mutmaßlicher Umsatz im Ruhenszeitraum abzüglich der Praxiskosten, Zuschlag von 25 v.H. wegen der Folgewirkung (u.a. „Abwandern“ von Patienten) (Bay.LSG, 23.06.03 - L 12 B 163/02 Ka-) RechtSDrechung: Betrag der verlorenen Einnahmen aus der Tätigkeit (mutmaßlicher Umsatz im Ruhenszeitraum abzüglich der Praxiskosten) (BSG, Beschl. v. 1.9.2005, B 6 KA 41/04 B)
	Schiedsverfahren (§ 89 SGB V)	Streitwertkatalog: Regelstreitwert (LSG Niedersachsen 20.09.01, - L 3 B 252/01 KA -)
1	Wahlanfechtung (§ 80, § 81 Abs.1 Nr. 2 SGB V iVm Wahlordnung)	Streitwertkatalog: mehrfacher Auffangstreitwert (§ 39 Abs. 1 GKG), wenn die Besetzung mehrerer Positionen angefochten wird, für die jeweils gesonderte Wahlhandlungen vorgesehen sind. Die Zahl der die Wahlanfechtungen betreibenden Kläger ist ohne Bedeutung (BSG, -14.09.2006 - B 6 KA 24/06 B-; 19.09.2006 - B 6 KA 30/06 B-).

Verfahren nach dem SGB VI

Klage eines Geldinstituts gegen Rücküberweisung von Rentenleistungen (§118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI)

Streitwertkatalog:
Höhe des Betrags

Anmerkung:
§ 52 Abs. 3 GKG.

Rückforderung nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI

Höhe des Rückforderungsanspruchs, § 52 Abs. 3 GKG.

Erstattungsstreit nach § 225 SGB VI (Erstattungspflicht des Trägers der Versorgungslast)

Höhe der Erstattungsforderung, § 52 Abs. 3 GKG.

8. Verfahren nach dem SGB VII

8.1 Vergütungs-/Leistungsstreitigkeiten

| Vergütungsanspruch nach § 34 SGB VII | § 52 Abs. 3 GKG

8.2 Beitrags-/Umlagestreitigkeiten

	Mitgliedschaft in einer gewerblichen Berufsgenossenschaft (§§ 121 ff, 136 SGB VII)	Streitwertkatalog: dreifacher Jahresbeitrag des Unfallversicherungsträgers, gegen dessen Zuständigkeit sich der Kläger wendet, mindestens der vierfache Auffangstreitwert (BSG, 28.02.2006 - B 2 U 31/05 R-; 09.05.2006 - B 2 U 34/05 R-) Rechtsprechung: siehe auch LSG NRW, Beschl. v. 10.3.2008, L 4 B 7/07 U
	Veranlagungsbescheid (gewerbliche Berufsgenossenschaft) (Streit über Berechnungselemente des	Streitwertkatalog: Das Zweifache des Differenzbetrages zwischen dem geforderten und dem bei einem Erfolg der Klage zu erwartenden Jahresbeitrag, mindestens der dreifache

Beitrags , wie z. B. Zuordnung zu einer bestimmten Gefahrklasse)	Auffangstreitwert (BSG; 03.05.2006 - B 2 U 415/06 B-); a.A.: LSG Baden-Württemberg, 25.09.2006 - L 10 U 1403/06 W-A: Tatsächliche bzw. zu erwartende Beitragslast für die ersten drei Umlagejahre, sofern der Gehahrtarif keine kürzere Laufzeit hat; bei Nichtfeststellbarkeit der erstrebten Beitragsersparnis die Hälfte der Beitragslast für die ersten drei Beitragsjahre). Rechtsprechuna: so auch BSG, Beschl. v. 30.11.2006, B 2 U 410/05 B
Beitragsbescheid	Streitwertkatalog: Höhe der Forderung Rechtsprechuna: § 52 Abs. 3 GKG, siehe LSG BWB, Urteil v. 30.08.2007, L 6 U 1140/06 bei Anfechtung von Berechnungsfaktoren: Differenzbetrag zwischen festgesetzten und vom Kläger akzeptierten Beitrag (BSG, Urteil v. 8.5.2007, B 2 U 14/06 R).
Nachlass, Zuschlag , Prämie (§ 162 SGB, VII)	Höhe des begehrten Nachlasses oder der Prämie bzw. des auferlegten Zuschlages Bescheidungsantrag: Auffangstreitwert (SG Berlin, Beschl. v. 27.4.2004, S 25 U 256/03; SG Ulm, Besch. V. 4.8.2003, S 5 U 740/03 W-A).
Haftungsbescheid nach § 150 Abs. 3 SGB VII	Höhe der Haftungssumme, § 52 Abs. 3 GKG.
Insolvenzgeld-Umlage (§ 358 ff SGB III)	Höhe der Umlageforderung; § 52 Abs. 3 GKG bei Streit über die Befreiung von der Umlagepflicht: zu erwartende Umlage innerhalb von drei Jahren (analog zu § 42 Abs. 3 S. 1 GKG)

8.3 Zulassungs-/Genehmigungstreitigkeiten

Zulassung zum H-Arzt-Verfahren (§ 34 SGB VII)	Heranziehung der Grundsätze zur Bestimmung des Streitwertes in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren im Vertragsarztrecht (siehe BSG, Beschl. v. 11.11.2005, B 6 KA 12/05 B).
---	---

8.4 Sonstiges

Streit über die Zuständigkeit für einen Versicherungsfall zwischen Berufsgenossenschaften	Auffangstreitwert (LSG BWB, Urteil v. 22.2.2006, L 2 U 1681/04).
Klage auf Feststellung des Vorliegens eines Versicherungsfalls §109 SGB VII	Höhe der Schadensersatzforderung, einschließlich Schmerzensgeld und der zukünftigen Forderungen (LSG NRW, Beschl. v. 1.9.2004, L 17 U 232/03), ansonsten Auffangstreitwert (BayLSG, Beschl. v. 20.9.2006, L 3 U 311/05).

9. Verfahren nach dem SGB IX

Honorar für einen Befundbericht	§ 52 Abs. 3 GKG (LSG HES, Urteil v. 29.8.2007.L 4 SB 15/07)
---------------------------------	--

10. Verfahren nach dem SGB X

Zurückweisung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren nach § 13 Abs. 5 SGBX	Streitwertkatalog: Höhe des Gebührenanspruchs des Bevollmächtigten für die begehrte Vertretung (LSG Baden-Württemberg, 03.01.2007 - L 13 AL 4889/05 W-B -).
Erstattung von Aufwendungen nach § 63 SGBX	Differenz zwischen den geforderten und erstatteten Kosten (BSG, Urteil v. 5.10.2006, B 10 LW 5/05 R)
Erstattungsstreitigkeiten nach § 105 SGB X ff	Höhe der Erstattungsforderung, § 52 Abs. 3 GKG

11. Verfahren nach dem SGB XI

11.1 Vergütungs-/Leistungsstreitigkeiten

Pflegesatzvereinbarung; Auskunftsklage zur Vorbereitung einer Zahlungsklage (§§ 82ff SGB XI)	Streitwertkatalog: Grad der Abhängigkeit der Durchsetzbarkeit der Ansprüche von der Auskunft, idR ein Fünftel des Zahlungsanspruches (LSG Schleswig-Holstein, 14.10.05 - L 3 P 4/05 -)
Klage auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung höherer Investitionsaufwendungen (§ 82 SGB XI)	Differenz zwischen erteilter und beantragter Zustimmung im streitbefangenen Zeitraum (LSG NRW, Urteil v. 12.09.2006, L 6(3) P 23/04)
Klage auf höhere Vergütung im ambulanten Pflegebereich (§§ 89, 85 SGB XI)	Differenz zwischen gewährter und begehrter Vergütung für die Dauer von drei Jahren (LSG NRW, Beschl. v. 12.06. 2007, L 6 B 30/06 ER; ebenso für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung: LSG BWB, Urteil v. 10.07.2007, L 11 KR 6157/06)
Anfechtung eines Schiedsspruches der Schiedsstelle	Differenzbetrag zwischen der vorher geltenden Vergütung und der von der Schiedsstelle festgesetzten Vergütung für drei Jahre (LSG NRW, Beschl. v. 12.6.2007, L 6 B 30/06 P ER; LSG BWB, Urteil v. 7.12.2007, L 4 P 2769/06) bei einer Bescheidungsklage: Hälfte des Differenzbetrages (LSG BWB, Urteil v. 7.12.2007, L 4 P 721/07)
Klage auf Einstufung des Pflegebedarfs eines Pflegebedürftigen,	Differenz zwischen gewährten und begehrten Leistungen der Pflegekasse für die Dauer von 3 Jahren (LSG NRW, Beschl. v. 13.12.2007, L 6 B 20/07 P)
Klage auf Feststellung des Härtefalls	Auffangstreitwert (LSG NRW, Beschl. v. 13.12.2007, L 6 B 20/07 P)
Klage eines sonstigen Rechtsnachfolgers auf höheres Pflegegeld	Differenz zwischen gewährten und begehrten Pflegegeld im streitbefangenen Zeitraum (BSG, Beschl. v. 26.2.2007, B 3 P 1/07 B)

11.2 Zulassungs-/Genehmigungsstreitigkeiten

Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI)	Überschuss aus den Gesamteinnahmen und den Betriebsausgaben innerhalb von 3 Jahren; Vergleichsberechnung anhand bestehender Praxen gleicher Art und Größe möglich.
Kündigung des Versorgungsvertrags (§ 74 SGB XI)	Streitwertkatalog: erzielbare Einnahmen für drei Jahre (LSG Hes, 26.09.05 - L 14 P 1300/00 -; LSG Berlin-Brandenburg, 31.08.2006 - L 24 B 31/06 PER-) Rechtsprechung: erzielter oder erzielbarer Gewinn (Einnahmen abzüglich Betriebskosten) aus dem Vertragsverhältnis für die Dauer von drei Jahren (LSG NRW, Beschl v. 19.03.200, L 6 B 4/06 B)
negative Feststellungsklage hinsichtlich Inhalt eines Versorgungsvertrages zwecks Vorbeugung vertragsrechtlicher Konsequenzen	Auffangstreitwert mal drei (LSG BRB, Urteil v. 16.11.2007, L 4 P 2359/04 u. v. 7.12.2007, L 4 P 2769/06)

12. Verfahren nach dem SGB XII

12.1 Zulassungs-/ Genehmigungsstreitigkeiten

Abschluss von Vereinbarungen mit Einrichtungen (§§ 75 ff SGB XII)	Streitwertkatalog: Gewinn bzw. Minder- einnahmen im angestrebten Vereinbarungszeitraum (LSG BWB, 13.07.2006 - L 7 SO 1902/06 ER-B-).
---	---

Verpflichtung zum Eintritt in Verhandlungen über den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem SGB XII	Auffangstreitwert (LSG Hes, Beschl. v. 20.6.2005, L 7 SO 2/05 ER).
--	--

12.2 Sonstiges

Erteilung einer Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§117 SGB XII)	Streitwertkatalog: Hälfte des Regelstreitwerts Rechtsprechung: Auffangstreitwert (LSG NRW, Urteil v. 29.01.2007, L 1 AS 1/06) a.A. Hälfte des Auffangstreitwerts (LSG BWB, Beschl. v. 29.8.2007.L 2 SO 1979/07 W-B angelehnt an Streitwertkatalog)
Klage gegen eine Überleitungsanzeige	i.d.R. Auffangstreitwert, die wirtschaftliche Bedeutung einer Anfechtungsklage gegen eine Überleitungsanzeige bestimmt sich nur dann nach der Höhe des übergeleiteten Anspruchs, wenn dieser vom Sozialhilfeträger nach bewirkter (wirksamer) Überleitung (absehbar) geltend gemacht werden wird (LSG NRW, Beschl. v. 9.1.2007, L 20 B 137/06 SO u. v. 27.9.2007 L 9 SO 48/06 SO; L 9 SO 48/06 SO)
Aufwendungsersatzanspruch nach § 25 SGB XII	Höhe der Forderung, § 52 Abs. 3 GKG (LSG NRW, Urteil v. 14.11.2007, L 12 SO 14/07; LSG BRB, Urteil v.29.11.2007, L 23 SO 119/06)
Kostenerstattungsanspruch nach §§ 107, 121BSHG	Höhe der Erstattungsforderung, § 52 Abs. 3 GKG (LSG BRB, Urteil v. 29.11.2007, L 23 SO 119/06)
Kostenerstattungsanspruch zwischen Sozialhilfeträger	Höhe des Erstattungsanspruchs, § 52 Abs. 3 GKG (LSG NRW, Urteil v. 19.4.2007, L 9 SO 5/069)

13. Abkürzungsverzeichnis:

BRB	Berlin-Brandenburg
BWB	Baden-Württemberg
FSB	Bayern
FSS	Sachsen
FST	Thüringen
Hes	Hessen
Han	Hamburg
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSB	Niedersachsen-Bremen
RPF	Rheinland-Pfalz
SAA	Saarland
SAN	Sachsen-Anhalt

*Sylvia Fleck,
Präsidentin des Sozialgerichts Gelsenkirchen*

Kosten (Gebühren und Auslagen) im sozialrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren

Gliederung

- A. Kostenerhebung nach dem Gerichtskostengesetz (GKG)**
 - 1. Kostenfreiheit
 - 2. Personenkreis
 - 3. Gerichtskosten
- B. Kostentragungspflicht**
- C. Rechtsanwaltsvergütung**
- D. Rechtsprechung in Kostensachen**

Einleitung: Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Gerichtskostengesetz (GKG), im Sozialgerichtsgesetz modernisierungsgesetzes - KostRMG - vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 717).

Grundsätzlich gilt im sozialgerichtlichen Verfahren die **Gerichtskostenfreiheit** (§ 183 Sozialgerichtsgesetz), soweit nicht § 197 a SGG etwas anderes bestimmt.

Geschützter Personenkreis nach § 183 SGG sind als Kläger oder Beklagte:

1. Versicherte
2. Leistungsempfänger (Problemfälle: Leistungen an Arbeitgeber nach SGB III einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger)
3. Behinderte
4. Sonderrechtsnachfolger gemäß § 56 SGB I
5. sonstige Rechtsnachfolger nur für die laufende Instanz, soweit sie in dieser Eigenschaft (auch wenn um Eigenschaft gestritten wird) als Kläger oder Beklagte beteiligt sind
6. Pauschgebührenpflicht für Kläger und Beklagte (nicht: Beigeladene), die nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören (Umkehrschluss)

A. Kostenerhebung nach dem Gerichtskostengesetz (GKG)

1. Kostenfreiheit

Die Kostenbefreiung ist in § GKG geregelt. *Dies gilt z. B. für das Land Nordrhein-Westfalen*

2. Personenkreis

Ob Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz anfallen, ist nach § 197 a SGG für jeden Rechtszug gesondert zu prüfen. Es handelt sich um folgenden Personenkreis:

- a) **Kläger und Beklagte**, wenn beide nicht zum Personenkreis nach § 183 SGG gehören
Beispiele: Streitigkeiten unter Sozialleistungsträgern, z. B. Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern, Vertrags(-zahn)ärzte usw.
- b) **Beigeladener**
 - aa) wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat (§ 197 a Abs. 2 SGG i.V.m. § 154 Abs. 3 VwGO), aber dann nicht, wenn er zum Personenkreis nach § 183 SGG gehört (§ 197 a Abs. 2 S. 2 SGG)
 - bb) soweit er verurteilt wird (§ 197 a Abs. 2 S. 1 SGG), aber dann nicht, wenn er zum Personenkreis nach § 183 SGG gehört (§ 197 a Abs. 2 S. 2 SGG)

3. Gerichtskosten

Gerichtskosten sind **Gebühren und Auslagen** (s. § 1 Nr. 4 GKG). Soweit sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, dient die in § 34 GKG festgelegte Gebührentabelle. Danach beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis 300,00 EUR 25,00 EUR. Die Gebühr erhöht sich bei

Streitwert bis... EUR	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... EUR	und ... EUR
1.500,00	300,00	10
5.000,00	500,00	8
10.000,00	1.000,00	15
25.000,00	3.000,00	23
50.000,00	5.000,00	29
200.000,00	15.000,00	100
500.000,00	30.000,00	150
über 500.000,00	50.000,00	150

Gemäß § 34 **Abs. 2 GKG** bemisst der Mindestbetrag einer Gebühr 10,00 EUR für die Streitwerte.

Gemäß § 39 **Abs. 1 GKG** werden in demselben Verfahren und in demselben Rechtszug die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 39 **Abs. 2 GKG** beträgt der Streitwert höchstens 30 Millionen EUR, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß § 52 **GKG** richtet sich der Streitwert im sozialgerichtlichen Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen. Die gesamte Obergrenze ist gemäß § 52 **Abs. 4 GKG** 2,5 Millionen EUR.

Für die Berechnung der Gebühren ist das **Kostenverzeichnis** maßgeblich. Hier gilt für die **Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren Teil 7 des GKG** mit den Ziffern 7110 - 7601 und für die **Auslagen Teil 9**.

Für Gebühren und Auslagen regelt § 3 **Abs. 2 GKG**, dass Kosten nach Anlage 1 zu GKG erhoben werden.

Es gelten in der Regel Wertgebühren. Eine Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr tritt nur dann ein, wenn das gesamte Verfahren durch Klagerücknahme (unter weiteren Bedingungen), Anerkenntnisurteil, Vergleich, angenommenes Anerkenntnis oder durch Erledigungserklärung (§ 197a Abs. 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO unter weiteren Bedingungen) endet. Wird nur ein Teil des Verfahrens auf eine dieser Arten erledigt, verbleibt es bei der vollen pauschalen Verfahrensgebühr.

Die Gebührenhöhe ermittelt sich nach dem **Wert des Streitgegenstandes** und nach **Anlage 2 zum GKG**.

Im Kostenverzeichnis gilt der 7. Teil für die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Der dort festgelegten Tabelle kann man die Gebühr (§ 34 GKG) entnehmen:

Hauptabschnitt 1

Prozessverfahren mit den Abschnitten

- Erster Rechtszug (Ziffern 7110 bis 7111)
- Berufung (Ziffern 7120 bis 7122)
- Revision (Ziffern 7130 bis 7132)

Hauptabschnitt 2

Vorläufiger Rechtsschutz mit den Abschnitten

- vorläufiger Rechtsschutz (Ziffern 7210 bis 7211)
- Beschwerde (Ziffern 7220 und 7221)

Hauptabschnitt 3

- Beweissicherungsverfahren mit der Ziffer 7300

Hauptabschnitt 4

- Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Ziffer 7400)

Hauptabschnitt 5

- sonstige Beschwerden mit den Ziffern 7500 bis 7504

Hauptabschnitt 6

- besonderen Gebühren wie Abschluss eines "Mehrvergleiches" oder Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreites mit den Ziffern 7600 und 7601

Wertfestsetzungen:

Die Verfahrensgebühr wird fällig mit Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll (s. § 6 GKG). Es erfolgt eine vorläufige Festsetzung oder Streitwertbestimmung bei Klage- bzw. Berufungseingang entweder durch das Gericht oder durch den Kostenbeamten. Die endgültige Streitwertfestsetzung erfolgt nach § 63 Abs. 2 S. 1 GKG durch Beschluss des Gerichts. Gegen die endgültige Streitwertfestsetzung ist nach § 63 GKG die Beschwerde möglich.

Die Höhe des Streitwerts ist nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Bietet der Sach- und Streitstandes für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 EUR anzunehmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung über einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt ist selbstverständlich deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 GKG). Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der Höchstwert von 2.500.000,00 EUR nach § 52 Abs. 4 GKG. Der § 52 Abs. 1 und 2 GKG gilt auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b SGG (§ 53 Abs. 3 Nr. 4 GKG).

Kostenschuldner:

Nach § 22 GKG ist Kostenschuldner in Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 GKG derjenige, der das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Vorrangig hat derjenige die Kosten zu tragen, dem das Gericht Kosten auferlegt hat (§ 29 Nr. 1 GKG) oder aber derjenige, der durch Erklärung im Prozess oder durch Regelung im gerichtlichen Vergleich die Kosten übernommen hat (§ 29 Nr. 2 GKG), wer die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet (§ 29 Nr. 3 GKG), der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.

Dann gibt es im GKG noch die sogenannten "Sonstigen Kostenschuldner". Hier ist die sogenannte Dokumentenpauschale gemäß § 28 Abs. 1 GKG zu beachten. Diese schuldet derjenige, der die Erteilung der Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrucke beantragt hat. Sind Ablichtungen oder Ausdrucke angefertigt worden, weil die Partei und der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Ablichtungen beizufügen, schuldet nur die Partei oder der Beteiligte die Dokumentenpauschale. Die Auslagen für die Aktenübersendung schuldet gemäß § 28 Abs. 2 GKG der die Versendung oder die elektronische Übermittlung der Akten beantragt hat. Bei den Aktenanforderungen handelt es sich nicht um einen „Antrag“ i.S.v. Nr. 9003 sondern um ein „Ersuchen“. Wegen § 1 Abs. 2 SGB X sind auch Träger der Sozialversicherung als „Behörde“ anzusehen.

Fälligkeit:

Die Gebühren werden in Prozessverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG mit Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig. Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig (§ 6 Abs. 3 GKG). Gebühren und Auslagen werden im Übrigen

nach § 9 GKG mit der Kostenentscheidung, Erledigung durch Vergleich oder Rücknahme, sechsmonatigem Ruhen oder anderweitiger Erledigung fällig. Zu beachten ist § 17 GKG. Danach kann, wenn die Vornahme einer Handlung mit der Auslagen verbunden sind, beantragt wird, derjenige, der die Behandlung beantragt hat, mit einer zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss belastet werden. Das Gericht kann die Vornahme von der vorherigen Zahlung abhängig machen.

Nach § 5 GKG verjähren die Ansprüche auf Zahlung von Kosten in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Nach § 5 Abs. 2 GKG verjähren ebenfalls Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist. Für die Verjährungsvorschrift wird auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen, wonach die Verjährung nicht von Amts wegen berücksichtigt wird.

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben (§ 21 GKG). Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind (§ 38 GKG). Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

Die Gebührenhöhe ergibt sich, wie bereits dargelegt, nach dem Streitwert (§ 3 GKG).

Verfahren bei der Kostenerhebung:

Der Kostenansatz erfolgt gemäß § 19 GKG i.V.m. § 5 der Kostenverfügung für den Rechtszug bei dem jeweiligen Instanzgericht durch den Kostenbeamten. Es handelt sich dann um einen Verwaltungsakt. Die Kostenverfügung ist von den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder abgestimmt und bundeseinheitlich erlassen worden. Hier wird u. a. die Zuständigkeit der Kostenbeamten, der Kostenansatz, die Kostenverfügung, die Aufgaben nach Absendung der Kostenrechnung und der Kostennachricht, der Kostenerlass, die Kostenprüfung, die Justizverwaltungskosten und die Notarkosten geregelt. Nach § 4 der Kostenverfügung besteht der Kostenansatz in der Aufstellung der Kostenrechnung. Er hat die Berechnung der Gerichtskosten und Justizverwaltungskosten sowie die Feststellung der Kostenschuldner zum Gegenstand. Nach § 7 stellt der Kostenbeamte fest, wer Kostenschuldner ist und in welchem Umfang er haftet. Nach § 10 a ist der Kostenbeamte befugt, die in § 21 Abs. 1 S. 2 GKG und § 16 Abs. 1 S. 2 Kostenordnung genannten Auslagen außer Ansatz zu lassen. Er legt die Akten aber dem Gericht mit der Anregung einer Entscheidung vor, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Nach § 13 Kostenverfügung werden die Kosten alsbald nach der Fälligkeit angesetzt. Dabei sind Auslagen in der Regel erst bei Beendigung des Rechtszugs anzusetzen, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu befürchten ist. Nach § 66 GKG kann der Kostenschuldner Erinnerung gegen die Entscheidung des Kostenbeamten einlegen. Fristen gelten jeweils nicht. Dann entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. Nach Abs. 2 kann gegen die Entscheidung über die Erinnerung Beschwerde eingelegt werden, wenn der Beschwerdegegenstand

200,00 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist gem. § 68 Abs. 1 S 3 i.V. m § 63 Abs. 3 S 2 GKG innerhalb von 6 Monaten beim Beschwerdegericht einzulegen. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen in dem Beschluss zulässt. Zu beachten ist, dass nach § 45 der Kostenverfügung auch der Vertreter der Staatskasse Erinnerung gegen den Kostenansatz einlegen kann, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angezeigt ist oder von einer Berichtigung im Verwaltungsweg abzusehen ist und eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden muss.

B. Kostentragungspflicht

Wer hat unter den Beteiligten die Kosten zu tragen?

Gemäß § 197 a Abs. 1 S. 2 SGG i.V.m. §§ 154 bis 162 VwGO gilt der Grundsatz, dass der unterlegene Teil des Verfahrens die Kosten zu tragen hat. Zu den Kosten gehören die Kosten aller Instanzen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels trägt der Rechtsmittelführer.

Folgende spezielle Kostenregelungen sind zu beachten:

Der Beigeladene trägt die Kosten nur dann, wenn er Anträge gestellt, Rechtsmittel eingelegt hat oder die Verschuldensgebühr anfällt. Dies ergibt sich aus § 154 Abs. 3 VwGO.

Für die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens gilt § 154 Abs. 4 VwGO. Werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, erfolgt eine Verteilung. Es gilt § 155 Abs. 1 VwGO. Für die Kosten infolge eines Wiedereinsetzungsantrages kommt § 155 Abs. 3 VwGO zur Anwendung. Bei sofortigem Anerkenntnis gilt § 156 VwGO. Für durch Verschulden verursachte Kosten gilt § 155 Abs. 4 VwGO. Die Kostenverteilung bei Vergleich ohne Kostenregelung ist in § 160 VwGO geregelt. Danach sind die Gerichtskosten hälftig zu tragen.

Das Gericht trifft von Amts wegen durch Urteil oder bei Erledigung ohne Urteil durch Beschluss eine Kostengrundentscheidung (§ 161 Abs. 1 VwGO). Dies erfolgt anders als nach § 193 Abs. 1 SGG auch ohne Antrag. Eine Kostenentscheidung ist nicht erforderlich, wenn ein Beteiligter durch Erklärung oder im Vergleich die Kosten übernimmt. Inzwischen ist herrschende Meinung, dass dieser Beschluss unanfechtbar ist nach § 158 Abs. 2 VwGO.

Unabhängig davon, ob das GKG nach § 197 a SGG anzuwenden ist oder nicht, erfolgt die Kostenfestsetzung durch den Urkundsbeamten des erstinstanzlichen Gerichtes. Die Festsetzung der von den Beteiligten untereinander erstattenden Kosten erfolgt nach § 197 SGG, während die Gerichtskosten nach § 19 GKG angesetzt werden. Die Folge sind unterschiedliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.

C. Rechtsanwaltsvergütung

Für die Rechtsanwaltsvergütung gibt es (einheitliche) Gebührentatbestände für Verfahren nach **§ 183 SGG** und nach **§ 197 a SGG**. Die Gebühren in sozialgerichtlichen Angelegenheiten sind geregelt in **§ 3 Abs. 1 RVG**. In Verfahren, in denen das GKG nicht anzuwenden ist, gibt es **Betragsrahmengebühren**, in sonstigen Verfahren **Gebühren nach dem Gegenstandswert**. Das RVG ist nach Maßgabe des § 61 RVG anwendbar, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne von § 16 RVG nach dem 30.06.2004 erteilt worden ist oder der Rechtsanwalt nach dem 30.06.2004 beigeordnet wurde oder der Rechtsanwalt nach dem 30.06.2004 Rechtsmittel in einem Verfahren eingelegt hat, indem er schon vor dem 01.07.2004 tätig war. Liegt einer der danach in Betracht kommenden Zeitpunkte vor dem 01.07.2004, so ist die BRAGO weiter anzuwenden.

Rahmengebühren (§14 RVG)

Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes kann bei der Bemessung nach Satz 2 herangezogen werden. Vorgaben über die Berechnung der anfallenden Gebühren finden sich in den Bemerkungen des Vergütungsverzeichnisses zu § 2 Abs. 2 RVG (VV-RVG).

Soweit das VV-RVG einen Rahmen vorsieht (Betragsrahmengebühren) bestimmt der Rechtsanwalt im konkreten Einzelfall den angemessenen Gebührensatz unter Berücksichtigung des gesamten Gebührenrahmens und aller Bemessungskriterien nach § 14 RVG. Es empfiehlt sich bei den Rahmengebühren folgendes Prüfungsschema zu vollziehen:

- amtliche Vorbemerkungen und Bemerkungen zu den Gebührensätzen des W-RVG sichten
- Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber
- Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

Abgeltungsbereich (§15 RVG)

Abs. 1: Die Gebühren entgelten die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von der Auftragserteilung bis zur Erledigung der Angelegenheit ab.

Abs. 2: Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal in jedem Rechtszug fordern.

Dieselbe Angelegenheit (§16 RVG)

Für das sozialgerichtliche Verfahren sind relevant:

Nr. 1: Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung bzw. Aufhebung einer Aussetzung oder sofortigen Vollziehung

Nr. 2: PKH- Verfahren und Hauptsacheverfahren

Nr. 3: mehrere PKH- Verfahren in demselben Rechtszug

Nr. 12: im Kostenfestsetzungs- und Kostenansatzverfahren mehrere Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren in demselben Beschwerderechtszug

Nr. 13: Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels, dies gilt nicht für Nichtzulassungsbeschwerden, dort Anrechnung auf die Verfahrensgebühr

Verschiedene Angelegenheiten des § 17 RVG

Verschiedene Angelegenheiten sind nach

Nr. 1: jeweils das Verwaltungsverfahren, das Widerspruchsverfahren, das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung, einstweilige Verwaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter, das gerichtliche Verfahren

Nr. 4: Hauptsacheverfahren und Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes oder auf Änderung oder Aufhebung einer solchen Entscheidung.

Gebühren

Als Tätigkeitsgebühren können in jedem Rechtszug **Verfahrensgebühr** und **Terminsgebühr** anfallen.

Die Gebührenstruktur für die Sozialgerichtsbarkeit wurde durch das RVG, auch soweit Beitragsrahmengebühren nach § 3 vorgesehen sind, der allgemeinen Gebührenstruktur für die Tätigkeiten in bürgerlichen Streitigkeiten angepasst.

1. Verfahrensgebühr (3100 bis 3103):

Sie entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 des Vergütungsverzeichnisses). Zum Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, welches zeitlich mit dem Erteilen des Prozessauftrages beginnt, gehören u. a.:

- die zum Führen des Rechtsstreits erforderlichen Besprechungen mit dem Auftraggeber, Dritten Personen und dem Gericht
- der prozessbezogene Schriftverkehr mit den Parteien, Dritten und dem Gericht
- Sammlung des Prozessstoffs, Anfertigung der Schriftsätze
- Wahrnehmung von Terminen jeglicher Art (soweit diese keine Terminsgebühr bedingen)
- Auswertung von Urkunden und Urkundensammlungen
- Streitverkündung
- Formulierung von Einstellungsanträgen, Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen
- Besprechung tatsächlicher und rechtlicher Art mit dem Auftraggeber, wie auch Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel.

Tätigkeiten, für die eine besondere Gebühr vorgesehen ist (z. B. Terminsgebühr), können, wenn der betreffende Anwalt die Verfahrensgebühr noch nicht verdient hat, zugleich auch die Verfahrensgebühr auslösen (vgl. SG Hildesheim, Beschluss vom 20.04.2006, S 12 SF 5/06). Die Verfahrensgebühr kann im Verlaufe eines Rechtsstreit mehrfach vom Rechtsanwalt ausgelöst werden, derselbe Anwalt kann sie im jeweiligen Rechtszug aber nur einmal geltend machen (§ 15 Abs. 2 S. 1 RVG). Der Gebührensatz beträgt 40 bis 460 Euro.

2. Terminsgebühr (3104 und 3106):

Sie entsteht im Umfang von 1,2

- für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder
- für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlichen bestellten Sachverständigen anberaumten Termin oder
- für die Mitwirkung an einer Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts, die auf Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet ist, nicht aber Besprechungen zwischen Bevollmächtigten und Auftraggeber

ohne Durchführung eines gerichtlichen Termins:

- wenn nach § 124 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (VV Nr. 3104 und 3106) oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird (nur VV 3104)
- wenn nach § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird (VV Nr. 3104 und 3106), §§ 153 Abs. 4, 158 SGG werden nicht genannt,

- wenn das Verfahren ohne Termin durch angenommenes Anerkenntnis erledigt wird (W Nr. 3104 und 3106)

dann nicht, wenn die Protokollierung einer Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche beantragt wird. Im Gegensatz zu früher gibt es für das Anerkenntnis im Termin oder im schriftlichen Verfahren jetzt die volle Terminsgebühr (1,2 nach 3104 RVG)

Weitere Gebührentypen

Die Geschäftsgebühr ist für die Vertretung in bestimmten sozialgerichtlichen Angelegenheiten geregelt in VV 2400 und 2401. VV 2400 gilt für die Geschäftsgebühr in sozialgerichtlichen Angelegenheiten, in denen in gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG). Sie liegt zwischen 40,00 EUR und 520 EUR. Eine Gebühr von mehr als 240,00 EUR kann nur dann gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Die Nr. 2401 gilt dann, wenn eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist. Die Gebühr 2400 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren beträgt zwischen 40,00 EUR und 260,00 EUR (Mittelgebühr 280), bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist. Eine Gebühr von mehr als 120,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Bezüglich der Gebührenhöhe ist daher zwischen den Fällen zu differenzieren, in denen der Rechtsanwalt schon im Verwaltungsverfahren tätig war oder erst im Vorverfahren tätig geworden ist. Ist der Rechtsanwalt sowohl im Verwaltungs- als auch dem nachfolgenden Vorverfahren tätig, stehen ihm zwei Geschäftsgebühren zu. Dies ergibt sich nicht nur aus § 17 Nr. 1 RVG, sondern auch aus der separaten Gebühr nach Nr. 2401, die das Tätigwerden im Vorverfahren honoriert. Die konkrete Festlegung der Gebühr innerhalb des Rahmens richtet sich nach § 14 RVG. Hinzu kommen können Auslagen nach 7000 bis 7008 VV-RVG. Wird der Rechtsanwalt aber jeweils nur im Verwaltungsverfahren oder nur im Vorverfahren tätig, erhält er die Gebühr nach Nr. 2400.

Die Einigungsgebühr kann anfallen bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Einigung. Sie ist geregelt in 1000 und 1005 - 1007 W-RVG. Die Einigungsgebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages oder Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, wobei der Vertrag nicht im Vergleich i.S.d. § 779 BGB sein muss. Entscheidend ist, dass der Vertrag zur Streitbeseitigung führt.

Die **Erledigungsgebühr** ist geregelt in den Ziffern 1002 - 1004 und 1005 - 1007 W. Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelfs angefochtenen Verwaltungsaktes durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsaktes erledigt. Die Mitwirkung bei Klage- und Berufungseinlegung oder die Erledigungserklärung als solche allein reicht nicht aus. Die Erledigungsgebühr entsteht als Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,5, soweit nicht Nr. 1005 gilt, die die Einigung oder Erledigung in sozialrechtlichen Angelegenheiten regelt und bestimmt, dass dort die Gebühren aus Nrn. 1000/1002 als Betragsrahmengebühren entstehen.

Die Gebührentatbestände bei den Betragsrahmengebühren sind aufgeteilt in

1: Verfahrensgebühren, geregelt in den Ziffern

3102	1. Rechtszug
3103	1. Rechtszug, falls Tätigkeit im vorausgegangenem Verwaltungsverfahren
3204	im Berufungsverfahren
3212	im Revisionsverfahren
3336	im Prozesskostenhilfverfahren
3400	Tätigkeit eines Verkehrsanwalts
3405	Ermäßigungstatbestand bei Verkehrsanwalt
3406	für sonstige Einzeltätigkeiten
3501	Verfahren über Beschwerde und Erinnerung
3511	Verfahren nach § 145 SGG
3512	Verfahren nach § 160 a SGG
1008	Gebühr bei mehreren Auftraggebern

Tatbestände, die zur Ermäßigung der Verfahrensgebühr führen, können bei Bemessung der Rahmengebühr berücksichtigt werden. Die Verfahrensgebühren für Verfahren nach §§ 145 SGG oder 160a SGG werden auf die Verfahrensgebühren für ein nachfolgendes Rechtsmittelverfahren angerechnet.

2. Die Terminsgebühr ist geregelt in den Ziffern

3106	1. Rechtszug
3205	2. Rechtszug
3213	im Revisionsverfahren
3515	in Verfahren nach 3501 VV
3517	in Verfahren nach 3511 VV
3518	in Verfahren nach 3512 VV

3. Die Gebühren für außergerichtliche Vertretung sind geregelt in

2102	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels
2103	Tätigkeit nach 2102 VV mit schriftlichem Gutachten
2400	Geschäftsgebühr
2401	Geschäftsgebühr im Widerspruchsverfahren bei vorausgegangener Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

Eine Gebühr von mehr als 240,00 EUR bei der Gebühr Nr. 2400 bzw. 120,00 EUR bei Nr. 2401 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

4. Die Einigungs- und Erledigungsgebühr ist geregelt in den Ziffern

- 1005 Einigung oder Erledigung
- 1006 bei anhängigen Gerichtsverfahren
- 1007 bei anhängigen Rechtsmittelverfahren
- 1008 Gebühr bei mehreren Auftraggebern

In Verfahren nach § 197 a SGG fallen die Gebührentypen als Wertgebühren nach § 3 Abs. 1 S. 2 RVG an. Die Wertgebühren werden grundsätzlich nach dem Gegenstandswert bestimmt. Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren richtet sich nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG). Die Höhe der Wertgebühren ist anhand der Gebührentabelle des § 13 RVG aus der jeweiligen Streitwertstufe zu ermitteln und mit dem entsprechenden Gebührensatz zu multiplizieren. Die Gebührenbeträge des § 11 BRAGO sind inhaltsgleich in § 13 RVG übernommen worden.

Streitwert bis ... EUR	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... EUR	und... EUR
1.500,00	300,00	20
5.000,00	500,00	28
10.000,00	1.000,00	37
25.000,00	3.000,00	40
50.000,00	5.000,00	72
200.000,00	15.000,00	77
500.000,00	30.000,00	118
über 500.000,00	50.000,00	150

Die Gebührentatbestände bei Wertgebühren sehen wie folgt aus:

1. Verfahrensgebühr

- 3100 im ersten Rechtszug 1,3
- 3101 Ermäßigungstatbestände 0,8
- 3200 im Rechtsmittelverfahren 1,6
- 3201 Ermäßigungstatbestände 1,1
- 3206 im Revisionsverfahren 1,6
- 3207 Ermäßigungstatbestände 1,1
- 3330 Verfahren nach § 202 SGG, § 321 a ZPO 0,5

3336	Prozesskostenhilfverfahren	1,0
3400	Tätigkeit eines Verkehrsanwalts	bis 1,0
3401	Tätigkeit eines Terminsvertreters	s. VV
3403	für sonstige Einzeltätigkeiten	0,8
3404	Schreiben einfacher Art	0,3
3405	Ermäßigungstatbestände bei 3400,3401	0,5
3500	Verfahren über Beschwerde und Erinnerung	0,5
3504	Verfahren nach § 145 SGG	1,6
3505	Ermäßigungstatbestände zu 3504	1,0
3506	Verfahren nach § 160 a SGG	1,6
3507	Ermäßigungstatbestände zu 3506	1,1
1008	Mehrere Auftraggeber	jeweils 0,3

Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nr. 2400 bis 2403 entstanden ist, wird die Verfahrensgebühr Nr. 3100 zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr im erstinstanzlichen Verfahren angerechnet. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Geschäftsgebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstands, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist. Die Verfahrensgebühren für Verfahren nach § 145 oder § 160 a werden auf die Verfahrensgebühren für ein nachfolgendes Rechtsmittelverfahren angerechnet.

2. Terminsgebühr

3104	im ersten Rechtszug	1,2
3202	im Berufungsverfahren	1,2
3210	im Revisionsverfahren	1,5
3332	in Verfahren nach § 202 SGG, § 321 a ZPO	0,5
3402	für den Termins Vertreter	s. VV
3513	in Verfahren nach 3500 VV	0,5
3516	in Verfahren nach 3506 VV	1,2

3. Gebühren für die außergerichtliche Vertretung

2100	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	0,5 bis 1,0
2101	Tätigkeit nach 2100 VV mit schriftlichen Gutachten	1,3
2300	Geschäftsgebühr	0,5 bis 2,5 (1,3)
2301	Geschäftsgebühr im Widerspruchsverfahren bei	

vorausgegangener Tätigkeit im Verwaltungsverfahren	0,5 bis 1,3 (0,7)
2302 einfaches Schreiben	0,3

Nur dann, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich und schwierig ist, kann er nach Nr. 2400 eine höhere Gebühr als 1,3 fordern (amtlicher Zusatz zum Gebührentatbestand). Die Gebühr von 1,3 stellt abweichend von der Mittelgebühr von 1,5 die Regelgebühr für den Durchschnittsfall dar, insoweit handelt es sich um eine Kappungsgrenze.

4. Einigungs- und Erledigungsgebühr

1000	Einigungsgebühr	1,5
1002	Erledigungsgebühr	1,5
1004	Gebühr nach 1000 und 1002 bei Berufungs-/Revisionsverfahren	1,3

Gegenstandswert der Einigungsgebühr ist der Anspruch, der durch den Vertrag im Sinne des Nr. 1000 VV oder dem Vergleich erledigt wird, nicht der Betrag, worauf sich verglichen wird.

O. Rechtsprechung in Kostensachen

Das Bundessozialgericht hat im Fachbereich Krankenversicherung mehrere Entscheidungen zur Erledigungsgebühr getroffen:

Mit **Urteil vom 07.11.2006 - B 1 KR 13/06 R** - hat das **BSG** entschieden, dass die Erledigungsgebühr nach Nr. 1005 VV RVG eine qualifizierte anwaltliche Mitwirkung bei der Erledigung der Rechtssache voraussetzt. Die bloße Rücknahme eines eingelegten Rechtsbehelfs könne ebenso wenig für die Erfüllung des Tatbestands ausreichen wie umgekehrt die umgehende vollständige Abhilfe der Behörde ohne besondere anwaltliche Aktivität. Die anwaltliche Mitwirkung müsse vielmehr grade kausal für die Erledigung der Rechtssache gewesen sei. Bereits das Wort "Mitwirkung" bedeute nach dem Sprachgebrauch in diesem Zusammenhang mehr als die bloße "Anwesenheit", "Einschaltung" oder "Hinzuziehung" eines Rechtsanwalts und erfordere deshalb ein auf die Erledigung der Rechtssache gerichtetes Tätigwerden, das über die reine Widerspruchseinlegung und -begründung hinausgehe.

Mit weiteren **Entscheidungen vom 22.08.2006 - L 1 AL 23/06 - und - B 1 KR 22/06 - vom 07.11.2006** hat der **Senat** ebenso entschieden und ausgeführt, auch der systematische Zusammenhang von Nr. 1005 mit Nr. 1006 W RVG entsprechend dem von Nr. 1002 VV RVG mit der Nr. 1003 VV RVG zeige, dass die anwaltliche Mitwirkung grade auf die Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung gerichtet sein müsse, denn sofern ein gerichtliches Verfahren über eine Rechtssache anhängig sei, verringere sich danach die Gebühr nach Nr. 1005 W RVG. Die Erledigungsgebühr entstehe überhaupt nur dann, wenn es der an sich vom Rechtssuchenden streitigen Entscheidung des zuständigen Gerichtes nicht bedürfe. Trotz der Unterschiede zwischen gerichtlichen Verfahren und Widerspruchsverfahren könne daraus jedenfalls entnommen werden, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts primär auf eine nicht streitige Erledigung gerichtet sein müsse, um zu einer zusätzlichen Gebühr nach Nr. 1005 W RVG zu führen. Sinn und Zweck von Nr. 1005 W

RVG entspreche es ebenfalls allein vom Rechtsanwalt eine besondere Mitwirkung bei der Erledigung der Rechtssache zu verlangen. Die Gebührentatbestände der Nr. 1000 ff. VV RVG sollten nämlich durch die erfolgende zusätzliche Honorierung die streitvermeidende Tätigkeit des Rechtsanwalts fördern und damit eine gerichtsentlastende Wirkung herbeiführen.

Weitere Entscheidungen zur Erledigungsgebühr:

Das **Bayerische Landessozialgericht** hat mit **Urteil vom 21.07.2006 - L 7 AS 59/06** - entschieden, dass nach VV 1002 eine zusätzliche Gebühr nur dann entstehe, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakt durch anwaltliche Mitwirkung erledige. Das gleiche gelte, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsaktes erledige. Nach der VV 1005 falle in einem solchen Fall eine Gebühr zwischen 40,00 EUR und 520,00 EUR an. Diese Vorschrift knüpfe an § 24 BRAGO an, wonach der Rechtsanwalt, der bei der Erledigung mitgewirkt habe, eine volle Gebühr erhalte, wenn sich die Rechtssache ganz oder teilweise durch Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakt erledigt habe. Eine Erledigung in diesem Sinne liege aber nicht vor, wenn die Widerspruchsbehörde streitig entscheide oder der Ausgangsbehörde empfehle, den Verwaltungsakt zurückzunehmen.

Das **Sozialgericht Dortmund** hat mit **Urteil vom 02.11.2005 - S 7 SB 87/05** - entschieden, dass die Erledigungsgebühr eine Erfolgsgebühr sei, sie setze ein besonderes Bemühen des Prozessbevollmächtigten um die Erledigung ohne streitige Entscheidung voraus. Die auf allgemeine Verfahrensförderung gerichtete Mitwirkung werde bereits durch die Tätigkeitsgebühren (Verfahrensgebühr und Terminsgebühr) abgegolten.

Das **Landessozialgericht NRW** hat mit **Beschluss vom 19.12.2005 - L 7 B 15/05** - entschieden, dass die bloße Abgabe einer Erledigungserklärung nicht ausreiche, um die Erledigungsgebühr entstehen zu lassen. Dazu werde ein besonderes Bemühen des Prozessbevollmächtigten um eine außergerichtliche Erledigung der Rechtssache verlangt.

Das **Sozialgericht Dortmund** hat mit **Urteil vom 02.11.2005 - S 7 SB 87/05** - entschieden, dass, wenn das Widerspruchsverfahren durch Abhilfebescheid erledigt werde, keine Einigungsgebühr entstehe. Abhilfebescheid und Erledigungserklärung könnten nicht als Vertragsschluss i.S.d. Nr. 1005 i.V.m. Nr. 1000 RVG-VV interpretiert werden. Die Erledigungsgebühr setze ein besonderes Bemühen des Prozessbevollmächtigten um die Erledigung voraus.

Als weitere Entscheidung zur Erledigungsgebühr sind zu nennen:

Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 07.03.2006, L 3 AL 353/06 NZB und des **BSG vom 21.03.2007, B 11a AL 53/06 R**

Zum Themenkomplex Einstweiliger Rechtsschutz:

Mit **Beschluss vom 17.07.2006 - S 5 AS 2/06 ER KO** - hat das **Sozialgericht Nürnberg** entschieden, dass die Höhe der Gebühr auch im vorläufigen Rechtsschutz sich an den Bemessungskriterien des § 14 RVG ausrichtet. Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung genüge

die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund. Aus diesen Gründen könne, wenn die Glaubhaftmachung im Einzelfall nicht besonderen Bemühungen notwendig mache, der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit den eines Hauptsacheverfahrens nicht erreichen, was bei der Bemessung der Gebühr zu berücksichtigen sei. Ein weiteres Kriterium durch § 14 RVG sei die Bedeutung der Angelegenheit, in diesem Fall: hier wirtschaftliches Interesse. Wenn keine Vorwegnahme der Hauptsache im Hinblick auf den gesamten Streitgegenstand erfolge, sei unter Berücksichtigung aller Bemessungskriterien der Ansatz von zwei Dritteln der Mittelgebühr angemessen.

Das **Sozialgericht Aurich** hat mit **Beschluss vom 09.05.2006 - S 25 SF 20/05 AS** - entschieden, dass im Übrigen weder bei dem Gebührentatbestand der Ziffer 3102 noch bei der Ziffer 3103 zwischen einem Klageverfahren und einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes differenziert werde. Beide Gebührentatbestände gelten vielmehr insgesamt für das sozialgerichtliche Verfahren. Der Rechtsanwalt profitiere regelmäßig sowohl im Klageverfahren als auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von seiner Tätigkeit im Verwaltungsverfahren.

Bei Verfahren mit vorläufigem Rechtsschutz ist gemäß § 86 b Abs. 2 SGG grundsätzlich auf den Gebührentatbestand der Ziffer 3103 W (Verfahrensgebühr bei vorausgegangener Tätigkeit im Widerspruchsverfahren) abzustellen sei, wenn eine Tätigkeit des Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren vorausgegangen sei.

Zur Terminsgebühr:

Das **Sozialgericht Hildesheim** hat mit **Beschluss vom 18.04.2006 -S 12 SF 5/06** - entschieden, dass die Terminsgebühr derart mit der Verfahrensgebühr verbunden sei, dass nur eine gemeinsame Betrachtung möglich sei. Die Verfahrensgebühr nach Ziffer 3102 VV entstehe nicht nur für die anwaltliche Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren. Die Verfahrensgebühr entstehe vielmehr für die gesamte anwaltliche Verfahrensführung im sozialgerichtlichen Verfahren. Die Terminsgebühr habe keinen eigenen Anwendungsbereich neben der Verfahrensgebühr, sondern vielmehr nur einen Anwendungsbereich bei gleichzeitiger Eröffnung der Verfahrensgebühr. Es sei nicht gerechtfertigt, anhand der Kriterien des § 14 RVG zwischen der Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr zu differenzieren. Wenn die anwaltliche Tätigkeit in der Verfahrensführung nach Umfang und Schwierigkeit, Bedeutung der Angelegenheit und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Klägers/Antragstellers die Festsetzung der 1/3 Gebühr zur Folge habe, so gelte gleiches auch für die Terminsgebühr.

Das **Sozialgericht Aachen** hat **Beschluss vom 09.08.2005 - S 9 AL 18/05** - entschieden, dass auch wenn kein Termin stattgefunden habe, die Bemessung der Terminsgebühr so erfolgen müsse, als wenn ein Termin stattgefunden hätte. Die Regelung über die Terminsgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren, in denen Beitragsrahmengebühren entstehen, sei im Zusammenhang mit den allgemeinen Regelungen über die Terminsgebühr der Nr. 3104 RVG-VV zu verstehen. Hier entstehe eine Gebühr von 1,2 nach dem Gegenstandswert, auch wenn in bestimmten Fällen kein Termin stattgefunden habe.

Das **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen** hat mit **Beschluss vom 16.08.2006 - L 20 B 137/06 AS** - rechtskräftig entschieden, dass eine der Nr. 3104 Abs.1 Ziff. 1 3. Alt. VV RVG entsprechende

Regelung, nach der eine Terminsgebühr auch entstehe, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgesehen sei, ein schriftlicher Vergleich geschlossen werde, die Nr. 3106 VV RVG nicht enthalte. Nach dem gesetzgeberischen Willen solle die allgemeine Gebührenstruktur zwar auch angewendet werden, wenn Beitragsrahmengebühren vorgesehen seien. Die Terminsgebühr solle sich in diesen Fällen aber (ausschließlich) nach Nr. 3106 W RVG bestimmen. Der Senat vermöge sich angesichts der Gesetzgebung und des ausdrücklichen Verweises in Nr. 3104 W RVG auf Nr. 3106 VV RVG der Auffassung der Klägerin nicht anzuschließen, der Gesetzgeber habe vergessen, entsprechend Nr. 3104 VV RVG auch eine Regelung für schriftliche Vergleiche Nr. 3106 VV RVG aufzunehmen, mit der Konsequenz, die Regelungslücke durch analoge Anwendung der Nr. 3104 Abs. 1 Ziff. 1 3. Alt. W RVG schließen zu können. Der Gesetzgeber habe für sozialgerichtliche Verfahren, in denen eine Beitragsrahmengebühr entstehe, nach dem klaren Wortlaut der Nr. 3106 VV RVG einen besonderen Gebührenanreiz aber offensichtlich nicht für erforderlich gehalten.

Mit **Beschluss vom 10.05.2006 - L 10 B 13/05 SB** - hat das **LSG NRW** beschlossen, dass, wenn im sozialgerichtlichen Verfahren ein Vergleich im schriftlichen Verfahren abgeschlossen werde, dadurch alleine noch keine Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG entstehe. Die Anmerkung Abs. 1 Nr. 1 zur Nr. 3104 VV RVG, die bei Wertgebühren für diesen Fall eine Terminsgebühr vorsehe, sei nicht entsprechend anzuwenden.

Das **Sozialgericht Düsseldorf** hat mit Beschluss vom 26.06.2005 - **S 23 AL 311/04** - entschieden, dass die Terminsgebühr der Nr. 3106 VV RVG auch anfalle, wenn das Verfahren nach angenommenem Anerkenntnis ohne Termin ende. Das Anerkenntnis sei kein Grund, die anwaltliche Tätigkeit bei der Bemessung der Terminsgebühr innerhalb des Beitragsrahmens als gering zu bewerten (s. auch **SG Koblenz, Beschluss vom 19.08.2005 • S 5 Kr 351/04** -).

Die Tatsache, dass kein Termin stattgefunden habe, führe nicht dazu, den Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen der Terminsgebühr als unterdurchschnittlich zu bewerten. Der Gesetzgeber habe eine gebührenrechtliche Gleichstellung der realen und der fiktiven Terminsgebühr bei Anerkenntnis vorgenommen, so dass sich keine Unterscheidung hinsichtlich der Über- oder Unterdurchschnittlichkeit im Bereich der fiktiven Terminsgebühr treffen ließe.

Das **Sozialgericht Aachen** hat mit **Beschluss vom 06.02.2006 - S 16 SB 353/04** - entschieden, dass in Verfahren, die durch schriftlichen Vergleich werden, Nr. 3106 RVG VV anders als in Nr. 3104 RVG-VV für Verfahren, in denen Wertgebühren anfallen, vorschreibe, nicht das Entstehen einer Terminsgebühr vor. Es falle jedoch die Einigungsgebühr an.

Sonstige Entscheidungen:

Mit **Beschluss vom 01.02.2007 - L 12 B 8/06 AS** - hat das **LSG** zur Beratungshilfe entschieden, dass, auch wenn der Anspruch auf die Gebühr nach Nr. 2603 VV aufgrund einer Tätigkeit im Widerspruchs- bzw. Vorverfahren und damit in einem behördlichen Verfahren begründet worden sei, ist die Gebühr für ein anschließendes gerichtliches Verfahren zur Hälfte anzurechnen. Die Vorschrift der Nr. 2603 Abs. 2 S. 1 W enthalte wie die nach Satz 2 eine Regelung zur Verhinderung einer übermäßigen Vergütung des Anwalts und zwar für den Fall, dass sich entweder an seinen Tätigkeiten außerhalb eines behördlichen Verfahrens ein behördliches oder ein gerichtliches Verfahren in

derselben Angelegenheit anschlieÙe.

Das **Sozialgericht Duisburg** hat mit **Beschluss vom 21.07.2006 - S 17 AS 331/05** - entschieden, dass sich gemäß Ziff. 1008 VV die Verfahrensgebühr für jeden weiteren Auftraggeber bei Beitragsrahmengebühren um 30 % erhöhe. Daran ändere auch nicht, wenn weitere leistungsberechtigte Personen der Bedarfsgemeinschaft angehörten. Ebenso wenig stehe dem § 38 SGB II, der die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft durch einen gesetzlich vermuteten Bevollmächtigten bestimme, entgegen. Da der Bedarfsgemeinschaft selbst mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine Ansprüche zugeordnet werden könnten, handele es sich tatsächlich um die Geltendmachung zweier Ansprüche durch zwei Auftraggeber.

Das **LSG Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 08.03.2006 - L 4 SB 174/05** - entschieden, dass für eine Verzinsung des Kostenerstattungsanspruches es keine Rechtsgrundlage gebe. § 63 SGB X enthalte dazu keine Regelung.

Mit **Beschluss vom 15.01.2007 - L 19 B 13/06 AL** - hat das **LSG NRW** beschlossen, dass die in Ansatz gebrachte Mittelgebühr nur dann gerechtfertigt sei, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts einen durchschnittlichen Aufwand erfordere.

*Elisabeth Straßfeld, Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-
Westfalen, und Hans-Peter Jung, Vorsitzender Richter am Landessozial-
gericht Nordrhein-Westfalen*

**Neuregelungen durch das
Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMG
vom 05.05.2004 (BGBl. IS. 717)
und ihre Relevanz für das sozialgerichtliche
Verfahren**

**Tagesseminar für Richterinnen und Richter
der Sozialgerichtsbarkeit des Landes
Nordrhein-Westfalen
am 16.08.2004**

Gespaltenes System des SGG bei Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten

§183 SGG:

Gerichtskostenfreiheit,
und
Pauschgebühren,

""*

§197a:

Gerichtskosten nach GKG

Kostenfreiheit (§183 SGG)
Pauschgebühren (§§184 ff SGG)

Gerichtskosten nach GKG

Auslagenvergütung (§ 191 SGG)

Auslagenvergütung nach
VwGO

Mutwillenskosten (§ 192 SGG)

Verschuldenskosten nach
§155 Abs. 4 VwGO
Mißbrauchsgebühr nach
§ 34 GKG

Kostenerstattung unter den Beteiligten

Nach §§ 193 -195 SGG

nach GKG und VwGO

aber:

Einheitliches System des RVG für die
Rechtsanwaltsvergütung

Anwendbarkeit des RVG nach Maßgabe des § 61 RVG, wenn:

- der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit i.S.v. §16 RVG nach dem 30.6.2004 erteilt wurden ist, oder
- der Rechtsanwalt nach dem 30.6.2004 beigeordnet wurde, oder
- der Rechtsanwalt nach dem 30.6.2004 Rechtsmittel in einem Verfahren eingelegt hat, in dem er schon vor dem 1.7.2004 tätig war.

Liegt einer der danach in Betracht kommenden Zeitpunkte vor dem 01.07.2004, so ist die BRAGO weiter anzuwenden.

Allgemeines

Einheitliche Gebührentatbestände für Verfahren nach § 183 SGG und nach § 197a SGG

§ 15 Abs. 1 RVG: die Gebühren entgelten die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von der Auftragserteilung bis zur Erledigung der Angelegenheit ab.

§ 15 Abs. 2 RVG: Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in der selben Angelegenheit **nur einmal in jedem Rechtszug** fordern.

§ 16 RVG: dieselbe Angelegenheit

für sozialgerichtliche Verfahren relevant sind:

- Nr. 1. Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung bzw. Aufhebung einer Aussetzung oder sofortigen Vollziehung
- Nr. 2. PKH-Verfahren und Hauptsacheverfahren,
- Nr. 3. mehrere PKH-Verfahren in demselben Rechtszug,
- Nr. 12. im Kostenfestsetzungs- und im Kostenansatzverfahren mehrere Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren in demselben Reschwerderechtszug,
- Nr. 13. Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels, dies gilt nicht für Nichtzulassungsbeschwerden, dort Anrechnung auf die Verfahrensgebühr

§17 RVG: verschiedene Angelegenheiten

- Nr. 1 :jeweils das Verwaltungsverfahren, das Widerspruchsverfahren, das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung, einstweilige Verwaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter, das gerichtliche Verfahren.
- Nr.2 Mahnverfahren (§ 182a SGG) und streitiges Verfahren,

- Nr.4a,b,c und d Hauptsacheverfahren und Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines VA, oder auf Änderung oder Aufhebung einer solchen Entscheidung.

Gebührentypen

Als **Tätigkeitsgebühren** können in jedem Rechtszug Verfahrensgebühr und Terminsgebühr anfallen.

Verfahrensgebühr: Sie entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (VV amtliche Vorbemerkung Teil 3 Abs. II). Falls eine Geschäftsgebühr in derselben Angelegenheit angefallen ist, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug in Verfahren nach §183 SGG und §197a SGG . (Nr. 3103; W amtliche Vorbem. Teil 3, Abs. IV Satz 1).

Terminsgebühr: Sie entsteht

- für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin, oder
- für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlichen bestellten Sachverständigen anberaumten Termin, oder
- für die Mitwirkung an einer Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts, die auf Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet ist, nicht aber für Besprechungen zwischen Bev. und Auftraggeber
- ohne Durchführung eines gerichtlichen Termins
 - c wenn nach § 124 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (VV Nr. 3104 und 3106),
 - c wenn nach § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird (VV Nr. 3104 und 3106), §§ 153 Abs. 4, 158 SGG werden nicht genannt,
 - c wenn das Verfahren ohne Termin durch angenommenes Anerkenntnis erledigt wird (VV Nr. 3104 und 3106)
- dann nicht, wenn die Protokollierung einer Einigung über nichtrechtshängige Ansprüche beantragt wird.

Geschäftsgebühr als Tätigkeitsgebühr im außergerichtlichen Verfahren(W Nr. 2500, 2501,2400, 2401)

Einigungsgebühr/Erledigungsgebühr als Erfolgsgebühr im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren(VV Nr. 1000 -1008)

Beratungsgebühr (VV NR. 2101)

Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittel in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit / ohne Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens (VV Nr. 2202, 2203)

Gebühren für Einzeltätigkeiten von Verkehrsanwalt / Korrespondenzanwalt (W Nr. 3400, 3401, 3405, 3406 i.V.m. amtl. Vorbemerkung Teil 3, Abschnitt 4, Abs. II).

Im Verfahren nach §183 SGG fallen die Gebührentypen als Betragsrahmengebühr nach §3 Abs.1 S.1 RVG an.

Die für die Bestimmung der Rahmengebühr nach § 12 BRAGO maßgebenden Kriterien - Bedeutung der Angelegenheit, Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers - sind in § 14 Abs. 1 Satz1 RVG übernommen worden. Zusätzlich sind nach § 14 Abs. 1 Satz 3 das besondere Haftungsrisiko eines Rechtsanwaltes sowie die Vorgaben über die Berechnung der anfallenden Gebühren in den Bemerkungen in der W-RVG zu berücksichtigen.

Prüfungsschema zur Bestimmung der Höhe von Betragsrahmengebühren nach §14 RVG

- Besondere Vorgaben der VV-RVG, wie z.B. Bemerkung zu Nr.2400/2401, Bemerkung zu Nr.3103
- Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber
- Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Sachverhalt, der einen Ermäßigungstatbestand nach Nr. 3101, 3201, 3207, 3405, 3505, 3507 RVG-VV begründen kann
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

1 .Verfahrensgebühr

3102	im ersten Rechtszug	40 bis 460 EUR (250 EUR)
3103	im ersten Rechtszug bei Anrechnung der Geschäftsgebühr	20 bis 320 EUR (170 EUR)
3204	im Berufungsverfahren	50 bis 570 EUR (310 EUR)
3210	im Revisionsverfahren	80 bis 800 EUR (440 EUR)
3336	im Prozesskostenhilfverfahren	30 bis 320 EUR (175 EUR)
3400	Tätigkeit eines Verkehrsanwalts	Bis zu 260 EUR (130 EUR)
3405	Ermäßigungstatbestand bei Verkehrsanwalt	höchstens 130 EUR (65 EUR)

3406	für sonstige Einzeltätigkeiten	10 bis 200 EUR (105 EUR)
3501	Verfahren über Beschwerde und Erinnerung	15 bis 160 EUR (175 EUR)
3511	Verfahren nach § 145 SGG	50 bis 570 EUR (310 EUR)
3512	Verfahren nach § 160a SGG	80 bis 800 EUR (440 EUR)

Bei der Bemessung der Verfahrensgebühr in der ersten Instanz ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren geringer ist.

Die Tatbestände, die in Verfahren nach § 197a SGG zur Ermäßigung der Verfahrensgebühr führen (Nr. 3101, 3201, 3207, 3405, 3505, 3507 RVG-VV), sind geeignet, bei der Bemessung der Rahmengebühr in Hinblick auf den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit berücksichtigt zu werden. Eine Ermäßigung von Verfahrens- und Terminsgebühren tritt in Verfahren nach § 197a SGG ein, wenn ein Auftrag des Rechtsanwalts vorzeitig endet. Eine vorzeitige Beendigung des Auftrags ist u.a. gegeben, wenn der Auftrag vor Eingang der Klage, Rechtsmittel- oder Antragsschrift bei Gericht, vor Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins für den Auftraggeber oder vor Einreichung der. Die Verfahrensgebühren für Verfahren nach § 145 oder § 160a werden auf die Verfahrensgebühren für ein nachfolgendes Rechtsmittelverfahren **angerechnet**.

2. Terminsgebühr

3106	im ersten Rechtszug	20 bis 380 EUR (200 EUR)
3205	im zweiten Rechtszug	20 bis 380 EUR (200 EUR)
3213	im Revisionsverfahren	40 bis 700 EUR (370 EUR)
3515	in Verfahren nach 3501 VV	5 bis 160 EUR (87,50 EUR)
3517	in Verfahren nach 3511	12,50 bis 215 EUR (113,75 EUR)
3518	in Verfahren nach 3512 VV	20 bis 350 EUR (185 EUR)

3. Gebühren für außergerichtliche Vertretung

2101	Beratungsgebühr	10 bis 260 EUR (135 EUR)
2202	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	10 bis 260 EUR (135 EUR)
2203	Tätigkeit nach 2200 VV mit schriftlichem Gutachten	40 bis 400 EUR (220 EUR)
2500	Geschäftsgebühr	40 bis 520 EUR (280 EUR)
2501	Geschäftsgebühr im Widerspruchs- verfahren bei vorausgegangener Tätigkeit im Verwaltungsverfahren	40 bis 260 EUR (150 EUR)

Eine Gebühr von mehr als 240 EUR bei der Gebühr Nr. 2500 bzw. als 120 EUR bei der Gebühr Nr. 2501 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

4. Einigungs- und Erledigungsgebühr

1005	Einigung oder Erledigung	40 bis 520 EUR (280 EUR)
1006	bei anhängigen Gerichtsverfahren	30 bis 350 EUR (190 EUR)
1007	bei anhängigen Rechtsmittelverfahren	40 bis 460 EUR (250 EUR)
1008	Gebühr bei mehreren Auftraggebern	s. VV

In Verfahren nach §197a SGG fallen die Gebührentypen als Wertgebühren nach §§ 3 Abs.1 S.2, 2 RVG an.

Die Wertgebühren werden grundsätzlich nach dem Gegenstandswert bestimmt. **Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren richtet sich nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG).**

Die Höhe der Wertgebühren ist anhand der **Gebührentabelle des §13 RVG** aus der jeweiligen Streitwertstufe zu ermitteln und mit dem entsprechenden Gebührensatz zu multiplizieren. Die Gebührenbeträge des § 11 BRAGO sind inhaltsgleich in § 13 RVG übernommen worden.

Gegenstandswert bis... EURO	Für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	Um... EURO
1 500	300	20
5 000	500	28
10 000	1000	37
25 000	3 000	40
50 000	5 000	72
200 000	15 000	77
500 000	30 000	118
Über 500 000	50 000	150

Soweit die VV-RVG für den Gebührensatz von Wertgebühren einen Rahmen vorsieht (Betragsrahmengebühren), bestimmt der Rechtsanwalt im konkreten Einzelfall den **angemessenen Gebührensatz unter Berücksichtigung des gesamten Gebührenrahmens und aller Bemessungskriterien nach §14 RVG:**

1. Verfahrensgebühr

3100	im ersten Rechtszug	1,3
3101	Ermäßigungstatbestände	0,8
3200	im Rechtsmittelverfahren	1,6
3201	Ermäßigungstatbestände	1,1
3206	im Revisionsverfahren	1,6
3207	Ermäßigungstatbestände	1,1
3330	Verfahren nach § 202 SGG, § 321a ZPO	0,5
3336	Prozesskostenhilfverfahren	1,0
3400	Tätigkeit eines Verkehrsanwalts	bis 1,0
3401	Tätigkeit eines Terminsvertreters	s. W
3403	für sonstige Einzeltätigkeiten	0,8
3404	Schreiben einfacher Art	0,3
3405	Ermäßigungstatbestände bei 3400, 3401	0,5
3500	Verfahren über Beschwerde und Erinnerung	0,5
3504	Verfahren nach § 145 SGG	1,6
3505	Ermäßigungstatbestände zu 3504	1,0
3506	Verfahren nach § 160a SGG	1,6
3507	Ermäßigungstatbestände zu 3506	1,1

Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2400 bis 2403 entstanden ist, wird die Verfahrensgebühr Nr. 3100 zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr im erstinstanzlichen Verfahren angerechnet! Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Geschäftsgebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist. Die Verfahrensgebühren für Verfahren nach § 145 oder § 160a werden auf die Verfahrensgebühren für ein nachfolgendes Rechtsmittelverfahren angerechnet.

2. Terminsgebühr

3104	im ersten Rechtszug	1,2
3202	im Berufungsverfahren	1,2
3210	im Revisionsverfahren	1,5
3332	in Verfahren nach § 202 SGG, § 321 a ZPO	0,5
3402	für den Terminsvertreter	s. VV

3513	in Verfahren nach 3500 VV	0,5
3516	in Verfahren nach 3506 VV	1,2

3. Gebühren für die außergerichtliche Vertretung

2100	Beratungsgebühr	0,1 bis 1,0
2200	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	0,5 bis 1,0
2201	Tätigkeit nach 2200 VV mit schriftlichen Gutachten	1,3
2400	Geschäftsgebühr	0,5 bis 2,5 (1,3)
2501	Geschäftsgebühr im Widerspruchsverfahren bei vorausgegangener Tätigkeit im Verwaltungsverfahren	0,5 bis 1,3 (0,7)
2402	einfaches Schreiben	0,3

Ist die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht umfangreich und nicht schwierig, kann er nach Nr. 2400 keine höhere Gebühr als 1,3 fordern. Die Gebühr von 1,3 stellt abweichend von der Mittelgebühr von 1,5 die Regelgebühr für den Durchschnittsfall dar, insoweit handelt es sich um eine Kappungsgrenze. Bei der Bemessung der Gebühr nach Nr. 2401 ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist.

4. Einigungs- und Erledigungsgebühr

1000	Einigungsgebühr	1,5
1002	Erledigungsgebühr	1,5
1003	Gebühr nach 1000 u.1002 bei anhängigen Gerichtsverfahren	1,0
1004	Gebühr nach 1000 u.1002 bei anhängigen Rechtsmittelverfahren	1,4
1008	Gebühr bei mehreren Auftraggebern	s. W

Gegenstandswert der Einigungsgebühr ist der Anspruch, der durch den Vertrag im Sinne der Nr. 1000 VV oder den Vergleich erledigt wird, nicht der Betrag, worauf sie verglichen wird.

Anderungen im GKG soweit relevant für das sozialgerichtliche Verfahren

Anwendbarkeit:

Gemäß § 197a SGG i. V. m. § 1 Abs.1 Nr. 4 GKG werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem GKG erhoben.

Übergangsvorschrift:

Die Neufassung des GKG ist nach § 72 Nr.1 GKG auf Verfahren, die **vom 30.6.2004 an rechtshängig** (§ 94 SGG) werden, sowie auf **Rechtsmittel** (Berufung, Revision und Beschwerde), die **vom 1.7.2004 an eingelegt** werden, anzuwenden.

Für die übrigen Verfahren gilt das GKG in der bis zum 30.6.2004 geltenden Fassung weiter.

Gebühren und Auslagen werden nach **dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu § 3 Abs.2 GKG** erhoben. Das Kostenverzeichnis ist völlig **neu gegliedert**. Das gesamte Gebührensystem des GKG ist auf ein **Pauschgebührensysteem** umgestellt wurden.

Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind **Teil 7 (Gebühren) und Teil 9 (Auslagen)** des Kostenverzeichnisses einschlägig.

Ermäßigung der Verfahrensgebühr, wenn das gesamte Verfahren durch **Rücknahme** des Klage-, Rechtsmittel- oder sonstigen Antrags, **angenommenes Anerkenntnis, Anerkenntnisurteil, gerichtlichen Vergleich** oder durch **Erledigungserklärungen** nach § 197a Abs.1 S.1 SGG i.V.m. § 161 Abs.2 VwGO bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium endet.

Gebührenhöhe nach dem **Wert des Streitgegenstandes** und nach Maßgabe des Kostenverzeichnisses (KV) der Anlage 1 zum GKG.

Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis als Anlage zu § 3 Abs. 2 GKG ist **völlig neu gegliedert**. In Teil 7 sind die **Gebühren in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** geregelt. Maßgebend für die Bestimmung der Gebühren ist das **Pauschgebührensysteem**. Das gesamte Verfahren wird durch eine Verfahrensgebühr abgegolten, neben der Entscheidungsgebühren nicht mehr erheben werden. Eine Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr tritt nur ein, wenn das gesamte verfahren durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder durch Vergleich endet. Wird nur ein Teil des Verfahrens auf eine dieser Arten erledigt, verbleibt es bei der vollen pauschalen Verfahrensgebühr. **Erstattungsfähige Auslagen** sind in **Teil 9** geregelt.

KV Nr. 7110

Die Verfahrensgebühr beträgt im ersten Rechtszug 3,0.

KV Nr. 7111

Die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug ermäßigt sich auf 1,0, wenn das gesamte Verfahren durch

- Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder vor Ablauf des Tages, an dem ein Urteil ohne mündliche Verhandlung oder ein Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird,
- Anerkenntnisurteil,
- gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung oder
- Erledigungserklärung nach § 197a Abs. 1 SGG i.V.m. §161 Abs. 2 VwGO ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung

beendet wird.

KV Nr. 7120

Die Verfahrensgebühr beträgt im Berufungsverfahren 4,0.

KV Nr. 7121

Die Verfahrensgebühr ermäßigt sich im Berufungsverfahren auf 1,0, wenn das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage beendet wird,

- bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist
- vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle übermittelt wird,
- vor Ablauf des Tages, an dem die den Beteiligten gesetzte Frist zur Äußerung abgelaufen ist (§153 Abs. 4 S. 2).

KV Nr. 7122

Die Verfahrensgebühr ermäßigt sich im Berufungsverfahren auf 2,0, wenn das gesamte Verfahren durch

- Zurücknahme der Klage oder der Berufung vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder vor Ablauf des Tages, an dem ein Urteil ohne mündliche Verhandlung oder ein Beschluss in der Hauptsache (§§ 158, 153 Abs. 4 SGG) der Geschäftsstelle übermittelt wird,
- Anerkenntnisurteil,
- gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung oder
- Erledigungserklärung nach § 197a Abs. 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung

beendet wird.

KV Nr. 7130, 7131,7132

Die Verfahrensgebühr beträgt im Revisionsverfahren 5,0. Die Verfahrensgebühr kann sich auf 1,0 bzw. 3,0 ermäßigen. Die Ermäßigungstatbestände entsprechen denen des Berufungsverfahrens.

KV Nr. 7210-7220

In KV Nr. 7210 - 7220 sind die Gebühren für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG geregelt. Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen bzw. Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren. Die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug beträgt 1,5 (KV Nr. 7210). Sie ermäßigt sich auf 0,5, wenn das gesamte Verfahren durch

- Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder vor Ablauf des Tages, an dem ein Beschluss (§ 86 Abs. 4 SGG) der Geschäftsstelle übermittelt wird,
- gerichtlichen Vergleich oder angenommenen Anerkenntnis ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung oder
- Erledigungserklärung nach § 197a Abs. 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO ohne eigenständige gerichtliche Kostenentscheidung

beendet wird (KV Nr. 7211).

Die Verfahrensgebühr im Beschwerdeverfahren beträgt 2,0 (KV Nr. 7220). Sie ermäßigt sich nach KV Nr. 7221 auf 1,0, wenn das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Beschwerde beendet wird.

KV Nr. 7500 - 7504

Die Gebührentatbestände betreffen sonstige Beschwerden, Nichtzulassungsbeschwerden und Beschwerden, die nach anderen Vorschriften nicht gebührenfrei sind. Eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr tritt bei Zurücknahme der Beschwerde oder Beendigung des Verfahrens durch anderweitige Erledigung ein.

KV Nr. 7600

Bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs entsteht eine besondere Verfahrensgebühr in Höhe von 0,25, wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

Teil 9 Auslagen

Besonders von Bedeutung:

Dazu gehören die Vergütung für Sachverständige Dolmetscher und Übersetzer sowie die Zeugenentschädigung, nicht aber die Entschädigung für ehrenamtliche Richter (vgl. amtliche Begründung).

Fälligkeit der Verfahrensgebühr mit **Einreichung** der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG).

Betreiben der Hauptsache ist nicht abhängig von Einzahlung der Gebühr.

Kostenbeamter leitet Beitreibungsverfahren ein. Dazu **vorläufige Streitwertbestimmung** durch Kostenbeamten oder durch das Gericht

- Streitwertbestimmung für Klageforderung mit bestimmter Geldsumme in EURO: Kostenbeamter zuständig (§§ 4, 5 KostVFG)
- ansonsten ist das Gericht zuständig (§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG), es bestimmt den Streitwert durch bindenden Beschluss ohne vorherige Anhörung der Beteiligten

Während des Verfahrens kann sich der Streitwert ändern.

Endgültige Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG durch Beschluss,

- sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht
- oder das Verfahren sich anderweitig erledigt.

Beschwerde gegen die endgültige (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG) Streitwertfestsetzung nach § 68 GKG,

- Wenn Beschwerdewert 200 EURO übersteigt,
 - Oder wenn das SG die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zulässt. LSG ist an Zulassung gebunden, Nichtzulassung ist unanfechtbar!!! (§§ 68 Abs. 1 Satz 4, 66 Abs. 3 Satz 4 GKG)
 - Beschwerdefrist: 6 Monate nach rechtskräftiger Hauptsacheentscheidung oder Hauptsacheerledigung, spätestens 1 Monat nach Streitwertfestsetzung (§ 68 Abs. 1 Satz 3 GKG)
- Wiedereinsetzung möglich (§ 68 Abs. 2 GKG),
 - Keine Beschwerde an BSG gegen Beschluss des LSG (§§ 68 Abs. 1 Satz 4, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG),
 - Beschwerdeverfahren ist gebühren- und kostenfrei (§ 68 Abs. 3 GKG)
 - Streitig: Beschwerdeentscheidung durch Einzelrichter oder durch Senat (vgl. Gesetzesbegründung zu § 66 Abs. 6 GKG).

Höhe des Streitwerts

- Nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG),
- Auffangstreitwert: 5000 EUR (§52 Abs. 2 GKG),
- bezifferte Geldleistung maßgeblich (§ 52 Abs. 3 GKG),
 - im sozialgerichtlichen Verfahren Höchstwert: 2 500 000 EURO (§ 52 Abs. 4),
 - § 52 Abs. 1 und 2 GKG gilt auch im Verfahren nach § 86b SGG (§ 53 Abs. 3 Nr. 4 GKG).

Kostenansatz (§ 19 GKG i. V. m. §§ 4 ff der KostVFG)

- dagegen Erinnerung an das Gericht (§ 66 Abs. 1 GKG),
- gegen die Entscheidung über die Erinnerung Beschwerde (§ 66 Abs. 2 GKG)

- Streitig: Beschwerdeentscheidung durch Einzelrichter oder durch Senat (vgl. Gesetzesbegründung zu § 66 Abs. 6 GKG)

Kostenausgleich zwischen dem Antragsschuldner (§ 22 Abs. 1 GKG) und Entscheidungs- oder Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1 und 2 GKG) findet inter partes nach Maßgabe der §§ 421 ff BGB statt. Die Staatskasse ist nicht verpflichtet.

Ausnahme: wenn dem Entscheidungsschuldner PKH bewilligt wurde. Dann ist an den Antragsschuldner zu erstatten (§ 31 Abs. 3 GKG).

Bei Eintreten eines Ermäßigungstatbestandes werden bereits gezahlte Kosten erstattet (§ 30 Satz 2 GKG).

Neuregelungen durch das JVEG

Das JVEG löst ZSEG und EhrRIEG ab.

Das **ZSEG** findet weiter Anwendung, wenn der **Auftrag** an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer **vor dem 01.07.2004** erteilt wurde.

Das **EhrRIEG** findet weiter Anwendung, wenn der Berechtigte **vor dem 01.07.2004 herangezogen** wurde.

Anspruchsinhaber kann auch eine **Unternehmung** sein, dessen Mitarbeiter die Leistung erbracht hat (§ 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG).

Der **Anspruch** auf Vergütung oder Entschädigung **erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird** (§ 2 Abs. 1 JVEG). Die im ZSEG vorgesehene Fristsetzung für Sachverständige ist nicht mehr erforderlich. Die Frist **kann auf Antrag verlängert werden. Wiedereinsetzung** ist möglich.

Auf Antrag ist ein angemessener **Vorschuss**, unabhängig von der Mittellosigkeit des Antragsstellers zu bewilligen, wenn

- erhebliche Fahrtkosten entstanden sind bzw. entstehen werden, oder
- erhebliche sonstige Aufwendungen entstanden sind bzw. entstehen werden, oder
- die erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen 2000 EURO übersteigt.
- bloße Erwartungen genügen also nicht!!!

auch hier Erinnerung und Beschwerde nach § 4 JVEG

Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung, des Vorschusses durch den UdG (§ 2 KostVFG). Auf Antrag oder von Amts wegen erfolgt gerichtliche Festsetzung durch Beschluss (§ 4 Abs. 1 JVEG). Bezirksrevisor ist als Vertreter der Landeskasse zu beteiligen. Die Beteiligten sind vorder Entscheidung anzuhören.

Gegen den Beschluss können der Berechtigte oder die Staatskasse (Bezirksrevisor) **Beschwerde** einlegen, falls der **Beschwerdewert 200 EURO** übersteigt oder wenn das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde zulässt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar, keine Beschwerde an das BSG (§ 4 Abs. 4 JVEG).

Streitig: Beschwerdeentscheidung durch Einzelrichter oder durch Senat (vgl. Gesetzesbegründung zu § 66 Abs. 6 GKG).

Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG) - tatsächliche Auslagen bis zu den Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich Platzreservierung und Gepäckbeförderung.

Aufwandsentschädigung (6 JVEG)

Sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) - insbes. Notwendige Vertretungen, Begleitpersonen, Ablichtungen usw.

Vergütung (bisher Entschädigung) **von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern** (§§ 8 - 14JVEG)

Vergütung der Sachverständigen erfolgt durch gesetzlich **festgelegte Honorargruppen mit festen Stundensätzen** (§ 9 JVEG mit Anlage 1):

- technische Sachverständige in den Honorargruppen 1-10
- medizinische Sachverständige in den Honorargruppen M1 -M3

Honorargruppe M 1**Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere**

- in Gebührenrechtsfragen,
- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung???,
- zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit,
- zur Verlängerung einer Betreuung oder nach § 35a KJHG.

Honorargruppe M 2

Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten

- in Verfahren nach dem **SGB IX**,
- zur **Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität**,
- zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,
- zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),
- zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,
- zur Einrichtung einer Betreuung,
- zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit,
- zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FeV.

Honorargruppe M 3

Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzial-diagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten

zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,

zu ärztlichen Behandlungsfehlern,

in Verfahren nach dem **OEG**,

in Verfahren nach dem **HHG**,

zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,

in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),

zur Kriminalprognose,

zur Aussagetüchtigkeit,

zur Widerstandsfähigkeit,

in Verfahren nach den §§3,10,17 und 105 JGG,

in Unterbringungsverfahren,

in Verfahren nach § 1905 BGB,

in Verfahren nach dem TSG,

in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,

zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,

zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten,

- zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit.

Besondere (Vorab-) Beschwerdemöglichkeit des Sachverständigen nach §§ 9 Abs. 1 Satz 5 und 6 JVEG i. V. m. § 4 JVEG:

Bei fehlender Zuordnung zu einer Honorargruppe („in den Fällen nach Satz 2 oder 3“) kann der Sachverständige die gerichtliche **Festsetzung** beantragen, **solange er seinen Anspruch auf Vergütung noch nicht abgerechnet hat**. Er kann dies sogleich nach der Beauftragung tun. Der Bezirksrevisor ist als Vertreter der Landeskasse am Verfahren zu beteiligen. Die **Beschwerde** ist dann **unabhängig von einem Beschwerdewert** zulässig. Nach der Gesetzesbegründung soll dies der Rechtsfortbildung dienen und schon in einem frühem Stadium eine obergerichtliche Entscheidung ermöglichen. Der Sachverständige kann auch nach Abrechnung auf „normalem“ Wege vorgehen und die Festsetzung der Gesamtvergütung beantragen.

Versuch der Einordnung der Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren in die Honorargruppen:

Honorargruppe M 2:

Gutachten nach dem SGB IX (Feststellung des GdB/Nachteilsausgleiche, Gewährung einer medizinischen

Rehabilitationsmaßnahme),
 Gutachten über die Erwerbsminderung nach §§ 43,240 SGB VI,
 Gutachten über die Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI,
 Gutachten über die Höhe der MdE von anerkannten
 Gesundheitsschäden
 Gutachten über die Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II

Honorargruppe M 3:

Gutachten über die Anerkennung von Gesundheitsschäden nach dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (Kausalitätsfragen)

Honorar für besondere Leistungen (§10 JVEG i. V. m. Anlage 2) - hier: Befundberichte - Nrn. 200 - 203:

200	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung.....	21,00
201	Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 200 beträgt	bis zu 44,00
202	Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern.....	38,00
203	Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 202 beträgt.....	bis zu 75,00

Literatur:

Bischof, JurBüro 2004, 296,
Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, RVG, München 2004,
Enders, RVG, JurBüro 2004, 169, 229, 291,
Koch/Hartmann, Kostengesetze, 34. Auflage, München 2004,
Schneider, AnwBI 2004, 129, 359,
Schneider, Jur Büro, 2004, 360,
Straßfeld, Internet: <http://www.rivsgbnrw.de>